Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1895)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rates

des

Kantons Bern.

1895.

Bern.
Buchdruckerei Huber & Lierow, Waisenhausstraße.

Vortrag

an

den Großen Rat

betreffend

das Gesetz über die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen.

(5. September 1894.)

Unterm 4. April 1892 reichten die Herren Großräte Rud. Leuch und Ferdinand Affolter im Großen Rat folgenden Anzug ein:

Der Regierungsrat wird eingeladen, an Stelle des am 7. Mai 1882 vom Volke verworfenen Entwurfes betreffend das Flurgesetz für den alten Kanton eine neue Vorlage auszuarbeiten.

Diese Motion wurde unterm 18. Mai 1892 durch den Großen Rat beraten und ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Dem daherigen Auftrag Folge leistend beehren wir uns, Ihnen hiermit einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen und denselben zu erläutern und zu begründen wie folgt:

Wir haben bei der Ausarbeitung dieser Vorlage sowohl die einschlägige Gesetzgebung der andern Kantone, als auch diejenige der andern europäischen Länder zu Rate gezogen. Unser Entwurf wurde vom Verfasser auch vor versammelten Vertretern der Landwirtschaft besprochen und hat den Beifall derselben erhalten.

Schon in der Mitte der Siebenziger Jahre wurden im Großen Rate verschiedene Motionen betreffend Aufhebung des Flurzwanges und bessere Einteilung der Felder gestellt. Diese Anregungen wurden von einer Anzahl landwirtschaftlicher Gesellschaften des Oberaargaues und des Seelandes unterstützt, und es legte infolgedessen der Regierungsrat dem Großen Rat im November 1880 den Entwurf eines Flurgesetzes vor, der in den Jahren 1880—1882 durchberaten und am 28. Februar 1882 vom Großen Rat fast einstimmig angenommen wurde. Leider verwarf unterm 7. Mai 1882 das Volk diese Vorlage. Um nun den Uebelständen, welche sich einer rationellen Bebauung des Landes entgegenstellen, einigermaßen zu begegnen, und um denjenigen Gemeinden oder Fluren, welche freiwillig eine richtige Feldweganlage ausführen wollen, eine Wegleitung zur Durchführung solcher Unternehmungen zu geben, brachte dann der Regierungsrat am 30. Mai 1883 beim Großen Rat ein Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen ein, welches von demselben unter dem nämlichen Datum genehmigt wurde. Dieses Dekret hat seither in mehreren Fällen recht gute

Dienste geleistet, und es sind eine Anzahl von Feldweganlagen auf Grundlage desselben ausgeführt worden. Aber dasselbe mußte, weil es ein Dekret und kein Gesetz war, auf den freien Willen der Grundbesitzer der betreffenden Flur oder des Feldes abstellen, und es konnten die zur Durchführung des Projektes notwendigen Grundstücke, deren Besitzer der Vereinigung nicht freiwillig beitreten wollten, nur durch förmliche Expropriation herangezogen werden. Deshalb war es nicht möglich, mit Hülfe des genannten Dekretes alle die vielen Feldweganlagen durchzuführen, die im Interesse der Landwirtschaft wünschbar wären, und manche solcher Anlagen mußten als unausführbar wieder aufgegeben werden, weil eine, oft nur geringe Minderheit, ja oft nur einzelne wenige Grundbesitzer sich nicht dabei beteiligen wollten.

Es war daher nur zu begreiflich, daß, veranlaßt durch die mit dem genannten Dekrete gemachten Erfahrungen, einsichtige Landwirte aufs Neue den Wunsch hegten, daß eine neue Gesetzesvorlage ausgearbeitet und dem Großen Rat vorgelegt werden möchte, um rationelle Feldweganlagen sowohl, als auch eigentliche Felderbereinigungen (Neueinteilung der Felder), selbst gegen den Willen einer Minderheit durchführen zu können, analog wie dies bei Entsumpfung von Möösern gemäß dem Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857 geschehen kann. Dieser berechtigte Wunsch führte zu dem Anzuge der Herren Leuch und Affolter, als Vertreter eines Landesteiles, in welchem sich das Bedürfnis nach solchen Verbesserungen besonders fühlbar macht.

Anläßlich der Behandlung des Anzuges im Großen Rate wurde von den Antragstellern sowohl, als auch vom Berichterstatter des Regierungsrates, die Frage näher beleuchtet, ob der gegenwärtige Zeitpunkt den Erlaß eines neuen Flurgesetzes rechtfertige oder nicht. Diese Frage wurde allseitig bejaht. Abgesehen von dem in gewissen Landesteilen geradezu dringend gewordenen Bedürfnis nach einem solchen Gesetze, sprechen für die Wiederaufnahme desselben in gegenwärtigem Zeitpunkte hauptsächlich noch folgende Gründe:

1. Sind nunmehr die Katastervermessungen im alten Kantonsteil soweit vorgerückt, daß sie in denjenigen Landesteilen, in welchen solche Feldeinteilungen am notwendigsten und dringendsten sind, als beendigt betrachtet werden können. Es ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorteil für die Durchführung solcher Unternehmungen, indem jeder Güterzusammenlegung oder Feldweganlage eine genaue Katastervermessung des betreffenden Feldes vorangehen muß und diese ziemlich kostspielige Vorarbeit nun bereits gemacht ist. Die nötigen Situationspläne können einfach den Vermessungswerken entnommen werden, was eine große Verminderung der Kosten der geplanten Unternehmungen mit sich bringt. Leicht lassen sich alsdann die neuen Feldeinteilungen dem Vermessungswerk einverleiben.

2. Ist seit Erlaß des ersten, verworfenen Flurgesetzes, nachdem schon im Jahre 1884 ein Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund erlassen wurde, nun unterm 22. Dezember 1893 ein Bundesgesetz mit dem nämlichen Titel zu stande gekommen. Nach diesem Gesetz entrichtet der Bund an Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens, oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, Beiträge bis zu 40 % der Gesamtkosten, unter der Bedingung, daß auch der Kanton, die Gemeinde oder die Korporation in der Regel mindestens ebenso hohe Beiträge entrichten. Durch diese Bestimmung werden die Kosten der Feldweganlagen und neuen Feldereinteilungen, welche schon durch die Katastervermessungen um ein bedeutendes ermäßigt worden sind, noch weiter verringert. Schon infolge des Bundesbeschlusses vom Jahre 1884 wurden Güterbereinigungen, welche seither durchgeführt werden konnten, durch den Kanton subventioniert, und es darf nun wohl ohne Anstand in das neue Flurgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Kanton derartige Unternehmungen in gleicher Weise, wie der Bund, subventioniert. Die finanzielle Tragweite einer solchen Bestimmung für den Kanton kann nicht groß sein, dagegen wird gewiß manches Unternehmen viel leichter zu stande kommen, wenn die beteiligten Grundbesitzer wissen, daß die Kosten desselben mit 50—80 % subventioniert werden, und daß die von ihnen zu tragenden, auf eine Reihe von Jahren zu verteilenden Kosten, sie nur noch in geringem Maße belasten.

Ueber die Notwendigkeit, den Nutzen und die Bedeutung eines Flurgesetzes ist schon anläßlich der Beratung des ersten Entwurfes manches Wort gesprochen worden, und es wird wohl kaum viele Landwirte in unserm Lande mehr geben, welche nicht den Nutzen und die Vorteile eines solchen Gesetzes einsehen und den Erlaß eines solchen billigen. Immerhin mag es, der Vollständigkeit wegen, gut sein, hier nochmals darauf hinzuweisen.

Die Landwirtschaft nimmt in unserm Kanton unter allen Erwerbszweigen den ersten Rang ein. Wir müssen sie daher kräftig unterstützen und alles wegräumen, was ihre Entwicklung hemmt. Dazu gehört vor Allem, daß die Bebauung des Landes eine möglichst leichte und wenig mühsame sei. Dies ist hauptsächlich zu erreichen durch die Anlage rationeller Wege zu den einzelnen Grundstücken und durch eine vernünftige und zweckmäßige Einteilung der Felder.

Daß es bei uns in dieser Beziehung an den meisten Orten noch höchst mangelhaft aussieht, fällt in die Augen. Wie viele Grundstücke haben noch keine direkte Zufahrt, sondern der Eigentümer muß seinen Weg über eine ganze Reihe anderer Grundstücke suchen, was die freie Bearbeitung seines Grundstückes im höchsten Grade erschwert, ja zu gewissen Zeiten geradezu unmöglich macht.

Aber auch da, wo bereits Feldwege bestehen, sind dieselben oft so unzweckmäßig angelegt und derart schlecht unterhalten, daß die Benutzung derselben nur mit großer Mühe und Verschwendung vieler Kräfte möglich ist.

Ein anderer Mißstand, der uns häufig entgegentritt, ist die mangelhafte und unzweckmäßige Form und Lage der Grundstücke, sowie deren übergroße Zerstücklung. Oft findet man die Landstücke eines einzelnen Grundbesitzers über die ganze Gemeinde zerstreut. Daß dadurch ebenfalls ein großer Verlust an Zeit und Arbeitskraft entsteht, leuchtet ein, ganz abgesehen davon, daß auf vielen zerstreuten Landparzellen zu viele Ackerfurchen an den Rändern derselben entstehen, welche den Ertrag des Landes schmälern und die Nachbarn gegenseitig an der Arbeit stören. Diese Mißstände bringen oft auch mit sich,

daß es einzelnen Grundbesitzern nicht möglich ist, eine rationelle Wasserableitung auf ihren Grundstücken zu erstellen, was die allmälige Versumpfung solcher Parzellen zur Folge hat.

Solchen Uebelständen soll nun gesetzlich abgeholfen werden. Am gründlichsten geschieht diese Abhülfe durch Güterzusammenlegung, d. h. durch eine Zusammenlegung sämtlicher Grundstücke einer Flur oder eines Feldes und eine neue Einteilung derselben auf Grundlage der Flächenberechnung und der Schatzung der einzelnen Parzellen vor der Zusammenlegung. Dieser Weg wird immer eingeschlagen werden müssen, wenn Feldwege anzulegen sind bei großer Zerstücklung der Grundstücke.

Da, wo die Zerstücklung weniger bedeutend, daher eine Zusammenlegung weniger dringend ist, kann eine solche auch nur teilweise vorgenommen und mit der Anlage von Feldwegen verbunden werden. Oft genügt auch eine Verwandlung der Grundstücke in regelmäßige Formen, oder eine teilweise Verlegung derselben.

Wieder an andern Orten wird man von einer eigentlichen Zusammenlegung gänzlich abstrahieren können, und es genügt die Anlage, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen.

Allen diesen besondern Fällen muß das Gesetz angepaßt werden.

Höchst zweckmäßig ist es auch, wenn solche neue Feldereinteilungen oder Weganlagen anläßlich der Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, Flußkorrektionen, Bau von Landstraßen oder Eisenbahnen ꝛc. vorgenommen werden, weil beide Unternehmungen einander gegenseitig wesentlich erleichtern und fördern. Das ganze Netz der Bewässerungs- und Entwässerungsgräben, Kanäle ꝛc. kann viel zweckentsprechender, einfacher und billiger ausgeführt werden, wenn gleichzeitig mit diesen Unternehmungen auch eine Felderbereinigung durchgeführt wird. Umgekehrt können bei der Anlage von Feldwegen Brücken, Dohlen ꝛc. erspart werden, wenn man damit die oben erwähnten Kulturverbesserungen verbindet. Es wird sich daher stets empfehlen, gleichzeitig mit den Kulturunternehmungen oder Bauten irgend einer Art eine Felderbereinigung vorzunehmen.

Fassen wir kurz den Nutzen eines Flurgesetzes zusammen, so kann derselbe wie folgt bezeichnet werden:

1. Die Bestellung der Güter wird sowohl durch die Zusammenlegung der oft weit auseinander liegenden Parzellen, als durch die Anlage von Feldwegen eine viel leichtere und braucht weniger Aufwand an Zeit und Arbeitskräften.

2. Das nämliche gilt natürlich für die Ernte.

3. Durch die Verminderung der vielen bestehenden Ackerfurchen wird die Fläche des wirklich ertragsfähigen Landes vergrößert.

4. Die Kultur gewisser, bisher öder oder versumpfter Strecken wird ermöglicht. Ebenso können, infolge der Ausführung von Felderbereinigungen, schädliche und unnötige Wasserabläufe, Gesträuche, Hecken ꝛc. beseitigt werden.

5. Die Ausführung größerer Kulturverbesserungen wird durch die gleichzeitige Vornahme von Felderbereinigungen erleichtert und oft bedeutend billiger gemacht.

6. Das bis jetzt so häufig notwendige Betreten und Ueberfahren fremder Grundstücke, behufs Bestellung der eigenen, wird durch die Anlage neuer Feldwege, wodurch jedes Grundstück seine eigene Zufahrt erhält, in Zukunft vermieden.

7. Damit hören auch eine Menge bestehender und für die Grundbesitzer lästiger Dienstbarkeiten auf.

Wir kommen nun zur Besprechung der Grundsätze des neuen Entwurfes, sowie zur Motivierung der, gegenüber dem frühern, vorgeschlagenen Abänderungen.

Das verworfene Gesetz basierte auf dem Prinzip vollständiger Freiheit betreffend Feldweganlagen und Güterzusammenlegungen. Die Initiative zu solchen Unternehmungen war ganz in die Hände der Grundbesitzer gelegt. Diesen Grundsatz halten wir für richtig und glauben, man solle an demselben festhalten. Andere Gesetze gehen noch einen Schritt weiter. So ist z. B. im Kanton Aargau die Anlage von Feldwegen für jedes Grundstück obligatorisch. Durch eigens hiezu niedergesetzte Flurkommissionen werden die Gemeinden zur Vornahme dieser Unternehmungen angehalten, und es ist sogar im Gesetz eine Frist angesetzt, innert welcher sie im ganzen Kanton durchgeführt sein sollen. Möchte es nun schon in einzelnen Fällen zweckmäßig sein, wenn in dieser Hinsicht ein Zwang ausgeübt werden könnte, so thun wir doch besser, einen solchen nicht einzuführen. Die Unternehmungen, um die es sich handelt, schneiden derart in das Eigentumsrecht jedes Einzelnen ein, daß wir uns eine gedeihliche und allseitig zufriedenstellende Ausführung derselben nicht anders vorstellen können, als indem eine beträchtliche Mehrheit der betreffenden Grundbesitzer sich damit einverstanden erklärt und hiezu die Initiative ergreift.

Wie schon erwähnt, ist die Hauptbestimmung des zu erlassenden Gesetzes die, daß eine Mehrheit der Grundbesitzer eines Feldes oder einer Flur eine widerstrebende Minderheit zwingen kann, die projektierten Verbesserungen in der Gütereinteilung und in der Feldweganlage durchzuführen.

Wie stark muß nun — das ist die Frage — die Majorität sein, um eine Minorität zur Ausführung eines solchen Unternehmens zu zwingen? Hierüber gehen die Bestimmungen der bereits bestehenden Gesetze auseinander. Während die einen die absolute Mehrheit der Grundbesitzer vorschreiben, verlangen andere eine Zweidrittels-Mehrheit. Einzelne Gesetzesvorschriften schreiben auch für die verschiedenartigen Unternehmungen verschiedene Majoritäten vor. So erklärt, wie bereits gesagt, das aargauische Gesetz die Feldweganlagen für obligatorisch, also auch gegen den Willen einer Mehrheit durchführbar; während für die Güterzusammenlegung es eine Zweidrittels-Mehrheit der Grundbesitzer verlangt. Im Großherzogtum Baden, das eine vorzügliche Felderbereinigungsgesetzgebung besitzt, wurden, wenigstens früher, für die Felderbereinigung die Zweidrittels-Mehrheit, dagegen für die Feldweganlagen die absolute Mehrheit der Grundbesitzer gefordert. Im verworfenen ersten Gesetzesentwurfe war die absolute Mehrheit vorgeschrieben, und wir halten auch jetzt noch diese Normierung für die richtige. Eine Zweidrittels-Mehrheit ist immer schon schwieriger beizubringen. Es hat denn auch zum Beispiel das Großherzogtum Baden die frühere Bestimmung der Zweidrittels-Majorität für Felderbereinigungen wieder fallen gelassen

und dafür die absolute Mehrheit der Grundbesitzer eingeführt, weil man eben fand, daß das Zustandekommen derartiger Unternehmungen bei der Zweidrittels-Majorität hauptsächlich wegen des Widerstandes der zahlreichen kleinen Grundbesitzer, welche den angestrebten Verbesserungen nur wenig Verständnis entgegenbringen, zu schwer halte. Bei der Beratung der bezüglichen Motion im Großen Rate wurde nun aber vom Anzugsteller die Ansicht ausgesprochen, es möchte im neuen Gesetz eine stärkere Mehrheit verlangt werden, indem dies wahrscheinlich einer der Punkte sei, welcher die erste Vorlage zu Falle gebracht habe. Gewöhnlich seien es ja nur wenige Grundbesitzer, welche den geplanten Verbesserungen widerstreben, und es handle sich nur darum, diese verhältnismäßig kleinen Minoritäten zwingen zu können. Wir haben uns daher, obwohl ungern, entschlossen, im neuen Entwurf die Zweidrittels-Mehrheit zu verlangen, in der Hoffnung, dadurch einen Stein des Anstoßes entfernt zu haben. Wir verhehlen uns dabei keineswegs, daß die Zahl der zur Ausführung gelangenden Felderbereinigungen hiermit wesentlich beschränkt wird, aber immerhin werden diejenigen Unternehmungen erleichtert, gegen welche nur eine kleine Minderheit sich erklärt. Wir wollen auch hoffen, daß, nachdem einmal eine Anzahl solcher Unternehmungen durchgeführt ist, das gute Beispiel fördernd auf diejenigen Fälle wirken wird, deren Ausführung auf größere Schwierigkeiten stößt.

Einig sind sämtliche bestehenden Gesetze in dem Punkte, daß nicht nur die Majorität der Grundbesitzer, sondern auch diejenige des Steuerwertes des beigezogenen Landes zur Ausführung solcher Unternehmungen erforderlich sei. Wie die Einführung einer großen Majorität die kleinern Grundbesitzer vor einer allfälligen Vergewaltigung der Großen schützt, soll umgekehrt eine Coalition dieser kleinern Besitzer nicht vermögen, ein nützliches Unternehmen zu verhindern. Deshalb der überall geltende Grundsatz, daß auch die Mehrheit des Wertes der Bodenfläche mit in Berücksichtigung zu ziehen sei.

Verschiedene Majoritäten für einzelne Arten von Unternehmungen, wie sie in einzelnen Gesetzen vorgesehen sind, halten wir nicht für zweckmäßig, und zwar aus dem Grunde, weil gerade die Unternehmungen gemischter Art — Feldweganlagen mit teilweiser Güterbereinigung — die am meisten vorkommenden sein werden. Bei der Aufstellung verschiedener Majoritäten würden aber immer Zweifel entstehen, zu welcher Kategorie das Unternehmen gehört, bezw. welche Mehrheit nötig sei. In vorliegendem Entwurfe ist daher nur eine, und zwar die Zweidrittels-Mehrheit, für alle Arten von Felderbereinigungen vorgesehen.

Ein anderer Punkt, der wahrscheinlich zur Verwerfung des frühern Gesetzes beitrug, und der schon damals bei den Beratungen im Großen Rat viel Anfechtung erfahren hatte, war die Bestimmung einer Minimalgrenze für die Zerstücklung der Grundstücke. Wir haben deshalb im neuen Entwurf von der Aufnahme einer solchen Bestimmung Umgang genommen. Die Minimalgrenze mußte damals so weit heruntergesetzt werden (450 m² bei Land und 900 m² bei Wald), daß einer zu starken Zerstücklung doch nicht hätte gesteuert werden können. Die Festsetzung einer so niedrigen Grenze ist daher eine ganz illusorische Maßregel, die bloß viele Bürger zur Verwerfung des Gesetzes veranlaßt und weiter keinen Nutzen hat.

In dem Gesetzesentwurfe sind nun auch die Bestimmungen betreffend Subventionierung des Unternehmens durch den Bund und Kanton nach Maßgabe des jüngst erlassenen Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 aufgenommen worden.

Endlich beantragen wir eine Aenderung des Titels. Der Name „Flurgesetz" klingt bei uns etwas fremd und drückt in keiner Weise deutlich aus, was das Gesetz enthält. Der Name „Flur" ist in unserm Vermessungswesen eingeführt; er bedeutet eine Unterabteilung einer Gemeinde, welche eine Anzahl nach inneren oder äußeren Verhältnissen zusammengehörende Grundstücke umfaßt. Dieser Begriff soll auch in Zukunft beibehalten werden, wie denn auch der vorliegende Entwurf denselben für sich und in Verbindung als Flurgenossenschaft, Flurkommission ꝛc. enthält. Aber als Titel des Gesetzes sollte der Ausdruck vermieden werden, um so mehr, als in der Regel ein eigentliches Flurgesetz noch mehr enthält, als in das vorliegende Gesetz hineinzulegen beabsichtigt wird, nämlich die Regulierung des bäuerlichen Nachbarrechtes und ähnliches. Wir geben daher unserm Entwurfe den Titel: „Gesetz betreffend die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen." Der Inhalt des Gesetzes ist hieraus vollständig zu erkennen.

Nach der Ansicht der Anzugsteller sollte das neue Gesetz nicht bloß für den alten Kantonsteil, sondern für den ganzen Kanton erlassen werden, indem durchaus kein Grund vorhanden sei, den neuen Kantonsteil nicht auch an den wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes teilnehmen zu lassen. Demgemäß haben wir auch den Titel in diesem Sinne festgestellt.

Die übrigen Aenderungen sind teils nur redaktioneller Natur, teils dazu bestimmt, den Charakter des Gesetzes und dessen Bestimmungen näher zu präzisieren. Diejenigen Paragraphen des früheren Entwurfes, welche wir für zweckmäßig halten und die von keiner Seite angefochten sind, haben wir unverändert aufgenommen.

Wir gehen nun über zur Besprechung des Gesetzesentwurfes selbst.

Der Entwurf bezieht sich, wie gesagt, auf den ganzen Kanton. Die Einleitung hat gegenüber dem verworfenen Entwurf eine andere Fassung erhalten. Da nämlich die Bestimmung, wie weit eine Zerstücklung der Grundstücke stattfinden dürfe, aus Zweckmäßigkeitsgründen fallen gelassen wurde, so brauchte davon nicht mehr gesprochen zu werden. Ebenso wenig war eine besondere Erwähnung der „trockengelegten Moosgebiete unseres Landes" angezeigt. Dieselbe wurde im ersten Entwurfe gemacht, weil damals die großen Entsumpfungsunternehmungen gerade vollendet waren; jetzt hat dies keinen Zweck mehr.

Art. 1. In dem frühern Entwurf war nirgends klar und deutlich ausgesprochen, daß die hier in Frage kommenden Kulturverbesserungen (Feldereinteilungen, Feldweganlagen, Bewässerungen und Entwässerungen ꝛc.) unter gewissen Bedingungen auch gegen den Willen einer Minderheit durchgeführt werden können. Es ist dies aber die wichtigste Bestimmung des Gesetzes, wegen welcher gerade ein solches erlassen wird. Wir legen daher Gewicht darauf, daß dieser Hauptgrundsatz im Gesetz ausgesprochen werde, wie dies auch in ähnlichen Gesetzen anderer Staaten, z. B. im aargauischen und badischen, geschehen ist. Der Bürger, welcher über den Gesetzesentwurf abzustimmen hat, erkennt so auf den ersten Blick, was derselbe ihm bringt.

In Art. 1 wurde auch die neue Bestimmung betreffend die zur Ausführung der Unternehmen nötige Zweidrittels-Mehrheit, statt der einfachen Majorität, aufgenommen.

Art. 2. Hier sind diejenigen Grundstücke bezeichnet, welche entweder gar nicht oder nur ausnahmsweise, mittelst besonderen Expropriationsdekretes, zur Beteiligung am Unternehmen gezwungen werden können. Es sind dies fast ganz die nämlichen Ausnahmen, welche der alte Art. 11 aufführte; wir glaubten dieselben passender an die Spitze des Gesetzes setzen zu sollen.

Art. 3 enthält die nämlichen Bestimmungen wie die Art. 3 und 4 des alten Entwurfes.

Art. 4—10 enthalten die Bestimmungen betreffend die Ausführung der Unternehmen. Es sind im großen und ganzen die nämlichen, wie im ersten Entwurf; dieselben schließen sich im wesentlichen den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857 an. Das dort für solche Unternehmungen vorgeschriebene Verfahren hat sich vollständig bewährt.

Art. 6. Hat eine etwas andere Fassung erhalten. Nach dem früheren Artikel hätte man fast glauben sollen, die zusammenzulegenden Grundstücke müssen vor ihrer Neueinteilung expropriiert werden, was eine ganz irrtümliche Auffassung wäre. Das vorliegende Gesetz bezweckt gerade, die langwierige Expropriationsprozedur zu vermeiden, und zwar sowohl für die Grundstücke derjenigen Eigentümer, welche dem Unternehmen freiwillig beitreten, als auch derjenigen, welche zwangsweise mitmachen müssen. Die Zwangsenteignungen sollen in Zukunft bei diesen Unternehmungen nur noch zu den Ausnahmen gehören. Dagegen kann es immerhin vorkommen, daß in vereinzelten Fällen die Expropriation eines Grundstückes oder eines auf demselben haftenden Rechtes notwendig wird, und zu dem Ende muß im Gesetz der Flurgenossenschaft von vornherein das Expropriationsrecht zugesprochen werden. Durch die vorliegende Redaktion werden allfällige Mißverständnisse beseitigt.

Art. 8. Hier haben wir noch die Bestimmung aufgenommen, daß die neuen Grundstücke in gleicher durchschnittlicher Entfernung vom Wohnorte sein sollen, wie die alten. Es dient diese, auch in andern, ähnlichen Gesetzen vorkommende Vorschrift jedenfalls viel zur Beruhigung der Grundbesitzer.

Art. 11—16 beschreiben das für die Eintragung der neuen Feldereinteilung in die Grundbücher und für die Uebertragung der auf den alten Grundstücken haftenden Pfand- und Dienstbarkeitsrechte auf die neuen einzuschlagende Verfahren. Dieser Teil des Gesetzes ist mehr juridischer Natur und ist schon anläßlich des frühern Entwurfes, unter Mitwirkung kundiger Juristen, aufgestellt und bei der Beratung sorgfältig geprüft worden. Wir haben daher die betreffenden Artikel (12—17 des alten Entwurfes) fast unverändert in die neue Gesetzesvorlage hinübergenommen.

Art. 17 (alt 19). Hinzugefügt wurde die Bestimmung, daß der Kanton an die Kosten der auszuführenden Unternehmungen in der Regel einen gleich hohen Beitrag leiste, wie der Bund. Hiermit wird die Bedingung erfüllt, welche der Bund an seine Subvention knüpft, nämlich, daß der Beitrag des Kantons, der Gemeinde oder einer Korporation in der Regel mindestens ebenso hoch sei, wie der seinige. Im Interesse der leichtern Ausführung der Felderbereinigungen ꝛc. haben wir eine allfällige Gemeindesubvention gar nicht ins Auge gefaßt, damit nicht etwa, wenn eine solche nicht bewilligt würde, das Unternehmen unausführbar werde. Spricht die Gemeinde zu Bund- und Staatssubvention dann auch noch einen Beitrag, um so besser! In finanzieller Hinsicht darf der Kanton Bern für Unternehmungen zur Förderung der Landwirtschaft schon einen gleichen Beitrag leisten, wie der Bund, denn erstens werden derartige Unternehmen, trotz der gewährten Erleichterungen, gleichzeitig nie sehr zahlreich sein, und zweitens steigen die Kosten in der Regel nicht auf hohe Summen an.

Art. 18 (alt 20). Wir haben, aus den weiter oben angeführten Gründen, die Bestimmung betreffend eine untere Grenze der erlaubten Zerstücklung gestrichen, dagegen das Verbot beibehalten, daß nach erfolgter Anlage der Feldwege kein Grundstück mehr durch Teilung wieder unzugänglich gemacht werden dürfe.

Endlich haben wir hier noch eine Bestimmung aufgenommen, welche im alten Art. 19 enthalten war, dorthin aber nicht recht paßte, daß nämlich in die Statuten auch Vorschriften über die Handhabung der Flurpolizei aufzunehmen seien.

Art. 19. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Außer den Normalstatuten sind noch eine Reihe anderer Instruktionen und Verordnungen für die Flurkommissionen und den die Neueinteilung besorgenden Geometer, sowie Formulare zu Tabellen notwendig, in welche die geometrischen Operationen und die Schatzungen der alten und neuen Grundstücke nebst den allfälligen Geldausgleichungen einzutragen sind.

Bern, den 5. September 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

(5. September und 4. Dezember 1894.)

Gesetz

betreffend

die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht, daß die zerstreute Lage der Grundstücke eines Eigentümers und die zu große Unregelmäßigkeit in der Form derselben, sowie der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirtschaft von großem Nachteil ist;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1.

Die Zusammenlegung und Verlegung von Parzellen des nämlichen Eigentümers innerhalb einer Flur (Zelg oder Feld), behufs Verbesserung der Feldereinteilung, die Anlage ständiger Feldwege behufs freier Benutzung der einzelnen Grundstücke (Aufhebung des Flurzwanges), sowie die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, kann auch gegen den Willen einzelner Eigentümer der betreffenden Grundstücke ausgeführt werden, wenn mehr als zwei Drittel der beteiligten Grundeigentümer sich für die Ausführung des Unternehmens erklärt und diese Mehrheit auch gleichzeitig zwei Dritteile des Steuerwertes der beteiligten Grundstücke besitzt.

2.

Von dem Zwange zur Beteiligung an diesem Unternehmen sind befreit:

Gebäude, Hofräume, sowie Gärten, die unmittelbar bei den Gebäuden liegen und damit zusammenhängende Hausmatten und Baumgärten, Weinberge und Waldungen, ferner Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, oder in welchen Mineralquellen enthalten sind.

Solche Grundstücke können nur ausnahmsweise beigezogen werden, wenn nachgewiesen wird, daß ohne dieselben das Unternehmen nicht ausführbar ist. Es bedarf jedoch hiezu stets eines besondern Expropriationsdekretes des Großen Rates.

3.

Behufs Ausführung eines solchen Unternehmens haben sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft zu vereinigen.

Dieselbe wählt eine Flurkommission von 5—9 Mitgliedern. In diese Flurkommission sind auch Nichtbeteiligte wählbar.

4.

Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran beteiligt ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht der beteiligten Grundeigentümer wenigstens 14 Tage in der Gemeindeschreiberei aufzulegen, und es ist die Auflage im Amtsblatt und in den Lokalblättern bekannt zu machen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten nebst einem Verzeichnis der denselben ausdrücklich oder stillschweigend beigetretenen Grundeigentümer dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Der Regierungsrat wird diese Genehmigung erteilen, insofern er nach stattgefundener Untersuchung findet, daß die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nötigen Faktoren zu einer zweckmäßigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

5.

Die Flurkommission hat hierauf, nach Maßgabe des Dekretes über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, die neue Einteilung der Felder und Parzellen und die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

Nach Prüfung und allfälliger Berücksichtigung dieser letzteren legt die Flurkommission das Projekt der Flurgenossenschaft und nach Annahme durch diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Dieser kann diejenigen Ergänzungen und Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmäßigen und gerechten Ausführung des Unternehmens für notwendig erachtet.

Nach Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat ist der Beginn der Arbeiten durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Erzeigen sich im

Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen als nötig, so kann der Regierungsrat diese, nach Anhörung der Beteiligten, vornehmen.

6.

Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrat berechtigt die Flurgenossenschaft, allfällig zur Ausführung des Unternehmens notwendig werdende Expropriationen von Grundeigentum oder von auf Grundeigentum beruhenden Rechten nach Maßgabe der kantonalen Expropriationsgesetzgebung durchzuführen und die nicht beigetretenen Beiteiligten zu einem verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unternehmens anzuhalten, der sich aber nicht höher belaufen darf, als der Nutzen beträgt, der ihnen durch das Unternehmen erwächst (§ 8, 3. Absatz hienach). Das Beitragsverhältnis für die der Flurgenossenschaft Beigetretenen wird nach den Bestimmungen der Statuten geregelt.

7.

Alle Streitigkeiten über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältnis werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrat entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1854.

Die Ausmittlung von Expropriationsentschädigungen gehört dagegen vor die Gerichte.

8.

Bei der neuen Einteilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigentümer, soweit thunlich, für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher, in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seinem Wohnort und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Wertung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere, vom Regierungsstatthalter ins Handgelübde aufzunehmende Kommission von drei beim Unternehmen nicht beteiligten Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schatzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schatzung des Nutzens ob, welcher denjenigen Grundstücken aus dem Unternehmen erwächst, deren Eigentümer den Statuten nicht beigetreten sind (§ 6).

9.

Eine Entschädigung in Geld findet in der Regel nur statt:

a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken.
b. Wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Land zum Ersatz mangelt.

10.

Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftsgemäß vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

11.

Ueber die neue Flureinteilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt abzufassen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf die daherigen Handänderungsgebühren.

12.

Die Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigten haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens. Die Pfandrechte und die übertragbaren Dienstbarkeitsrechte gehen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung hinfällig wurden, auf die zum Ersatz angewiesenen Grundstücke über.

13.

Die auf den zusammengelegten Grundstücken haftenden Pfandrechte, zwischen welchen bisher eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, gehen nach Titelsrechten unverändert auf die zum Ersatz zugeteilten Grundstücke über.

Bestand keine solche Rangordnung, so ist auszumitteln, welche Sicherheit das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugeteilten Grundstücken oder auf bestimmt ausgeschiedenen Teilen derselben durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 8 festgestellte Wert der Grundstücke.

Haften für eine Forderung nicht nur Grundstücke, welche in der Flur liegen, sondern auch solche außerhalb derselben, so ist ihr Wert bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht zu ziehen. Als Wert derselben gilt die Grundsteuerschatzung.

Die Pfandforderung wird durch diese Aenderungen des Pfandobjektes nicht berührt.

Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder, bei gleicher Rangordnung, nach der Größe ihrer Forderungen in abgerundeten Summen durch den Amtsschreiber abzutragen.

14.

Vor der Einschreibung des Flureinteilungs-Aktes (§ 11) hat der Amtsschreiber die Pfand- und Dienstbarkeitsrechte nach den im § 13 festgestellten Grundsätzen auf die neuen Grundstücke zu verteilen und darüber einen Klassifikations-Entwurf aufzustellen. Den Gläubigern und Dienstbarkeitsberechtigten ist davon brieflich Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzuberaumen. Erfolgen binnen dieser Frist keine Einsprachen, oder werden dieselben gütlich beseitigt, so erwächst der Entwurf in Rechtskraft.

Erfolgen dagegen Einsprachen, die gütlich nicht erledigt werden können, so überweist der Amtsschreiber die Akten an den zuständigen Gerichtspräsidenten.

15.

Der Gerichtspräsident hat in diesem Falle die Sache zu untersuchen und nach Anhörung der Beteiligten über den erhobenen Einspruch zu entscheiden. Der Entscheid ist sowohl dem Amtsschreiber als den Beteiligten zu eröffnen und in den Entwurf einzutragen.

Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 400, so steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Appellation zu, und es ist dasselbe nach Vorschrift der §§ 342 u. ff. r. P. geltend zu machen. Die Kosten bis und mit dem erstinstanzlichen Urteil sind von der Flurgenossenschaft zu tragen, Parteikosten werden jedoch keine gesprochen. Die Kosten des Appellationsverfahrens dagegen sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

16.

Der endlich festgestellte Klassifikationsakt ist, dem Flureinteilungsakt unmittelbar folgend, in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung schließt für beide die Wirkungen der Fertigung in sich. Der Amtsschreiber hat den erfolgten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, beziehungsweise die neuen Grundstücke darin zu beschreiben. Ebenso hat er das Erlöschen der übergegangenen Pfand- und Dienstbarkeitsrechte bei den bezüglichen früheren Eintragungen im Grundbuch und in den betreffenden Titeln anzumerken. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des Unternehmens.

17.

Sämtliche Kosten eines derartigen Unternehmens, sowie der Unterhalt der ausgeführten Werke, fallen zu Lasten der Flurgenossenschaft.

Unterstützungsbegehren sind mit den nötigen Angaben über Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, mit den technischen Vorlagen dem Regierungsrat einzureichen und von diesem der Bundesbehörde behufs Erlangung des Bundesbeitrages vorzulegen. An diese Kosten leistet der Staat Bern in der Regel den nämlichen Beitrag, den die Eidgenossenschaft gemäß Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 dem Unternehmen zusichert. Vor Erledigung dieser Begehren dürfen die Arbeiten nicht in Angriff genommen werden.

18.

In die Statuten sind auch die nötigen Bestimmungen über die Handhabung der Flurpolizei aufzunehmen.

Nach der Ausführung einer neuen Weganlage darf kein Grundstück mehr derart geteilt werden, daß es von bestehenden Feldwegen abgeschnitten, beziehungsweise unzugänglich gemacht wird.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlaß gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften geschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen diese Bestimmnngen außer Acht gelassen sind.

19.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe wird die nötigen Instruktionen, Formulare und Normalstatuten für die Ausführung der Unternehmen ausarbeiten lassen.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 5. September und 4. Dezember 1894.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident
Steiger,
Der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
Für den Präsidenten
Leuch.

Convention

entre

les cantons de Berne et Neuchâtel au sujet de la rectification de la frontière cantonale le long de la Thielle supérieure.

Entre les soussignés:

1° *Edouard Marti*, Conseiller d'Etat, Directeur du Département des Travaux publics, à Berne, agissant au nom de l'Etat de Berne, et sous réserve de ratification par le Conseil d'Etat et le Grand Conseil du Canton de Berne,

d'une part,

2° *Jules Morel*, Conseiller d'Etat, chef du Département des Travaux publics, à Neuchâtel, agissant au nom de l'Etat de Neuchâtel et sous les mêmes réserves,

d'autre part,

il a été exposé et convenu ce qui suit:

Exposé.

Ensuite de la correction de la Thielle supérieure, constituant une partie de la correction des eaux du Jura, une certaine quantité de terrains appartenant au canton de Berne ont été séparés du territoire de ce canton par le nouveau canal de la Thielle et joûtent directement le canton de Neuchâtel et vice-versa, diverses parties du territoire neuchâtelois se trouvent maintenant de l'autre côté du canal et soudées au canton de Berne.

Ces faits engagent les cantons de Berne et de Neuchâtel à choisir une nouvelle délimitation entre les deux territoires ce à quoi il est procédé au moyen de la convention suivante:

Convention.

1° A l'avenir, l'axe du nouveau canal de la Thielle doit former la frontière entre les cantons de Berne et de Neuchâtel. Le canton de Berne cède au canton de Neuchâtel toutes ses portions de territoire qui se trouvent sur la rive gauche de ce canal, consistant en une grande section à l'endroit appelé «Grissachmoos», et deux plus petites sections au-dessus du pont de Thielle, et le canton de Neuchâtel cède au canton de Berne ses portions de territoire situées sur la rive droite de la Thielle, comprenant: les propriétés du Château de Thielle, de l'anncienne maison des péages neuchâtelois et de la Maison Rouge.

Uebereinkunft

zwischen

den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Berichtigung der Kantonsgrenze längs der obern Zihl.

Zwischen den Unterzeichneten

1. Eduard Marti, Regierungsrat, Direktor der öffentlichen Bauten, in Bern, handelnd im Namen des Staates Bern, und unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Regierungsrat und den Großen Rat des Kantons Bern,

einerseits und

2. Jules Morel, Staatsrat, Chef des Baudepartements, in Neuenburg, handelnd im Namen des Staates Neuenburg, und unter den nämlichen Vorbehälten,

anderseits

ist folgendes erklärt und vereinbart worden:

Einleitung.

Infolge der, einen Bestandteil der Juragewässerkorrektion bildenden Korrektion der obern Zihl wurden einige dem Kanton Bern zugehörige Landabschnitte durch den neuen Zihlkanal vom Gebiet dieses Kantons abgeschnitten und in direkte Berührung mit dem Kanton Neuenburg gebracht, sowie umgekehrt, verschiedene neuenburgische Gebietsteile sich nun jenseits des Kanals befinden und mit dem Kanton Bern verbunden sind.

Diese Thatsachen veranlassen die Kantone Bern und Neuenburg, eine neue Grenze zwischen beiden Landesgebieten festzustellen, was hiermit geschieht durch folgende

Uebereinkunft.

1. Zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg soll in Zukunft die Axe des neuen Zihlkanals die Grenze bilden. Der Kanton Bern tritt seine sämtlichen, auf dem linken Ufer dieses Kanals liegenden Gebietsteile, bestehend in einem größeren Abschnitt im sogenannten „Grißachmoos" und zwei kleineren Abschnitten oberhalb der Zihlbrücke, an den Kanton Neuenburg und der Kanton Neuenburg seine auf dem rechten Ufer gelegenen Gebietsteile, bestehend in den Besitzungen des Schlosses Thielle, des ehemaligen neuenburgischen Zollgebäudes, und der „Maison Rouge", an den Kanton Bern ab.

2. Die beiden Seedämme im Neuenburgersee bleiben Eigentum des Kantons Neuenburg, und es wird die Grenze zwischen den beiden Kantonen durch eine gerade Linie gebildet, welche vom Marchstein am Fuße des

2° Les deux digues dans le lac de Neuchâtel restent la propriété du canton de Neuchâtel et la frontière dans le lac de Neuchâtel entre les deux cantons est formée par une ligne droite qui va de la borne située au pied de la digue du côté droit, près de la Maison Rouge jusqu'à la borne placée au pied de la digue du côté droit à l'embouchure de la Broye dans le lac de Neuchâtel.

De même, le canton de Berne sera propriétaire des deux digues dans le lac de Bienne. La frontière entre les deux cantons dans le lac de Bienne est formée par une ligne droite qui va de la borne existant au pied de la digue de la rive gauche jusqu'à l'embouchure du ruisseau de Vaux, en un point admis sur l'axe de ce ruisseau et repéré par une borne placée sur la rive gauche à 104 mètres des murs de vigne d'amont.

Les nouvelles frontières ont d'ailleurs été reconnues et bornés par les délégués des deux cantons contractants, le 25 juin 1894, ainsi que cela résulte d'un procès verbal et d'une carte topographique datés et paraphés par les dits délégués et annexés à la présente convention.

3° Relativement à l'entretien du canal de la Thielle et des digues des deux côtés il est établi ce qui suit:

a. L'entretien des deux digues dans le lac de Neuchâtel incombe au canton de Neuchâtel.

b. Le canton de Berne se charge de pourvoir à l'entretien des deux digues dans le lac de Bienne.

c. Chaque canton se charge de l'entretien de la rive du canal qui se trouve sur son territoire.

d. En vue de l'exécution de tous draguages qui pourront être nécessaires, le canal de la Thielle est partagé en deux parties. Le canton de Neuchâtel se charge des draguages dans la partie occidentale, soit celle du côté du lac de Neuchâtel, et ceux à faire dans la partie orientale soit du côté du lac de Bienne, incombent au canton de Berne.

La ligne de démarcation traverse le canal de la Thielle au point marqué 435, sur la carte topographique (Atlas Siegfried), soit où l'ancien lit s'écarte du nouveau canal et à l'endroit borné ainsi que l'indique le procès-verbal plus haut mentionné.

4° Les deux cantons se chargent en commun et en parties égales de l'entretien des deux ponts existant sur la Thielle, savoir: le nouveau pont en fer près Thielle et le pont de bois près St.-Jean. De même tous autres nouveaux ponts à construire sur le canal de la Thielle seront toujours entretenus en commun. L'obligation d'entretenir l'ancien pont en pierre près Thielle, passe au canton de Berne, par contre le canton de Neuchâtel s'engage dès maintenant à payer pour une correction à faire près de l'ancien pont de Thielle une somme de cinq mille francs (5000 fr.) qui sera payée dès que les travaux nécessaires auront été exécutés conformément au projet admis par les intéressés.

5° Le droit de pêche appartient à chaque canton dans les eaux de la Thielle qui lui sont attribuées par la présente convention. Un règlement spécial entre les Gouvernements règlera la forme en laquelle

rechtseitigen Seedammes bei der „Maison Rouge" bis zu demjenigen am Fuße des rechtseitigen Seedammes bei der Mündung der Broye in den Neuenburgersee geht.

Ebenso wird der Kanton Bern Eigentümer der beiden Seedämme im Bielersee sein. Die Grenze zwischen beiden Kantonen im Bielersee wird durch eine gerade Linie gebildet, welche vom bestehenden Marchstein am Fuß des linksufrigen Seedammes bis zur Mündung des «Ruisseau de Vaux» auf einen in der Axe dieses Baches angenommenen Punkt geht. Derselbe ist rückversichert durch einen Marchstein auf dem linken Ufer, welcher 104 Meter von den bergwärts liegenden Rebmauern entfernt ist.

Die neuen Grenzen sind übrigens von den Abgeordneten der beiden kontrahierenden Kantone unterm 25. Juni 1894 anerkannt und vermarcht worden, wie dies aus einem, der Uebereinkunft beiliegenden Protokoll und einer topographischen Karte, welche datiert und von den erwähnten Abgeordneten unterzeichnet sind, hervorgeht.

3. Bezüglich des Unterhaltes des Zihlkanales und der beidseitigen Seedämme wird folgendes bestimmt:

a) Der Unterhalt der beiden Seedämme im Neuenburgersee liegt dem Kanton Neuenburg ob;

b) den Unterhalt der beiden Seedämme im Bielersee besorgt der Kanton Bern;

c) jeder Kanton übernimmt den Unterhalt des in seinem Gebiete liegenden Kanalufers;

d) behufs Ausführung allfällig notwendig werdender Baggerungen wird der Zihlkanal in zwei Hälften geteilt. In der westlichen, dem Neuenburgersee zu gelegenen Hälfte übernimmt der Kanton Neuenburg die nötigen Baggerungen und in der östlichen Hälfte, gegen den Bielersee zu, der Kanton Bern.

Als Teilungsstelle der Zihl wird der auf der topographischen Karte (Sigfried-Atlas) mit 435 bezeichnete Punkt angenommen, wo das alte Zihlbett vom neuen sich abzweigt; derselbe ist nach Inhalt des obenerwähnten Protokolles vermarcht.

4. Der Unterhalt der beiden bestehenden Brücken über die Zihl, nämlich der neuen eisernen Brücke bei Thielle und der hölzernen Brücke bei St. Johannsen, wird von den beiden Kantonen gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen übernommen. Ebenso sollen allfällig andere neu zu erbauende Brücken über die Zihl stets gemeinschaftlich unterhalten werden. Die Unterhaltungspflicht der alten steinernen Brücke bei Thielle geht auf den Kanton Bern über; dagegen verpflichtet sich der Kanton Neuenburg jetzt schon, an eine Korrektion bei der alten Zihlbrücke einen Beitrag von Fr. 5000 zu leisten, zahlbar nach Vollendung der Arbeiten, auf Grund des von den Parteien genehmigten Projektes.

5. Das Fischezenrecht steht jedem Kanton in den Gewässern der Zihl zu, die ihm durch gegenwärtige Uebereinkunft zugesprochen sind. Ein besonderes, zwischen beiden Regierungen zu vereinbarendes Reglement soll die Art und Weise festsetzen, wie dieses Recht beidseitig ausgeübt werden kann. Immerhin ist schon hiermit das Fischen mit Netzen, Reusen und irgendwelchen analogen Geräten im ganzen Umfang der Zihl förmlich untersagt.

6. Das Fischezenrecht im Bielersee und die daherige Gerichtsbarkeit stehen, wie bisher, dem Kanton Bern zu. Auch bezüglich des Fischezenrechtes im Neuenburgersee und der daherigen Gerichtsbarkeit tritt keine Veränderung ein.

ce droit pourra être exercé par chacun d'eux. Toutefois la pêche au filet, à la nasse et à n'importe quelle espèce d'engin analogue est d'ores et déjà formellement interdite sur toute l'étendue de la Thielle.

6° Le droit de pêche dans le lac de Bienne et la juridiction qui en découle, appartiendront au canton de Berne comme par le passé. Il n'est apporté aucun changement quant au droit de pêche dans le lac de Neuchâtel ainsi qu'à la juridiction qui en est la conséquence.

Toutefois la juridiction civile et pénale, abstraction faite de celle concernant le droit de pêche dans les lacs sera exercée par chaque canton dans les eaux de son territoire d'après les limites ci-dessus fixées.

La pêche à la ligne tenue à la main, avec un ou plusieurs hameçons amorcés naturellement ou artificiellement, dans le lac de Bienne, depuis la rive neuchâteloise et dans le lac de Neuchâtel depuis la rive bernoise, est autorisée en tout temps et en toute saison, cela gratuitement et sans permis.

7° Les terrains réciproquement cédés doivent payer après, comme avant, la mieux value qui leur a été imposée pour subvenir aux frais de la correction des Eaux du Jura dans le canton auquel ils ont appartenu jusqu'ici. Les propriétaires des dits terrains restent, par conséquent, jusqu'à complet paiement de cette mieux-value, sous la juridiction de ce canton et l'autre canton s'engage à faire exécuter les jugements de l'autorité compétente relatifs à cette obligation.

Ainsi fait et signé en double original à Neuchâtel et à Berne, le 15 août mil huit cent quatre-vingt-quatorze (1894).

(Sig.) **Morel.** (Sig.) **Marti.**

Le Grand Conseil
de la
République et Canton de Neuchâtel

Sur le rapport du Conseil d'Etat, et d'une commission spéciale,

décrète:

Article premier. Est ratifiée la convention stipulée le 15 août 1894, entre le Directeur des Travaux publics du canton de Berne et le Chef du Département des Travaux publics du canton de Neuchâtel et adoptée par le Conseil d'Etat dans sa séance du 23 octobre 1894, convention concernant la rectification des frontières entre les cantons de Berne et de Neuchâtel, le long de la Thielle supérieure.

Art. 2. Le Conseil d'Etat reçoit par le présent décret les pouvoirs nécessaires pour signer, au nom de l'Etat de Neuchâtel, la convention définitive, ainsi que tous les actes y relatifs et faire toutes démarches en vue de son exécution.

Immerhin soll, abgesehen vom Fischezenrecht in beiden Seen, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit von jedem Kanton über die Gewässer seines Gebietes innerhalb der oben festgesetzten Grenzen ausgeübt werden.

Das Fischen mit der Angel, und zwar mit einem oder mehreren Haken und natürlichem oder künstlichem Köder ist immerwährend und zu jeder Jahreszeit, im Bielersee vom neuenburgischen und im Neuenburgersee vom bernischen Ufer aus, unentgeltlich und ohne Bewilligung gestattet.

7. Die gegenseitig abgetretenen Gebietsteile haben den ihnen auferlegten Mehrwert zur Bestreitung der Kosten der Juragewässerkorrektion, nach wie vor, in demjenigen Kanton zu entrichten, zu welchem sie bis jetzt gehörten. Die Eigentümer dieser Gebiete bleiben daher bis zur völligen Abzahlung dieses Mehrwertes, was diese Verpflichtung anbelangt, unter der Jurisdiktion dieses Kantons, und es verpflichtet sich der andere Kanton, die daherigen Urteile der kompetenten Behörden zu vollziehen.

Also vereinbart und unterzeichnet in zwei Doppeln in Neuenburg und Bern, den 15. August 1894.

(Sig.) **Morel.** (Sig.) **Marti.**

Art. 3. Il sera payé au canton de Berne, lorsque les travaux de correction de la route à l'ancien pont de Thielle auront été exécutés et reconnus, la somme de cinq mille francs que le Conseil d'Etat est autorisé à se procurer aux conditions les plus favorables.

Art. 4. Le présent décret sera mis à exécution, après avoir été soumis au délai du referendum.

Neuchâtel, le 25 octobre 1894.

Au nom du Grand Conseil:
Le Président,
(Sig.) **Ele Lambelet.**
Les secrétaires,
(Sig.) **Chr. Perret. A.-J. Robert, notaire.**

LE CONSEIL D'ETAT
de la
République et Canton de Neuchâtel

vu l'article premier de la loi sur l'exercice du referendum,

arrête:

Le présent décret sera publié dans la *Feuille officielle*.

Neuchâtel, le 30 octobre 1894.

Au nom du Conseil d'Etat:
Le Président,
(Sig.) **Morel.**
Le secrétaire,
(Sig.) **Clerc.**

Date de la dernière publication: 15 novembre 1894.
Délai d'opposition: 25 décembre 1894.

Le présent décret ayant été publié conformément à l'article premier de la loi sur l'exercice du referendum et n'ayant donné lieu à aucune opposition, sera mis à exécution.

Neuchâtel, le 28 décembre 1894.

Au nom du Conseil d'Etat:
Le Président,
(Sig.) **Morel.**
Le Secrétaire,
(Sig.) **Clerc.**

Vom Regierungsrat genehmigt und mit folgendem **Dekrets-Entwurf** an den Großen Rat gewiesen:

Der Große Rat des Kantons Bern

genehmigt

die unterm 15. August 1894 zwischen dem Vorsteher des Baudepartements des Kantons Neuenburg und dem Baudirektor des Kantons Bern, mit Genehmigung des Regierungsrates, abgeschlossene Uebereinkunft betreffend Berichtigung der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg längs der obern Zihl und ermächtigt den Regierungsrat zur Vollziehung desselben.

Bern, den 20. Februar 1895.

Namens des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Approuvé par le Conseil-exécutif et renvoyé au Grand Conseil avec le **projet de décret** dont la teneur suit,

Le Grand Conseil du Canton de Berne

décrète:

Est ratifiée la convention stipulée le 15 août 1894, entre le Chef du Département des Travaux publics du canton de Neuchâtel et le Directeur des Travaux publics du canton de Berne, et approuvée par le Conseil-exécutif, concernant la rectification des frontières entre les cantons de Berne et de Neuchâtel, le long de la Thielle supérieure, et le Conseil-exécutif reçoit par le présent décret les pouvoirs nécessaires pour faire toutes démarches en vue de l'exécution de ladite convention.

Berne, le 20 février 1895.

Au nom du Conseil-exécutif:
Le Président,
Steiger.
Le Chancelier,
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Anträge der Großratskommission.

(18. Februar 1895.)

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

(17. Januar 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;

in Erwägung, daß es dem Grundsatze der Rechtsgleichheit entspricht, alle ausbetriebenen Schuldner gleich zu behandeln,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Alle Personen, gegen welche der Konkurs erkannt oder gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, werden auf die Dauer von acht Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Die Einstellung beginnt gegenüber Konkursiten mit dem Konkurserkenntnis, gegenüber fruchtlos Ausgepfändeten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Nach Amtsblatt beizufügen: (§ 7).

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung oder der Ausstellung des Verlustscheines noch minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den Richter je nach dem Grad oder Maß des Verschuldens abgekürzt oder ganz aufgehoben werden.

§ 3. Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allen in seinen Händen befindlichen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben auf Kosten des Gesuchstellers vornehmen.

. . . . schriftliches Gesuch nebst allfälligen urkundlichen Belegen . . . .

§ 4. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über das Gesuch. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen. Das Urteil des Gerichtspräsidenten ist in allen

§ 4. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über das Gesuch. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen. Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht

Fällen mit den Akten innerhalb zehn Tagen an den Appellations- und Kassationshof zur Bestätigung oder Abänderung einzusenden. Der Appellations- und Kassationshof kann weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Er entscheidet ohne Parteivorträge und teilt sein Urteil dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

§ 5. Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt auch dann ein, wenn dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß einer der in Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmten Fälle vorliegt.

In dem in den §§ 2—5 vorgesehenen Verfahren dürfen keine Gerichtsgebühren verrechnet werden.

§ 6. Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind.

Gegen Verfügungen des Betreibungsbeamten, welche gegen diese Bestimmung verstoßen, kann bei der Aufsichtsbehörde desselben Beschwerde geführt werden.

§ 7. Die Einstellungen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wegen fruchtloser Pfändung sind durch den Betreibungsbeamten drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines je einmal im Amtsblatt bekannt zu machen. Dem Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, hievon Kenntnis zu geben, und er ist auf die Frist von drei Monaten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung aufmerksam zu machen.

Die Aufhebungen der Einstellung (§§ 2 u. ff.) und die Rehabilitationen (§ 5) sind durch den Gerichtsschreiber ebenfalls je einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen entsprechende Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten in Geltstag (Güterabtretung) gefallen sind oder über welche der Konkurs oder das Falliment erkannt worden ist.

Durch dieses Gesetz werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben: der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854 über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

Bern, den 17. Januar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der Großratskommission.

sowohl dem Schuldner als jedem verlustig gewordenen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu.

Die Erklärung der Weiterziehung muß innerhalb 10 Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten und das Urteil an die oberinstanzliche Behörde einzusenden. Die Letztere kann weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und teilt das Urteil dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

§ 5. Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen.

In dem . . . . .

Bern, 18. Februar 1895.

Im Namen der Großratskommission
Der Vicepräsident:
Moschard.

Zur zweiten Beratung.

Gesetz

über die

Viehentschädigungskasse.

Ergebnis der ersten Beratung, 18. Dezember 1894.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die Viehentschädigungskasse ist als ein selbständiger Fonds getrennt vom Staatsvermögen und gemäß den jeweiligen Vorschriften über die Spezialfonds zu verwalten. Der Ertrag des Fonds ist gemäß den daherigen Dekretsbestimmungen zur Bestreitung der Kosten der Viehgesundheitspolizei und zur Entschädigung für Viehverluste in Seuchenfällen zu verwenden. Einnahmenüberschüsse sind zu kapitalisieren.

Art. 2. Die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine sind zur Unterstützung der Viehversicherung zu verwenden. Bis zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorschriften ist der Ertrag zu kapitalisieren.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Durch dasselbe wird Art. 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung aufgehoben.

Bern, den 18. Dezember 1894.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
Aug. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

An den Großen Rat des Kantons Bern.

Staatsbeitrag an die Kornhausbrücke.

(9. Februar 1895.)

Herr Präsident!
Herren Großräte!

Schon seit vielen Jahren beschäftigt sich die Stadt Bern mit der Frage der Erstellung neuer Brücken auf der Nordseite der Stadt. Es fielen hiebei schließlich nur noch folgende Projekte in Betracht:

1. Eine neue Brücke bei der Schützenmatte (Parallelbrücke zur Eisenbahnbrücke).
2. Eine Brücke beim Kornhausplatz.
3. Eine Brücke beim Waisenhausplatz.

Für die Finanzierung des Unternehmens rechneten die städtischen Behörden von Anfang an auf einen ansehnlichen Beitrag des Staates. Um sich über diese Frage, und insbesondere über die Höhe des Staatsbeitrages, Gewißheit zu verschaffen, richtete der Gemeinderat der Stadt Bern unterm 2. Dezember 1891, und bevor er bezüglich der verschiedenen Projekte seine Anträge an die Gemeinde stellte, an den Regierungsrat das motivierte Gesuch:

„Es möchte der Staat Bern an die Kosten der „Ueberbrückung der Aare auf der Nordseite der „Stadt Bern einen angemessenen Beitrag leisten „und es möchte dieser Beitrag schon jetzt bestimmt „werden für jedes der drei in Frage stehenden „Projekte, nämlich:

„a. für den Fall der Erstellung einer Kornhaus„brücke mit Parallelbrücke;

„b. für den Fall der Erstellung einer Kornhaus„brücke ohne Parallelbrücke;

„c. für den Fall der Erstellung einer Waisen„hausbrücke.

In seiner Antwort vom 16. Januar 1892 anerkannte der Regierungsrat unumwunden, daß der Staat große Interessen an der nordseitigen Ueberbrückung der Aare habe und erklärte sich bereit, bei dem Großen Rate die Verabfolgung einer Subvention bis auf die Summe von Fr. 500,000 zu befürworten; dies könne aber erst geschehen, nachdem die Gemeinde in Sachen entschieden haben werde, da es für die Vorlage an den Großen Rat eines bestimmten fertigen Projektes bedürfe.

Die Stadtbehörden unterbreiteten hierauf die Angelegenheit der Gemeinde. In der daherigen Abstimmung vom 4. März 1894 wurden sowohl die Parallelbrücke, als die Waisenhausbrücke verworfen, dagegen aber die Kornhausbrücke mit großem Mehr angenommen und im übrigen bestimmt, daß die Brücke nach Mitgabe der vom Stadtrat zu genehmigenden Pläne auszuführen sei, während die endgültige Feststellung der Pläne dem Gemeinderat obliege.

Zwei Projekte standen sich gegenüber: dasjenige der Firma Probst, Chappuis & Wolf in Bern und Nidau, und das Konkurrenzprojekt der Herren Ingenieure von Linden und Henzi. Der Stadtrat von Bern gab dem erstern den Vorzug; dieser Entscheid veranlaßte aber in der Bevölkerung eine Initiativbewegung, infolge welcher der Beschluß des Stadtrates aufgehoben und dann in einer weitern Gemeindeabstimmung vom 13. Januar 1895 das Projekt der Herren von Linden und Henzi definitiv angenommen wurde.

Auf Grund dieses Projektes, welches sofort zur Ausführung gelangen soll, stellt nun der Gemeinderat von Bern mit Schreiben vom 16. Januar 1895 das erneute Gesuch um Zuerkennung eines Staatsbeitrages und wünscht, daß die Frage in der nächsten Großratssitzung zur Erledigung gebracht werde.

Zu dem Ende beehren wir uns, Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

Die Ueberbrückung der Aare beim Kornhausplatz, das heißt von der Grabenpromenade nach der Viktoria-Besitzung, ist eine sehr kostspielige Sache im Hinblick auf die Breite des Aarthales an dieser Stelle und wegen des Umfanges der anzulegenden neuen Straßen, welche den Anschluß der bestehenden Wege an die neue Brücke zu vermitteln haben werden. Trotzdem hat die Stadt Bern sich in der Abstimmung vom 23. Oktober 1892 mit drei-

viertel Stimmenmehrheit für das Kornhausprojekt entschieden in der Meinung, daß durch dasselbe am besten eine rationelle Entwicklung der Stadt nach der Nordseite erzielt und zugleich die Eisenbahnbrücke entlastet werden könne. Der Standpunkt des Staates ist in dieser Frage kein anderer, als derjenige der Stadt. Dies geht schon aus dem Inhalt des erwähnten Schreibens vom 16. Januar 1892 hervor, mit welchem der Regierungsrat das erste Subventionsgesuch des Gemeinderates von Bern d. d. 18. Dezember 1891 beantwortete. Wir entnehmen dieser Kundgebung folgende Stellen:

„Wenn wir die Vorzüge einer nordseitigen Ueber„brückung der Aare nach den beiden wichtigsten Gesichts„punkten, der Verkehrs-Erleichterung und der Stadt-Er„weiterung, ins Auge fassen, so ist in letzterer Richtung „hervorzuheben, daß das ziemlich eben gelegene Terrain „des Spitalackers, Breitenrain-Beundenfeld sich vorzüglich „zur Anlage eines rationellen Stadtquartiers eignen wird, „und daß die Entwicklung der Stadt, nach Erstellung „einer gehörigen Kommunikation, zweifelsohne leicht und „in richtiger Weise sich vollziehen kann.

„Die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsverhält„nisse, infolge einer Ueberbrückung der Aare auf der „Nordseite, wird eine ganz erhebliche sein. Wie durch „die Kirchenfeldbrücke und den Bau der neuen Straße „auf dem Kirchenfeld der Verkehr der südlich gelegenen „Landesteile mit dem Centrum der Stadt bedeutend er„leichtert und das Heruntersteigen über den sogenannten „Muristalden nach der Nideckbrücke vermieden wurde, „so werden nun auch die nördlich und östlich der Stadt „gelegenen Landesteile durch den projektierten Brückenbau „eine viel bessere Verbindung mit der Stadt erhalten, „indem der Aargauerstalden abgeschnitten wird. Im „weitern ist hervorzuheben, daß durch die vorgesehene „und durch die Kirchenfeldbrücke eine direkte, fast hori„zontale Verbindung nicht nur zwischen den auf der Nord„und Südseite der Stadt entstandenen neuen Quartieren, „sondern auch zwischen den betreffenden Landesteilen ver„mittelt ist. Für den Verkehr speziell vom Amtsbezirk „Seftigen her wird diese Verbindung besonders dann „von großem Werte sein, wenn zwischen dem Kirchen„feld und Wabern eine Brücke erstellt sein wird."

Diesen Erwägungen haben wir nur folgendes beizufügen:

Durch die infolge der Erstellung einer Kornhausbrücke eintretende Entlastung des Aargauerstaldens und der Nideckbrücke wird dem Staat der Unterhalt dieser Straßenstrecken nicht unbedeutend erleichtert. Die Erleichterung wird noch fühlbarer sein, als seiner Zeit beim Muristalden, und zwar deshalb, weil die Ortschaften Papiermühle Ittigen, Habstetten, Bolligen, Ostermundigen und das ganze Worblenthal einen intensiven Verkehr mit der Hauptstadt unterhalten, der vermehrt wird durch die vielen Steintransporte aus der Stockerngrube und derjenigen von Ostermundigen. Dieser ganze Verkehr wird die Kornhausbrücke benützen. Der Staat hat ferner ein großes Interesse an der Kornhausbrücke als Eigentümer der Militäranstalten, welche, der Stadt näher gerückt, im Werte steigen werden. Endlich wird das auf dem Spitalackerfeld enstehende Quartier das steuerpflichtige Kapital bedeutend vermehren, und es hat daher auch in dieser Beziehung der Staat ein Interesse, die rationelle Entwicklung der Stadt durch Unterstützung der erforderlichen Verkehrsmittel zu fördern.

Das vorliegende Bau-Projekt kann folgendermaßen beschrieben werden.

Die Gesamtlänge der eigentlichen Brückenkonstruktion beträgt 365,55 Meter. Das Werk besteht aus zwei Unterabteilungen:

erstens der Ueberbrückung des Aarthales und zweitens der daran sich anschließenden Ueberbrückung des Villenquartiers im Rabbenthal. Die erste Abteilung besteht aus 3 Oeffnungen, die je durch starke steinerne Pfeiler, welche bis an die Fahrbahn hinaufreichen, getrennt sind. Hievon ist die Mittelöffnung die größte; sie wird überspannt durch eine kühne Fachwerkbogenkonstruktion von 119 Meter mittlerer Spannweite, während die zwei anschließenden Seitenöffnungen von je 41,6 Meter mittelst Parallelträger überbrückt werden, welche die gleichen Dimensionen aufweisen, wie die Brückenträger der Mittelöffnung. Laut Mitteilungen des Stadtingenieurs soll in Berücksichtigung des Expertengutachtens bei der Ausführung noch Verschiedenes geändert werden. Der Bogen wird statt 119 Meter mittlere Spannweite einige Meter weniger haben, damit der linksseitige Pfeiler näher an die Aare gerückt werden kann, und dementsprechend werden die beiden anschließenden Felder etwas größer. Statt vier Bogen werden nur zwei ausgeführt, welche durch starke Querverbindungen gegeneinander zu versteifen sind.

Ueber das Villenquartier des Rabbenthales ist die gleiche Fachwerkkonstruktion gewählt worden. Als kontinuierlicher Träger von 4 Feldern, gestützt durch drei schlanke eiserne Pfeiler, verbindet dieselbe den letzten hohen steinernen Pfeiler mit dem Brückenkopf am Schanzenberg. Es wurden hier, statt der steinernen Pfeiler, eiserne gewählt, um das einförmige Sichnachlaufen der Steinpfeiler zu vermeiden, und um nicht das Villenquartier durch die massiven Steinkonstruktionen zu erdrücken.

Vom Rabbenthal her soll noch ein Fußgängeraufstieg angebracht werden.

Für die Fahrbahn ist Holzpflaster angenommen, um eine Gewichts-Ersparnis zu erzielen. Die Brücke besteht aus einer Straße von 7,2 Metern und zwei Trottoirs von je 2,7 Metern, so daß sie im Ganzen 12,6 Meter breit wird. Die Kirchenfeldbrücke hat eine Breite von 13,20 Metern, wovon auf die Straße 8,4 Meter und auf die Trottoirs 2,4 Meter entfallen. Wenn es nun auch zu begrüßen ist, daß die Trottoirs der Kornhausbrücke je 30 Centimeter breiter werden, als diejenigen der Kirchenfeldbrücke, ist dagegen die Fahrbahn der Kornhausbrücke mit 7,20 Metern gegenüber der Kirchenfeldbrücke (8,4 Meter) etwas knapp bemessen, mit Rücksicht auf die Bedeutung des künftigen Verkehrs in der centralen Lage der Brücke, insbesondere aber im Hinblick darauf, daß eine eventuelle Tramwayanlage über die Kornhausbrücke noch 1 Meter für ihre Geleise beanspruchen muß, so daß dann an Fahrbahnbreite nur noch 6,20 Meter übrig bleiben werden.

Das Projekt ist ein bloß generelles und bedarf vor der Ausfüllrung noch der Umarbeitung und Detaillierung hinsichtlich der Konstruktion sowohl, als auch der Fundamentierung. Eine eingehendere Prüfung ist demnach jetzt nicht möglich.

Unsere obersten technischen Organe lassen dahingestellt, ob die gewählte Form und Zusammenstellung der verschiedenen Teile der Brücke in ästhetischer Beziehung, wie dies ziemlich allgemein behauptet wird, die befriedigendste Lösung sei. Für die Beteiligung des Staates kommt

diese Frage weit weniger in Betracht, als diejenige der Solidität und der Zweckmäßigkeit für den öffentlichen Verkehr. Diesbezüglich unterliegt es keinem Zweifel, daß, unter Beobachtung der von den Experten gegebenen Räte, ein an Festigkeit und Großartigkeit nichts zu wünschen übrig lassender Bau erwartet werden darf, welcher seinen Zweck richtig erfüllen und eine hervorragende Zierde der Stadt sein wird, auf den auch der Kanton stolz sein kann.

Die Anlagekosten sind nicht definitiv festgestellt. Es liegt zwar ein detaillierter Devis vor, in welchem die Hauptkosten folgendermaßen zusammengestellt werden:

1. Kornhausbrücke	Fr.	1,904,000
2. Landerwerb für dieselbe .	„	180,000
3. Straßenanlagen	„	570,000
	Fr.	2,654,000

Dieser Voranschlag wird noch verschiedene Wandlungen durchmachen: immerhin können wir schon heute die in Betracht fallenden Bauobjekte auf rund Fr. 2,371,000 beziffern, nämlich:

Brücke mit Entschädigungen auf .	Fr.	2,084,000
Kornhausstraße	„	179,000
Moserstraße	„	25,000
Beundenfeldstraße	„	32,000
Spitalackerstraße	„	51,000
	Fr.	2,371,000

Darin sind die Entschädigungen inbegriffen im ungefähren Betrage von Fr. 271,000, man kann somit die reinen Baukosten auf 2,100,000 schätzen. Einige Ersparnisse auf diesem Kostenanschlag sind wohl möglich im Hinblick auf die billigen Eisenpreise, und wenn die Arbeiten zur Konkurrenz ausgeschrieben werden, wogegen anderseits auch Mehrkosten nicht zu vermeiden sind, da es bei derart großen Werken stets „Unvorhergesehenes" giebt.

Die durch die neue Brücke mit den Zufahrten eröffnete und von der Gemeinde nicht nur zu erstellende, sondern auch zu unterhaltende Verbindung fällt gesetzlich in die IV. Klasse. Wie anderswo, so liegen auch hier die nämlichen Gründe vor, welche den Staat zu Subventionen an Straßen IV. Klasse veranlassen.

Die Stadt Bern erwartet vom Staat eine Subvention von 500,000 Franken, d. h. annähernd 1/4 (25 %) der Bausumme. Wenn dieser Betrag an und für sich hoch erscheint, so ist er doch im Vergleich zu anderweitigen Subventionen an Straßen IV. Klasse von 30—50 %, und in Anbetracht des für den Staat direkt und indirekt erwachsenden Nutzen eine bescheidene zu nennen.

Für die Ausrichtung des Staatsbeitrages bietet sich uns ein Modus dar, welcher beiden Teilen dienen kann. Die Gemeinde Bern bedarf nämlich neuer Räumlichkeiten für Unterrichtszwecke, insbesondere für den gewerblichen Fachunterricht. Hiezu scheint sich nun das dem Staat angehörende Gebäude der ehemaligen Blindenanstalt in der Lorraine vermöge seiner Lage und innern Einrichtung sehr gut zu eignen, und es stellte daher der Gemeinderat von Bern schon unterm 24. Oktober 1894 an uns die Anfrage, ob der Staat geneigt wäre, dieses Gebäude nebst Dependenzen und Umschwung abzutreten und zu welchem Preise. Wir antworteten, daß das fragliche Objekt um den Preis von Fr. 500,000 hingegeben werden könnte, und es erklärte sich hierauf der Gemeinderat mit Schreiben vom 26. Dezember 1894 bereit, auf Grund dieser Forderung in Kaufsunterhandlungen zu treten.

Der Staat hat die Besitzung infolge Beschlusses des Großen Rates vom 23. Mai 1889 zum Preise von Fr. 500,000 erworben. Er übernahm sie, um die Privatblindenanstalt vor dem finanziellen Ruin zu retten. Nachdem wir für dieselbe während längerer Zeit zweckmäßige Verwendung hatten, ist dies heute gar nicht mehr der Fall, und es liegt daher im Interesse des Staates, sich ihrer thunlich bald zu entledigen, um den stets zunehmenden Kosten des Unterhalts los zu werden und nicht das Gebäude mit großen Kosten umbauen zu müssen. Für die Stadt liegt die Sache anders, und es ist daher das Einfachste, daß wir die Rabbenthalbesitzung der Gemeinde Bern als Staatsbeitrag für die Kornhausbrücke abtreten.

Wir stellen zu dem Ende folgende Anträge:

1. Der Staat Bern leistet an die Kosten der projektierten Kornhausbrücke einen Beitrag von Fr. 500,000.
2. Dieser Beitrag wird jedoch nicht in Geld geleistet, sondern durch unentgeltliche Abtretung der Rabbenthalbesitzung, welche der Staat seiner Zeit von der Privatblindenanstalt um die Summe von Fr. 500,000 erworben hat. Der Regierungsrat wird zur Vollziehung des daherigen Kaufvertrages ermächtigt.
3. Die Ausführungspläne sind dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Der künftige Unterhalt der Brücke und der Zufahrtsstraßen fällt der Gemeinde einzig zu, ohne daß der Staat dafür je in irgend einer Weise in Anspruch genommen werden dürfte.

Mit Hochachtung!

Bern, den 9. Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Von der Staatswirtschaftskommission genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Februar 1895.

Der Präsident der Staatswirtschaftskommission
Bühler,
der Sekretär
Mosimann.

Entwurf des Regierungsrates.

Anträge der Großratskommission.
(19. Februar 1895.)

Gesetz

betreffend

die Ausübung der Jagd.

(23. Januar 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Jagd im Kanton Bern ist nur berechtigt, wer im Besitze einer staatlichen Bewilligung — Jagdschein — sowie einer besondern Ermächtigung zur Ausübung derselben innerhalb eines bestimmten Bezirkes — Pachtschein oder Jagdpatent — ist.

1. Der Jagdschein.

§ 2. Zur Erlangung eines Jagdscheines ist notwendig, daß der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Von Ausländern, welche nicht im Kanton niedergelassen sind, kann überdies der Nachweis verlangt werden, daß in demjenigen Staat, welchem sie angehören, Schweizern Gegenrecht gehalten wird.

§ 3. Der Jagdschein soll nicht verabfolgt werden:

a. Personen, welche notorisch schlechten Leumund besitzen;
b. Personen, welche in Konkurs gefallen sind, oder gegen welche eine fruchtlose Pfändung ausgeführt wurde, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
c. Personen, welche selbst, oder deren Familien durch die Armenbehörden unterstützt werden;
d. Personen, welche ihre Steuerpflicht gegen Staat oder Gemeinde nicht erfüllt haben;
e. Personen, welche wiederholt wegen Jagdfrevels bestraft worden sind, oder welche eine gegen sie verhängte Jagdbuße nicht bezahlt haben.

§ 4. Der Jagdschein ist für den ganzen Kanton gültig. Derselbe lautet auf den Namen des Inhabers, ist von diesem auf der Jagd stets mitzutragen und soll auf Verlangen den Polizei- und Forstangestellten, sowie den Jagdaufsehern vorgewiesen werden.

§ 5. Der Jagdschein wird von der Forstdirektion auf die Dauer des laufenden Jahres gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 20. — zu Handen des Staates ausgegeben.

Wird derselbe mißbraucht, oder tritt einer der in § 3 genannten Fälle ein, so kann er ohne irgendwelche Entschädigung zurückgezogen werden.

einer Gebühr von Fr. 10 zu Handen des Staates ausgegeben.

Für nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer beträgt die Gebühr Fr. 20.

2. Der Pachtschein und das Jagdpatent.

§ 6. Der Kanton wird durch Verordnung des Regierungsrates in eine angemessene Anzahl von Jagdbezirken eingeteilt.

Bei dieser Einteilung sind die natürlichen Grenzen möglichst zu berücksichtigen.

§ 7. Die Gemeinden, aus deren Gebiet ein Jagdbezirk zusammengesetzt ist, bestimmen jeweilen für eine Periode von fünf Jahren, ob die Jagd in demselben auf dem Weg der Verpachtung oder durch Ausstellung von Jagdpatenten vergeben werden soll.

Zu diesem Zwecke haben die Gemeinden jeweilen bis 1. April vor Beginn einer neuen fünfjährigen Periode einen bezüglichen Beschluß zu fassen. Maßgebend ist dabei die Mehrheit der beteiligten Gemeinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsrat.

Zusatz zu § 7:

Fällt das Gebiet einer Gemeinde in mehr als einen Jagdbezirk, so gilt die Stimme dieser Gemeinde nur für denjenigen Bezirk, in welchen der größte Teil ihres Territoriums fällt.

§ 8. Der Pachtzinsertrag beziehungsweise der Ertrag der Jagdpatente eines jeden Bezirkes fällt den Gemeinden, aus deren Gebiet der Bezirk gebildet ist, im Verhältnis ihres Flächeninhaltes zur freien Verfügnng zu.

Zur Bestreitung der Kosten der Wildhut in den Bannbezirken, für Ausrichtung von Schußgeldern für schädliche Tiere, sowie zur Entschädigung der Wildschadenschätzer, ist der Regierungsrat befugt, vom Reinertrag der Patente und Pachtsummen 10 % zu erheben.

a. Die Verpachtung.

§ 9. Die Verpachtung geschieht jeweilen auf die Dauer von fünf Jahren auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung, welche in der ersten Hälfte August vor Ablauf der Periode stattzufinden hat.

Die Versteigerung geschieht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters durch den betreffenden Amtsschreiber; die bezüglichen Kosten fallen dem Pächter auf.

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. Januar des auf die Steigerung folgenden Jahres und dauert bis zum 31. Dezember des letzten Pachtjahres.

§ 10. Der Zuschlag hat an den Höchstbietenden zu erfolgen, sofern derselbe die nötige Gewähr für die Erfüllung der Pachtbedingungen bietet. Die Steigerungsbeamten sind berechtigt, und wenn es sich um Ausländer handelt, verpflichtet, besondere Sicherheit für die Erfüllung der Pachtbedingungen zu verlangen.

§ 11. Als Bewerber werden nur solche Personen zugelassen, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 entsprechen. Für den nämlichen Bezirk können mehrere Personen gemeinsam als Pächter auftreten. Dieselben haften für alle Pachtbedingungen, namentlich für den Pachtzins und für den Jagd- und Wildschaden solidarisch; sie haben ein gemeinsames Domizil innerhalb des Amtsbezirkes, in welchem der Bezirk oder der größere Teil desselben liegt, zu verzeigen und einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der sie gegenüber den Behörden und dritten Personen vertritt.

§ 12. Dem oder den Pächtern wird durch den Regierungsstatthalter bei Bezahlung des Pachtzinses jeweilen ein für das nächstfolgende Jahr lautender Pachtschein ausgestellt, auf den die Bestimmungen des § 4 analoge Anwendung finden. Er berechtigt zur ausschließlichen Ausübung der Jagd in dem betreffenden Bezirk und zur Aneignung des sämtlichen in demselben gefallenen oder erlegten Wildes.

§ 13. Der Pachtzins ist alljährlich vor Beginn des Pachtjahres zum voraus an das Regierungsstatthalteramt des betreffenden Amtsbezirkes zu bezahlen. Bis die Zahlung geleistet ist, darf der Pächter sein Jagdrecht weder selbst ausüben, noch durch Dritte ausüben lassen.

§ 14. Die Unterverpachtung ist verboten. Dagegen ist der Jagdpächter berechtigt, Jagdliebhabern, sofern solche einen Jagdschein besitzen, die Jagd innerhalb des fraglichen Reviers zu gestatten. Denselben ist vom Pächter eine bezügliche schriftliche Bewilligung auf bestimmte Zeit zu erteilen, welche, wie der Jagdschein, mitzutragen und den öffentlichen Polizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen ist. Diese schriftliche Bewilligung vertritt gegenüber Dritten den Pachtschein (§ 12).

§ 15. Wenn der Pächter stirbt oder die Berechtigung zur Jagd verliert, so erlischt, insofern keine garantiefähigen Mitpächter vorhanden sind, der Pachtvertrag und es ist eine neue Steigerung für den Rest der Pachtperiode auszuschreiben.

Einschaltung nach „erlischt“: vorbehältlich der Bestimmung in § 16.

§ 16. Die Uebertragung der Pacht während der Pachtperiode an andere Jagdpächter darf nur mit Bewilligung der kantonalen Forstdirektion geschehen.

§ 17. Die Jagdpächter eines Bezirkes sind für allen Schaden, der durch Ausübung der Jagd und durch das Jagdwild für den Grundbesitz entsteht, haftbar; für den Schaden des Raubwildes und der jagdbaren Vögel jedoch nur insofern, als sie der Aufforderung zum Abschuß (§ 27) nicht nachkommen.

Bezügliche Reklamationen sind in erster Linie an die betreffenden Jagdpächter zu richten.

§ 18. Behufs Ausmittlung streitigen Schadens ist in jedem Bezirk durch das Regierungsstatthalteramt ein beeidigter Schätzer, sowie für den Fall der Verhinderung desselben ein Suppleant zu bezeichnen, der die bezüglichen Klagen prüft und über dieselben, sowie über den Betrag des Schadenersatzes entscheidet. Er hat über seinen Befund ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Uebersteigt

die Entschädigungsforderung im einzelnen Fall den Betrag von Fr. 10, so ist innert acht Tagen eine Weiterziehung an das Regierungsstatthalteramt zulässig, das endgültig urteilt. Die Schätzer sind durch den Staat zu entschädigen.

§ 19. Wenn die endgültig festgesetzte Schadensersatzsumme dem Berechtigten nicht innert Monatsfrist von der Mitteilung des Entscheides an bezahlt ist, so fällt die Jagdberechtigung für so lange dahin, bis die betreffende Schuld getilgt ist.

b. Das Jagdpatent.

§ 20. Wenn für einen Jagdbezirk statt der Verpachtung die Ausgabe von Jagdpatenten beschlossen wird, so hat jede beteiligte Gemeinde einen Ausgeschossenen zu bezeichnen. Die Versammlung derselben bestimmt unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters mit Stimmenmehrheit die Höhe der jährlichen Patentgebühr.

Beizufügen: Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsrat.

§ 21. Der Regierungsstatthalter erläßt sodann eine bezügliche Publikation und erteilt den Bewerbern gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr ein Jagdpatent, welches den Namen des Inhabers, die Gültigkeitsdauer und die genaue Bezeichnung des Bezirkes enthalten soll. Dieses Jagdpatent berechtigt zur Ausübung der Jagd in dem betreffenden Jagdbezirk während der Dauer eines Jahres, jeweilen vom 1. Januar an gerechnet, und zur Aneignung des in demselben gefallenen oder erlegten Wildes.

Auf das Jagdpatent finden die Bestimmungen des § 4 analoge Anwendung.

§ 22. In Patentbezirken kann keine Vergütung des Wildschadens beansprucht werden; dagegen ist in denselben dem Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundeigentum gestattet, alles Wild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert der Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen und sich anzueignen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, sowie unter Vorbehalt der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen dieses Gesetzes.

II. Der Jagdbetrieb.

§ 23. Der Regierungsrat ist befugt, außer den eidgenössischen Bannbezirken einzelne Gebietsteile oder gewisse Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen.

§ 24. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. Herbstmonat, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Weinmonat. Der Schluß für beide findet am 15. Christmonat statt. Für verpachtete Jagdbezirke schließt die Jagd mit dem 31. Christmonat (Art. 8 des B. G.).

Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat, diejenige auf das übrige Hochgebirgswild (Schneehasen und Gebirgshühner) vom 1. Herbstmonat bis 15. Christmonat beschränkt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

§ 25. Die Jagd auf Raubzeug ist in den verpachteten Bezirken während des ganzen Jahres gestattet. In Patentbezirken wird die Bewilligung hiezu nur einer beschränkten Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung aufzunehmender Jäger auf bestimmte Zeit durch die Forstdirektion erteilt auf Empfehlung des Regierungsstatthalteramtes.

§ 26. Die Jagd ist mit möglichster Schonung des Grundbesitzes zu betreiben. Das Absuchen von eingefriedigtem Grundeigentum oder der Weinberge während der Traubenreife und vor Beendigung der Weinlese oder der noch nicht abgeernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen ist verboten.

§ 27. Zum Schutz des Grundbesitzes kann der Regierungsrat auf Ansuchen der Beteiligten den Jagdberechtigten den Abschuß schädlicher oder reißender Tiere anbefehlen, ebenso den Abschuß eines Teils des Jagdwildes auch während der geschlossenen Jagdzeit, wenn sich dasselbe allzu sehr vermehrt und Schaden stiftet. Kommen dieselben der daherigen Verfügung nicht nach, so können andere Jagdberechtigte mit dem Abschuß betraut werden und es fällt der daherige Wilderlös nach Abzug der Jagdkosten den betreffenden Gemeinden (§ 8) zu.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung zum Schutz der Fischezen hinsichtlich der daherigen Schädlinge: Fischotter, Reiher u. dgl.

§ 28. Der Regierungsrat kann den Jagdberechtigten für Erlegung schädlicher Tiere angemessene Prämien verabfolgen.

§ 29. Das Wild darf in angrenzenden Jagdbezirken weder aufgejagt noch verfolgt werden. Angeschossenes Wild gehört den Jagdberechtigten des Bezirkes, in dem es tot niederfällt oder gefangen wird.

§ 30. Das Jagen an Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit, ist untersagt.

§ 31. Die Jagdpächter sind berechtigt, in eigenen Kosten Jagdaufseher zu halten. Dieselben müssen einen Jagdschein besitzen und sind vom Regierungsstatthalteramt ins Gelübde aufzunehmen.

III. Strafbestimmungen.

§ 32. Uebertretungen dieses Gesetzes und des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 werden bestraft:

1. Mit Buße von Fr. 60 bis Fr. 500.

a) Das Jagen und Einfangen von Gemsen, Hirschen und Rehen während geschlossener Jagd, oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
b) das Fangen und Erlegen von Steinwild, von jungen Gemsen und den sie begleitenden Muttertieren, von Hirschkühen, Rehgeißen, Hischkälbern und Rehkizen (Art. 14, B.-G.);
c) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von gefreveltem Wildpret der vorbezeichneten Art;

d) das Verkaufen von Gemskizen, Hirschkälbern, Rehkizen, Auer- und Birkhennen (Art. 5, B.-G.);
e) das Ausgraben von Murmeltieren (Art. 6, B.-G.);
f) das Jagen in Bannbezirken (Art. 15, B.-G.) und das Jagen von Wild, das mit Jagdbann belegt ist (Art. 10, 15 B.-G. und § 23);
g) das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen und das Giftlegen (Art. 6, B.-G).

2. Mit Buße von Fr. 30 bis Fr. 200.

a) Das Jagen und Einfangen von andern als den in Ziff. 1 a und b bezeichneten Wildarten während geschlossener Jagd oder ohne Berechtigung während offener Jagd;
b) das Anbringen von Fangvorrichtungen aller Art (Art. 6, B.-G.)
c) das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten und bei der Jagd auf Hochwild der Gebrauch von Repetierwaffen (Art. 6 und 13, B.-G.);
d) das Hinausjagen und das Herauslocken von Wild aus einem Bannbezirk;
e) das Zerstören von Nestern und Bruten und das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels und der geschützten Vogelarten (Art. 6 und 17 B.-G.);
f) der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd, der Gebrauch von Laufhunden auf der Hochwildjagd und das Freilaufenlassen von jagenden Hunden in Wald und Feld bei geschlossener Jagd (Art. 8, 13 und 22, B.-G.);
g) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von gefreveltem Wildpret, vorbehältlich der strengern Bestimmungen unter Ziff. 1 c hievor;
h) das Kaufen und Verkaufen von Wildpret jeder Art vom achten Tag an nach Schluß der Jagdzeit, vorbehältlich der strengern Bestimmungen unter Ziff. 1 d hievor.
i) Widerhandlungen gegen § 30.

3. Mit Buße von Fr. 10 bis Fr. 100.

a) Widerhandlungen gegen § 4, § 12, § 14, § 21, § 26 und § 29;
b) die Aneignung von gefallenem Wild durch Unberechtigte (§§ 12 und 21);
c) das Einfangen und Töten geschützter Vogelarten (Art. 17, B.-G.);
d) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von geschützten Vogelarten und deren Eiern (Art. 17, B.-G.);
e) das Feilbieten, Kaufen und Verkaufen von lebenden Wachteln.

§ 33. Uebertretungen während geschlossener Jagd und zur Nachtzeit (Art. 22, Al. 4, B.-G.), sowie an Sonn- und Festtagen, oder in Bannbezirken, ebenso Rückfälle sind mindestens mit dem doppelten Betrag der in § 32 bestimmten Minimalbußen zu belegen.

Das Anbringen von Selbstschüssen ist stets mit dem Maximum der Buße zu bestrafen.

§ 34. Beim Rückfall soll die Jagdberechtigung auf zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden (Art. 22, B.-G.)

2. Mit Buße von Fr. 40 bis Fr. 200.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist (Art. 22, B.-G.).

§ 35. Die zur Verwendung gelangten Waffen und Fanggeräte sind zu Handen des Staates zu konfiszieren, ebenso das erlegte, gefangene oder entwendete Wild in Patentbezirken. In Pachtbezirken fällt Letzteres den Pächtern zu.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Die erste fünfjährige Periode beginnt am ...

§ 37. Der Regierungsrat erläßt die nötigen Vollziehungsverordnungen.

§ 38. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Jagd vom 29. Juni 1832 und das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832.

§ 39. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 23. Januar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 19. Februar 1895.

Im Namen der Großratskommission
der Präsident
Bühlmann.

Gesetz

über die

direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Anträge der Großratskommission.

19. Februar 1895.

1. Es sei die Beratung des neuen Steuergesetzes behufs Vornahme möglichst genauer Erhebungen und Berechnungen zu verschieben.
2. Es sei vorgängig der Abstimmung über ein neues Steuergesetz die Frage betreffend die amtliche Inventarisation bei Todesfällen in einer Separat-Vorlage dem Volke zur Entscheidung vorzulegen und es sei der bezügliche Gesetzesentwurf schon in der am 25. Januar nächsthin beginnenden Session des Großen Rates in Beratung zu ziehen.

Entwurf der Kommission.

20. Februar 1895.

Gesetz

über die

amtliche Inventarisation bei Todesfällen.

Art. 1.

Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist dessen Nachlaß behufs Vergleichung mit den Steuerregistern amtlich zu inventarisieren. Diese Inventarisierung kommt nicht zur Anwendung, wenn:

a. auf Begehren der Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Vorschrift der Civilgesetze durchgeführt wird;
b. wenn ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird;
c. wenn der Verstorbene bevormundet war.

In diesen Fällen (a, b und c) sind die Erben verpflichtet, der Steuerbehörde das betreffende Inventar, beziehungsweise die vormundschaftliche Rechnung vorzulegen.

Art. 2.

Die in Art. 1 vorgeschriebene amtliche Inventarisation erfolgt auf Kosten des Staates.

Für die Durchführung eines amtlichen Güterverzeichnisses nach Vorschrift der Civilgesetze bezieht der Staat eine Gesamtgebühr von 2 ‰ des reinen Vermögens, im Minimum aber Fr. 10, nebst Vergütung der Barauslagen.

Art. 3.

Der Große Rat wird durch Dekret die nötigen Vollziehungsbestimmungen aufstellen.

Das Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1896 in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1895.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
Heller-Bürgi.

Ergebnis der ersten Beratung.

Anträge der Großratskommission und des Regierungsrates.

21./23. Februar 1895.

Gesetz

über die

Schutzpocken-Impfung.

(Ergebnis der ersten Beratung. 21. November 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll jedes im Kantonsgebiet wohnhafte Kind unterzogen werden.

Für die Ausführung dieser Maßregel sind die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder verantwortlich.

Neuer § 1.

Die Impfung zum Schutze gegen die Menschenblattern steht unter der Leitung und Fürsorge des Staates. Ein Zwang zur Impfung findet jedoch nicht statt, vorbehalten die Bestimmungen des § 10.

§ 2.

Die Kontrolle über die Impfung findet bei dem Schuleintritt durch die Lehrer oder Anstaltsvorsteher statt. Dieselben haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern des Impfscheines festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, und sind verpflichtet, der Schulkommission zu Handen des Kreisimpfarztes bei Anfang des Schuljahres ein Verzeichnis derjenigen Kinder einzureichen, für welche der Nachweis der Impfung nicht geleistet wurde. Der Kreisimpfarzt hat die Eltern derselben einzuladen, sie zur nächsten öffentlichen Impfung zu bringen.

Die Kontrolle über die Impfung von Kindern, welche vom Schulbesuch dispensiert sind, ist durch die Primarschulkommission des betreffenden Schulkreises auszuüben.

§ 2 zu streichen.

§ 3.

Die Impfung kann unterbleiben bei Kindern, welche nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben.

Sie kann ferner verschoben werden oder unterbleiben, wenn nach ärztlichem Zeugnis der Gesundheitszustand des Kindes es erfordert. Kränkliche und schwächliche Kinder sollen für eine spätere Impfung zurückgestellt werden.

§ 3 zu streichen.

Anträge der Großratskommission und des Regierungsrates.

Eine vollständige Dispensation von der Impfung aus gesundheitlichen Gründen kann nur von der Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen) erteilt werden.

§ 4.

Zur Einimpfung der Schutzpocken sind ausschließlich die patentierten Aerzte befugt. Dabei soll nur tierischer Impfstoff zur Verwendung gelangen.

Neu § 2.

. . . . gelangen, welcher ausschließlich von der Direktion des Innern zu beziehen ist.

§ 5.

Die Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen) bestellt Kreisimpfärzte.

Denselben liegt ob:

1. die Ueberwachung der Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Blattern gemäß Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886, und zugehöriger kantonaler Vollziehungsverordnung vom 28. Hornung 1891;
2. die Ausführung der öffentlichen Impfungen.

Die Direktion des Innern bestimmt die Impfkreise.

§ 3.

Bisheriger § 5.

§ 6.

Die öffentlichen Impfungen mit Inbegriff der Ausstellung des Impfscheins sind unentgeltlich. Dieselben sollen durch die Kreisimpfärzte jährlich mindestens einmal vorgenommen werden.

§ 4.

Bisheriger § 6.

§ 7.

Der Staat hat für guten tierischen Impfstoff zu sorgen und denselben den Kreisimpfärzten für ihre amtlichen Verrichtungen unentgeltlich abzugeben.

§ 5.

Bisheriger § 7.

§ 8.

In Ortschaften, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten epidemisch herrschen, sind öffentliche Impfungen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

§ 6.

Bisheriger § 8.

§ 9.

Die Kreisimpfärzte erhalten für die Vornahme der öffentlichen Impfungen nebst Vergütung der Publikations- und Transportauslagen ein vom Regierungsrate festzusetzendes Taggeld.

§ 7.

Bisheriger § 9.

§ 10.

Jeder Arzt hat über die von ihm ausgeführten Impfungen genaue Kontrolle zu führen und die Herkunft der verwendeten Lymphe anzugeben. Ueber allfällig von ihm beobachtete oder zu seiner Kenntnis gelangte schädliche Folgen einer Impfung hat er sofort der Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen) einläßlich Bericht zu erstatten.

§ 8.

Bisheriger § 10.

§ 11.

Diejenigen Aerzte, welche außer dem betreffenden Kreisimpfarzte in dessen Kreis impfen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen Geimpften dem Kreisimpfarzte alljährlich auf dazu bestimmten Formularen einzugeben.

§ 9.

Bisheriger § 11.

§ 12.

Der Staat haftet für jede Schädigung der Gesundheit, welche erwiesenermaßen infolge öffentlicher oder amtlich angeordneter Impfung eingetreten ist. Fällt dabei dem impfenden Arzte ein Verschulden zur Last, so ist dieser dem Staate für den eingetretenen Schaden haftbar.

§ 13.

Bei Ausbruch der Blattern ist die Direktion des Innern befugt, sofortige öffentliche Impfungen anzuordnen und zu unentgeltlichen Wiederimpfungen Gelegenheit zu geben.

Ebenso kann sie für Bewohner eines Hauses, in welchem ein Blatternkranker liegt, oder sich kürzlich aufhielt, sofern dieselben weder geimpft noch geblattert sind, die Impfung anordnen.

§ 14.

Im übrigen gelten für die Maßregeln beim Ausbruch der Menschenblattern die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 28. Hornung 1891.

§ 15.

Der Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen) steht die Oberaufsicht über alle auf die Impfung sich beziehenden und zur Bekämpfung der Blattern getroffenen Maßregeln zu. Sie erläßt von sich aus, in wichtigen Fällen mit Genehmigung des Regierungsrates, die gutfindenden Verfügungen.

Sie entscheidet über alle bezüglichen Beschwerden unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

§ 16.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden bestraft:

1. Widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 mit einer Buße von Fr. 2—20. Bei Nichtbefolgung der nach § 2, Alinea 1 letzter Satz, erlassenen Aufforderung des Kreisimpfarztes ist vom Richter zugleich mit dem Bußurteil eine neue Frist zur Vornahme der Impfung zu bestimmen und bei neuer Widersetzlichkeit die Buße mindestens zu verdoppeln;
2. Widerhandlungen gegen die §§ 4, 6, 8, 10, 11, 13, sowie solche gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen des Kreisimpfarztes oder der Direktion des Innern mit einer Buße von Fr. 5—200.

Für infolge derartiger Uebertretung eingetretene Schädigung der Gesundheit oder des Lebens finden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

Anträge der Großratskommission und des Regierungsrates.

Streichung von § 12.

§ 10.

Bei Ausbruch der Blattern ist die Direktion des Innern befugt, sofortige öffentliche Impfungen anzuordnen und zur unentgeltlichen Wiederimpfung Gelegenheit zu geben.

Ebenso sind die Vorsteher von Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Strafanstalten befugt, bei Ausbruch der Blattern sämtliche Insaßen der Anstalt impfen zu lassen. Dieselbe Anordnung kann die kantonale Polizeidirektion für die Insaßen der Gefangenschaften treffen.

Abänderungsantrag des Regierungsrates zu § 10.

Streichung der Worte „bei Ausbruch der Blattern" in Alinea 2.

§ 11.

Bisheriger § 14.

§ 12.

Bisheriger § 15.

§ 13.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, 8 und 9, sowie solche gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen der Direktion des Innern oder der in § 10, zweiter Satz, genannten Behörden werden mit einer Buße von Fr. 5—200 bestraft.

Für infolge derartiger Uebertretung eingetretene Schädigung der Gesundheit oder des Lebens finden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 17.

Ueber die Pflichten der Aerzte im allgemeinen und der Kreisimpfärzte im besondern erläßt der Regierungsrat, bezw. die Direktion des Innern (Abteilung Gesundheitswesen), die nötigen Instruktionen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Durch dasselbe wird das Impfgesetz vom 7. November 1849 aufgehoben.

Bern, 21. November 1894.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
Aug. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge der Großratskommission und des Regierungsrates.

§ 14.

Bisheriger § 17.

§ 15.

Bisheriger § 18.

Bern, den 21. Februar 1895.

Der Kommissionspräsident:
Scherz.

Bern, 23. Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über den

abteilungsweisen Unterricht

in den

Primarschulen.

(20. Februar 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfaßt, drei Jahre lang, mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfaßt, drei Jahre lang, mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule drei Jahre lang mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 24 Stunden Unterricht per Woche erhalten. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

Da wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

§ 6. Für die Mehrleistungen sind die Lehrer und Lehrerinnen der Abteilungsschule besonders zu entschädigen und zwar die Lehrer für die über 30, die Lehrerinnen für die über 27 hinausgehenden wöchentlichen Unterrichtsstunden. Die Entschädigung beträgt per Stunde den 30. Teil von der Gesamtbesoldung des betreffenden Lehrers oder der betreffenden Lehrerin, jedoch ohne Berechnung der Naturalleistungen.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ausrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion amtsbezirksweise am Schlusse jedes Semesters Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule, behufs Einholung der Genehmigung der Erziehungsdirektion, einzusenden (§ 62).

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und findet auch Anwendung auf alle seit dem 1. Oktober 1894 eingerichteten Abteilungsschulen; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 20. Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag

der Polizeidirektion an den Regierungsrat

zu Handen des Großen Rates

betreffend

die Organisation der Strafanstalt zu Witzwyl.

(20. Februar 1895.)

Herr Präsident,
Meine Herren!

Am 29. Januar 1894 bewilligte der Große Rat einen Kredit von 315,000 Fr. für den Bau einer Strafanstalt zu Witzwyl. Dieses Gebäude ist nun vollendet und gegenwärtig legt man die letzte Hand an die Einrichtungen, welche gestatten werden, ohne Verzug die bisher provisorisch in den verschiedenen Dependenzen von St. Johannsen untergebrachten Sträflinge dorthin zu verlegen. Es bleibt noch übrig, die neue Anstalt zu organisieren. Bis jetzt war Witzwyl thatsächlich nur ein Annex von St. Johannsen und durch einen Adjunkten des Verwalters dieser Strafanstalt geleitet. Dieses Verhältnis kann nicht fernerhin beibehalten werden, und schon im Oktober 1894 hat die Gefängniskommission die Aufmerksamkeit der Regierung auf die dringende Notwendigkeit gelenkt, eine eigene Verwaltung für die Anstalt auf dem Großen Moose zu errichten. Um diesem Antrag Folge zu geben, unterbreitet Ihnen die Polizeidirektion den nachstehenden Dekretsentwurf, mit der Bitte, denselben dem Großen Rat zur Genehmigung zu empfehlen.

Die Organisation der neuen Strafanstalt wird übrigens weder schwierig noch kostspielig sein. Das Verwaltungs- und Aufsichtspersonal soll im Laufe der Zeit je nach Maßgabe des Bedürfnisses ergänzt werden; vor der Hand jedoch handelt es sich mehr darum, thatsächlich schon Bestehendes formell zu ordnen durch Trennung der Verwaltung von Witzwyl von derjenigen von St. Johannsen. Letztere würde in Zukunft, nebst dem im Jahre 1891 errichteten Weibergefängnis, das Männer-Arbeitshaus umfassen und zu diesem Zwecke über die Strafanstalt zu St. Johannsen und das Zugehör in Ins verfügen. Die Strafanstalt zu Witzwyl, mit Inbegriff der ihr zugeteilten Höfe der Domäne des Großen Mooses, welche als landwirtschaftliche Kolonien organisiert werden können, würde alle peinlich und korrektionell Verurteilten aufnehmen, die nicht nach Thorberg verbracht würden. Was die innere Einrichtung dieser verschiedenen Anstalten betrifft, so würde dieselbe, soweit Aenderungen als notwendig erkannt würden, durch den Regierungsrat im Verordnungswege festgestellt werden gemäß Art. 3 des Dekretes vom 12. März 1891.

Bern, den 20. Februar 1895.

Der Polizeidirektor:
Stockmar.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Großen Rat gewiesen.

Bern, 23. Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

23. Februar 1895.

Dekret

betreffend

die Organisation der Strafanstalt zu Witzwyl.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Vom 1. April 1895 hinweg ist die Verwaltung der Strafanstalt zu Witzwyl von derjenigen der Strafanstalt zu St. Johannsen getrennt.

Art. 2. Die Strafanstalt zu Witzwyl samt Zugehör wird zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurteilten bestimmt, welche ihre Strafe nicht in der Strafanstalt zu Thorberg oder in einem Bezirksgefängnis zu erstehen haben.

Art. 3. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf geschehene Ausschreibung hin einen Verwalter und einen Buchhalter für die Strafanstalt zu Witzwyl zu ernennen. Er wird deren Besoldungen gemäß dem Dekret über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten vom 2. April 1875 festsetzen, ebenso die Amtsbürgschaften, welche sie zu leisten haben.

Art. 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes beauftragt. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23 Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.

(25. Februar 1895.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschließt:

Art. 1. Der Erziehungsdirektion wird für die Besorgung des Oekonomiewesens der Hochschule ein ständiger Beamter beigegeben mit der Bezeichnung Verwalter der Hochschule und Tierarzneischule.

Art. 2. Der Verwalter wird vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 3. Der Verwalter hat folgende Obliegenheiten:

1. Er ist der Einnehmer der Hochschule und der Tierarzneischule für die Matrikelgelder und allfällige Einnahmen aus dem Betrieb, sowie der Einnehmer der Professoren für die Kollegiengelder.
2. Er verfügt unter Vorbehalt der reglementarischen Bestimmungen (Art. 5) über die im jährlichen Voranschlag für die Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule, sowie für die Hülfsanstalten beider Schulen ausgesetzten Kredite.
3. Er beaufsichtigt die wissenschaftlichen Hülfsanstalten der Hochschule und deren Betrieb.
4. Er führt die Aufsicht über die zu beiden Anstalten gehörenden Gebäude und wacht darüber, daß die der Hochschule und den Hülfsanstalten gehörenden Gerätschaften, Lehrmittel und Sammlungen in gutem Zustand erhalten werden.
5. Er sorgt für eine genaue Inventarisation jener Gegenstände.
6. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten.

Art. 4. Die Besoldung des Verwalters wird auf Fr. 3000 bis Fr. 4000 jährlich nebst freier Wohnung festgesetzt.

Er hat eine Sicherheit von Fr. 5000 zu leisten.

Art. 5. Ein Reglement des Regierungsrates wird über die Ausführung der Obliegenheiten des Verwalters die näheren Vorschriften aufstellen.

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. Februar 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlaßgesuche.

(Februar 1895.)

1. Indermühle, Adolf, von Amsoldingen, Wirt in der Pfadern, Gemeinde Rüschegg, geboren 1862, wurde am 6. November 1894 von den Assisen des zweiten Bezirkes, nachdem die Geschwornen die Fragen nach Notzucht, eventuell Notzuchtsversuch verneint hatten, des gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit, begangen an der siebzehnjährigen Rosina Gilgen, die am Abend des 11. August 1894 mit ihm von Riggisberg nach Hause gefahren war, schuldig erklärt und deswegen zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Indermühle stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch um Erlaß dieser Strafe. Er bestreitet, daß er sich an der Rosina Gilgen eine unzüchtige Handlung erlaubt habe. Die Zeugen seien alles Weibspersonen, welche keinen guten Leumund genießen, meistens im Lande herumziehende Rüschegger-Korber. Der Entscheid des Gerichtes sei unrichtig. Er sei gut beleumdet und wer ihn kenne, glaube nicht, daß er die eingeklagte That begangen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Rüschegg und von anderer Seite zur Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat sieht sich nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Nach den bei den Akten befindlichen Zeugnissen des Gemeinderates von Rüschegg ist die Klägerin, Rosina Gilgen, eine gut beleumdete Person. Was die vom Gesuchsteller bestrittene Schuldfrage betrifft, so ist dieselbe das Ergebnis der mündlich gepflogenen Hauptverhandlung; sie ist durch den Wahrspruch der Geschwornen erledigt, somit heute nicht neuerdings zu beurteilen und was das ausgesprochene Strafmaß betrifft, so kann nicht gesagt werden, daß es zu hoch sei, indem die Geschwornen die Frage nach mildernden Umständen verneint haben. Wenn Indermühle den Entscheid des Gerichtes für unrichtig hält, so mag er dessen Aufhebung durch das gesetzliche Rechtsmittel der Revision bewirken. Hierseits ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit des Entscheides zu zweifeln.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Steger, Samuel, von Lauterbrunnen, Fuhrmann, geboren 1849, und Gurtner, Anna, von Wahlern, geboren 1870, beide wohnhaft auf dem Aebnit, Gemeinde Guggisberg, sind am 29. Dezember 1893 vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg wegen Konkubinat jedes zu drei Tagen Gefangenschaft verurteilt worden. Nachdem diese Personen sich am 26. Oktober vorigen Jahres miteinander verehelicht haben, suchen dieselben nun um Erlaß ihrer besagten Strafe nach. Mit Rücksicht auf die in solchen Fällen bisher immer gewährte Nachsicht, empfiehlt der Regierungsrat auch das vorliegende Gesuch zur Willfahr.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Gigon, Célestin, Taglöhner, von und wohnhaft zu Chevenez, geboren 1851, welcher beim Meisenfange betroffen wurde und bereits elf Stück dieser für die Landwirtschaft so nützlichen Vögel gefangen und erlegt hatte, wurde am 22. November 1894 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Jagd und den Vogelschutz, in Anwendung des Art. 21 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 zu einer Buße von Fr. 110 nebst Kosten verurteilt. Gigon sucht um ganzen oder wenigstens teilweisen Erlaß dieser Buße nach, weil er vermögenslos sei, eine zahlreiche Familie habe und an jenem Tage, wo er die Vögel gefangen, keine andere Arbeit gehabt habe. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Chevenez und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat schließt sich dieser Empfehlung nicht an, indem die bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Vogelschutze ihren Zweck gänzlich verfehlen würden, wenn aus Gründen, wie sie vom Gesuchsteller vorgebracht werden, Nachsicht geübt würde. Der Regierungsrat muß vielmehr darauf dringen, daß endlich auch im Amte Pruntrut,

wo die Klagen über unbefugten Vogelfang noch sehr häufig sind, diese Vorschriften zur Durchführung kommen. Das Mittel dazu liegt in der strengen Handhabung des Gesetzes und in der unnachsichtlichen Vollziehung der gesprochenen Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

4. Reber, Gottlieb, von Schangnau, Käser, in Liebewyl, Gemeinde Köniz, welcher am 19. September 1894 von der Polizeikammer wegen wissentlichen Verkaufes von gefälschten Nahrungsmitteln, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, zu sechs Tagen Gefangenschaft, 300 Franken Buße und den Kosten verurteilt wurde, stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte Gefängnisstrafe erlassen werden, indem das Urteil der Polizeikammer eine unverdiente Härte enthalte, namentlich in Bezug auf die gegen ihn ausgesprochene Gefängnisstrafe. Er habe nie daran gedacht, etwas Unrechtes oder Strafbares zu thun. Die Geldbuße von Fr. 300 sei schon eine genügende Strafe, und dazu komme noch der moralische Schaden, der ihm an seiner Ehre durch das allgemeine Bekanntwerden der Angelegenheit erwachse. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat kann es ebenfalls nicht. Es handelt sich um den durch die Presse allgemein bekannt gewordenen Fall betreffend den Landwirt Niklaus Streit zu Liebewyl, welcher die der Käserei gelieferte Milch in fortgesetzter Weise durch Wasser verdünnte und durch andere Zusätze verunreinigte. Reber hatte sich, nachdem ihm die Sache hinterbracht und er sich von Streit eine Entschädigung von 1200 Franken hatte bezahlen lassen, nicht gescheut, die durch die verunreinigte Milch verdorbene Ware als Ausschußkäse zu verkaufen, ohne den Grund des Verdorbenseins den Abnehmern bekannt zu geben, in der Absicht, dadurch einen größeren Gewinn zu erzielen. Das erstinstanzliche Urteil, durch das der Hauptschuldige Streit zu 30 Tagen Gefängnis und 600 Franken Buße verurteilt wurde, ist von der Polizeikammer auf 60 Tage Gefängnis und 1200 Franken Buße verschärft worden. Der Regierungsrat findet diese Strafe unter den obwaltenden Umständen keineswegs zu strenge, ebensowenig das gegen den heutigen Petenten ergangene Urteil. Es liegt im Interesse der Erhaltung des guten Rufes unseres Landesproduktes, daß Vorkommnisse, wie sie der vorliegende Fall geboten, mit unnachsichtlicher Strenge behandelt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

5. Fahrni, Friedrich, auf der Kapfern in Eriz, wurde am 21. April 1894 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das eidgenössische Jagdgesetz in Anwendung der Strafbestimmungen des Art 21 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 zu einer Geldbuße von Fr. 80 nebst Kosten verurteilt. Fahrni hatte im Dezember 1893 bei dem ihm angehörenden Schützenstande einen Selbstschuß, d. h. eine Flinte gerichtet, um einen Fuchs zu erlegen, der sich dort herumtrieb. Auf Rechnung der Buße hat der Bruder des Fahrni Fr. 25 bezahlt. Der Gemeinderat von Eriz sucht nun um ganzen oder doch teilweisen Erlaß der restanzlichen Buße nach, weil Fahrni infolge körperlicher Gebrechen meistens arbeitsunfähig und deshalb nicht im stande sei, neben dem Unterhalt für seine Familie auch noch die Mittel zur Bezahlung der Buße aufzubringen. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Aus dem Berichte des Gemeinderates geht hervor, daß der fragliche Selbstschuß für Menschen nicht Gefahr bot, da er so gerichtet war, daß nicht leicht ein Unfall hätte entstehen können. Mit Rücksicht auf die teilweise Arbeitsunfähigkeit des Fahrni hat der Regierungsrat beschlossen, eine Ermäßigung der ausgesprochenen Buße zu emfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der Buße mit Fr. 40.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

6. Kißlig, Johann, Schreiner, von und zu Wahlern, geboren 1843, wurde am 8. Dezember 1894 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbuße von Fr. 50, sowie zur Nachzahlung von Fr. 5 marchzähliger Patentgebühr und zu den Kosten verurteilt. Die Gesetzesübertretung hatte darin bestanden, daß Kißlig an Personen, die er anläßlich eines Unglücksfalles in seiner Wohnung über Nacht gehabt hatte, einen Schoppen Branntwein, den er zuvor in einer Wirtschaft geholt, verabreichte und sich dafür 50 Rp. bezahlen ließ. Kißlig sucht um Erlaß der Buße und Patentgebühr nach, weil er nicht die Absicht gehabt, mit Branntwein Handel zu treiben. Mit den abgenommenen 50 Rp. sei nur ein kleiner Teil seiner bei jenem Anlasse gehabten Auslagen gedeckt worden. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten, sowie vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die besondern Umstände des Falles empfohlen. Der Regierungsrat empfiehlt das vorliegende Gesuch ebenfalls, da die wegen eines bei Anlaß eines Unglücksfalles verabfolgten Schoppen Branntweins erfolgte Verurteilung nicht im Verhältnis zur Geringfügigkeit der Uebertretung steht.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße nebst Patentgebühr.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Hutin, Jules, Schneider, in Biel, gegen welchen nach fruchtloser Einforderung der rückständigen Gemeindesteuern das Wirtshausverbot verhängt wurde, ist am 9. November 1894 vom korrektionellen Richter von Biel wegen einmaliger Uebertretung dieses Verbotes mit drei Tagen Gefangenschaft bestraft worden. Derselbe hat seither den

durch Nachlaß reduzierten Steuer- und Kostenbetrag der Gemeinde Biel bezahlt und sucht nun um Erlaß der Gefangenschaftsstrafe nach, indem er beifügt, daß er durch Krankheit in seiner Familie mit den Steuern in Rückstand geraten sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Biel empfohlen. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die geleistete Bezahlung und die Empfehlung der Gemeindsbehörde beschlossen, ebenfalls den Nachlaß der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Sigl, Peter, von Landshut (Bayern), geboren 1848, welcher am 22. Januar 1894 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich fünf Monate Untersuchungshaft, und zu zwanzig Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch um Erlaß des Restes seiner Zuchthausstrafe. Er glaubt, dieser Strafnachlaß rechtfertige sich aus dem Grunde, weil er durch die Kantonsverweisung verhindert werde, das Gebiet des Kantons Bern je wieder zu betreten. Die Voraussetzungen zur Verkürzung der Strafzeit sind im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Sigl ist ein schon anderwärts vorbestrafter gefährlicher Verbrecher. Seine Aufführung in der hiesigen Strafanstalt hat bis jetzt beständig zu Klagen Anlaß gegeben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Jawitz, Samuel, aus Czernowitz, Oesterreich, Hausierer, in Bern, geboren 1872, welcher am 10. November 1894 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Versuchs Notzucht, begangen an einem damals in einer Rettungsanstalt versorgten Mädchen, das er in seine Wohnung gelockt hatte, zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt wurde, sucht bei dem Großen Rate um ganzen oder teilweisen Erlaß seiner Strafe nach. Er findet dieses Urteil sehr hart, weil die Handlung, die er in ziemlich betrunkenem Zustande an dem Mädchen begangen, den Thatbestand des Vergehens, dessen er von den Geschwornen schuldig erklärt worden, nicht zu begründen vermöge. Er sei gut beleumdet, ohne Vorstrafen und glaube, mit der einmonatlichen Untersuchungshaft seine That gebüßt zu haben. Der Regierungsrat hat beschlossen, das vorliegende Gesuch mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Kopp, Johann, von Niederönz, Lehrer, in Bern, geboren 1840, wurde am 31. Oktober 1894 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Wechselfälschung, begangen durch Nachmachen der Unterschrift seines Bruders und Schwagers, zu 60 Tagen Einzelhaft und zu einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt, nachdem er sich vorher mit der Civilpartei in betreff der von ihr eingeklagten Wechselforderung von Fr. 150 abgefunden hatte. Kopp sucht bei dem Großen Rate um Erlaß der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, indem er zu berücksichtigen bittet, daß die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen die Folge seiner Notlage seien, in der er sich seit Jahren mit seiner zahlreichen Familie befinde, weil es ihm trotz allem Bemühen nicht gelingen wolle, irgendwo eine dauernde Lehrerstelle oder andere Anstellung zu erlangen, die es ihm möglich machen würde, sich mit seiner Familie durchzubringen. Die Kriminalkammer hat mit Rücksicht auf das vorgerückte Alter des Petenten, das jedenfalls einen wesentlichen Faktor des bisherigen Mißerfolges in seinen Bewerbungen um eine ständige Lehrstelle oder Bureauanstellung bildet, sowie mit Rücksicht auf die Verumständungen des Falles das vorliegende Gesuch zu teilweiser oder gänzlicher Entsprechung empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung beantragt der Regierungsrat dem Großen Rate, es sei dem Johann Kopp die Hälfte der erwähnten beiden Strafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der erwähnten beiden Strafen.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Monnerat, Justin, Wirt, in Pruntrut, wurde im Juli und September vorigen Jahres auf die Anzeige der Schulkommission von Pruntrut vom dortigen Polizeirichter wegen Nichtbesuches der Schule durch seine Tochter Valentine zu zwei Geldbußen nebst Kosten verurteilt. Monnerat war vor dem Richter ausgeblieben, im Glauben, die Sache sei erledigt, nachdem er der Schulkommission bemerkt hatte, daß seine Tochter am 3. August 1890 geboren, folglich noch nicht im schulpflichtigen Alter sei. Er hat zwar seither die erste Buße nebst Kosten im Betrage von Fr. 3. 20 bezahlt, stellt nun aber das Gesuch, es möchte dieselbe ihm zurückerstattet und ihm die zweite Buße nebst Kosten, betragend Fr. 4. 50, erlassen werden. Da durch Bescheinigung des Civilstandsbeamten von Saignelégier zweifellos dargethan ist, daß die beiden Bestrafungen des Monnerat auf einer irrtümlichen Anzeige der Schulkommission beruhen, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Restitution der bezahlten Buße nebst Kosten von Fr. 3. 20 und Erlaß der unbezahlten Buße nebst Kosten von Fr. 4. 50.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Entwurf des Regierungsrates.
(12. November 1894.)

Abänderungsanträge der Kommission.
16. November 1894.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 beim Volke vielfach in Vergessenheit geraten und zudem in verschiedenen ihrer Bestimmungen der Revision bedürftig ist,

in Ausführung

von § 45 Ziffer 4 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881,

beschließt:

I. Allgemeine Vorschriften zur Handhabung der Feuerpolizei.

§ 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen. Es gelten diesfalls insbesondere nachfolgende Vorschriften.

§ 2.

In Scheunen, Stallungen, Estrichen, Schuppen und in allen übrigen Räumlichkeiten, wo Heu, Stroh, Spähne, Hadern oder andere leicht feuerfangende Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, namentlich auch in Holzbearbeitungslokalen, ist der Gebrauch offenen Lichtes und das Umhertragen von glühenden Kohlen untersagt.

Es sollen an solchen Stätten nur geschlossene Lampen oder Laternen verwendet werden, welche stets in gutem, feuersicherem Zustande zu halten sind.

Jede Familie soll im Besitze mindestens einer guten Laterne sein; wo Vieh gehalten wird, sollen deren zwei vorhanden sein.

§ 3.

In den in § 2 erwähnten Räumlichkeiten, sowie bei den Dacharbeiten und beim Aufladen von dürrem Futter oder Getreide ist das Rauchen verboten.

§ 4.

In Gegenden, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, darf zur Föhnzeit im Freien weder gefeuert noch geraucht werden. Für die Unterhaltung starker Feuerungen im Innern der Gebäude, wie der Bäckereien, Schmieden, Hotels 2c., während des Föhns ist eine besondere Bewilligung der Ortspolizei einzuholen, welche nur unter der Bedingung erteilt werden darf, daß für die betreffenden Gebäude und die allenfalls gefährdeten Nachbargebäude eine eigene Föhnwache organisiert, Leitern angestellt und Wasservorräte auf den Dächern bereit gehalten werden. Die Ortspolizei ist befugt, bei drohender Gefahr für einzelne oder für sämtliche Feuerstätten das Anmachen und Unterhalten von Feuer gänzlich zu untersagen. Widerhandlungen gegen eine derartige Verfügung der Ortspolizei sind strafbar gleich den Widerhandlungen gegen den übrigen Inhalt dieses Paragraphen.

Für Ortschaften, welche dem Föhnwind ausgesetzt sind, hat die Gemeinde ein Föhnwachtreglement aufzustellen, welches der Genehmigung des Regierungsrats unterliegt.

§ 5.

Blödsinnige, Geisteskranke und unzurechnungsfähige Kinder dürfen in Wohnungen und an Orten, wo Feuer oder Licht vorhanden ist, nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

Es ist solchen Personen weder ein offenes Licht, noch ein Feuerzeug irgend welcher Art anzuvertrauen. Die chemischen Feuerzeuge, wie Zündhölzchen u. dgl., sind in geeigneten Behältern derart aufzubewahren, daß sie jenen Personen nicht zugänglich sind.

§ 6.

Das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk ist in solcher Nähe von Gebäuden, daß Gefahr für dieselben entsteht, sowie in der Nähe von leicht feuerfangenden Gegenständen, wie Heu, Stroh, Späne u. dgl., verboten.

Für die Abhaltung von Fakelzügen, sogenannten Freudenschießen und von größerem Feuerwerk in Ortschaften oder deren unmittelbarer Nähe ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 7.

In der Nähe von Feuerstellen, Oefen, Ofenrohren u. dgl. dürfen keine leicht feuerfangenden Gegenstände aufbewahrt, noch größere Quantitäten Brennmaterialien, Steinkohlen ausgenommen, als für den täglichen Bedarf notwendig ist, angehäuft werden.

§ 8.

Näher als 50 Meter von Gebäuden und von Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände darf kein offenes Feuer angezündet werden.

Beim Feuern in Waldungen und auf Torfmooren soll mit aller Vorsicht vorgegangen und vor Verlassen der Feuerstätte alle Glut ausgelöscht werden.

Sogenannte Muttfeuer auf dem Felde oder in Waldungen sollen entweder mit Gräben umzogen oder persönlich bewacht werden.

Die Ortspolizei ist befugt, bei großer Trockenheit alles Feuern auf Torfmooren und in Wäldern oder deren Nähe, sowie das Rauchen in den Wäldern zu untersagen.

§ 9.

Der Gebrauch von Glutpfannen und Kohlentöpfen zur Erwärmung von Zimmern und Ställen ist verboten.

§ 10.

Die vorübergehende Aufstellung von transportabeln Feueressen, Glätt-, Wasch-, Brenn- und andern Oefen darf nur in ungefährlichen Räumen und auf feuersicherer Unterlage geschehen; im Freien nur in genügender Entfernung von Gebäuden und leicht feuerfangenden Gegenständen und nur bei windstillem Wetter. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden und solchen mit Weichdach soll die Entfernung mindestens 10 Meter betragen.

§ 11.

Alles Feuer in Gebäuden soll sorgfältig überwacht werden. Wird dasselbe abends unterbrochen, so sind Glut und Asche zusammenzukehren.

Asche und Kohle dürfen nur in feuerfesten Behältern und an feuersichern Orten aufbewahrt werden.

Die Lagerung der Holzkohle überhaupt in die dazu bestimmten Behälter und Lokale soll erst stattfinden, nachdem dieselbe vollständig ausgebrannt und abgekühlt ist.

§ 12.

Das Holzdörren in Rauch- und Feuerzügen oder Kaminen ist untersagt; in Stubenöfen ist es nur gestattet, wenn vorher alle Glut und Asche daraus entfernt worden ist.

§ 13.

Das Hanf- oder Flachsdörren und Brechen darf nur am Tage, in feuersicherer Entfernung von Gebäuden und nur auf den Plätzen geschehen, die von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind.

§ 14.

Größere Vorräte von Oel, Pech, Theer, Asphalt oder anderen leicht entzündbaren Produkten aus Steinkohle, Braunkohle, Holz u. dgl. dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden. Das Kochen von Wagenschmiere, Druckerschwärze, Schwefel, Lack, Firnissen und anderen leicht entzündlichen Stoffen darf nur in feuersicheren Räumen oder auf freien, von der Ortspolizeibehörde als zulässig bezeichneten Plätzen, und zwar Letzteres nur bei Tage und bei windstillem Wetter geschehen.

§ 15.

Die Verwendung von Sägespähnen oder eines anderen brennbaren Materials als Füllung der Spucknäpfe ist untersagt.

§ 16.

Gebrannter, unabgelöschter Kalk darf nicht in hölzernen Gebäuden oder in Räumlichkeiten abgelagert werden, in welchen er der Benetzung durch Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgesetzt ist.

§ 17.

Das Auspichen von Fässern ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche von der Ortspolizeibehörde genehmigt worden sind. Diese Orte sollen sich in feuersicherer Entfernung von Wohngebäuden und allen leicht entzündbaren Gegenständen befinden.

§ 18.

In Mühlen dürfen zur Nachtarbeit nur Sicherheitslaternen (Davy'sche Lampen) oder elektrisches Licht verwendet werden.

§ 19.

In den Arbeitsräumen der Hechlereien von Flachsspinnereien darf weder Feuer noch Licht gehalten werden. Die Oefen sind von außen zu heizen, und die Beleuchtung für Nachtarbeit, elektrisches Licht ausgenommen, ist vor den Fenstern auf geeignete Art anzubringen.

§ 20.

Herumziehende Zinngießer, Kesselflicker und andere Feuerarbeiter dürfen ihre Berufsarbeit nur an den Orten verrichten, welche ihnen von der Ortspolizei bezeichnet worden sind.

§ 21.

Das Bauchen in anderen als hiezu geeigneten feuersicheren Lokalen oder auf anderen als von der Ortspolizei genehmigten Plätzen ist verboten.

§ 22.

Um der Selbstentzündung der Heu- und Emdstöcke vorzubeugen, sind Dampfabzüge in genügender Zahl anzubringen.

§ 23.

Estriche und Dachräume, namentlich in landwirtschaftlichen Gebäuden, sowie die Stallungen sind mindestens alle Jahre einmal, nach Erfordernis auch öfter, von allen Spinngeweben und dem sich ansammelnden Ruß oder Staub gründlich zu reinigen.

§ 24.

Oeffentliche Straßen, Gassen, Wege und Plätze in Ortschaften, sowie die Zufahrten zum Wasserfassen sind stets freizuhalten, namentlich zur Nachtzeit, so daß bei einem Brandfalle den Bewegungen der Feuerwehr keine Hindernisse im Wege stehen.

§ 25.

Bewegliche Dampfmaschinen dürfen zum vorübergehenden Gebrauche nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde aufgestellt werden. Diese Behörde hat hiebei alle zur Vermeidung von Feuersgefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und insbesondere über die Beobachtung nachstehender Vorschriften zu wachen.

In Scheunen, Ställen oder Gebäuden überhaupt, in welchen leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb gesetzt und auch vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn solche mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung vom Dachvorsprung eines Gebäudes mindestens 7 Meter und von leicht feuerfangenden Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Umgebung nicht zu befürchten steht.

Während des Betriebes sind Wasser und Löschgerätschaften in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

§ 26.

Für die Lagerung flüssiger leicht brennbarer Rohprodukte, wie Petrol, Benzin, Neolin, Gasolin, Paraffin u. dgl. gelten die Bestimmungen der Gewerbegesetzgebung.

§ 27.

Lampen und Flammen sind im allgemeinen so anzubringen, daß eine Entzündung der sie umgebenden Gegenstände nicht möglich ist. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Werden sie an Wänden oder Decken aus brennbarem Material befestigt oder aufgehängt oder gegen solche gestellt, so ist hinter oder über der Flamme, beziehungsweise an beiden Orten, zum Schutz gegen die ausströmende Hitze eine wenigstens 40 Centimeter im Durchmesser haltende feuersichere Verkleidung von Metall oder einem anderen, nicht brennbaren Material in einem Abstand von 5 Centimeter von der zu schützenden Wand oder Decke anzubringen.

Von dieser Verkleidung kann Umgang genommen werden bei Wänden, wenn der Abstand der Flamme von der Wand wenigstens 20 Centimeter, bei Decken, wenn derselbe wenigstens 70 Centimeter beträgt. Dagegen ist bei jeder Lampe, deren Abstand von einer brennbaren Decke nicht wenigstens 1 Meter beträgt, eine Flammenglocke von Metall, Porzellan oder dergleichen anzubringen.

§ 28.

Es ist verboten, zur leichteren Anfachung von Feuer Petrol oder andere explosionsfähige Stoffe in die Feuerherde oder andere Feuerbehälter zu gießen.

§ 29.

Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter bei Benzin-, Neolin-, Ligroin- und Petrolgasmotoren, ferner der Petrolkochherde, Petrollampen u. dgl. darf nur am Tage geschehen. Es ist untersagt, diese Verrichtung in der Nähe von Feuer oder Licht, mit brennender Cigarre oder Pfeife vorzunehmen.

§ 30.

Die Verwendung von Benzin, Neolin und Ligroin zu Brennzwecken in der Haushaltung, sowie zur Beleuchtung oder zu Brennzwecken in Scheunen, Ställen, Holzbearbeitungskokalen u. dgl. ist verboten.

§ 31.

Es ist auch untersagt, Petrol als Beleuchtungsmaterial in Scheunen, Ställen, Tennen, Speichern, Schöpfen, Magazinen und ähnlichen Räumlichkeiten, in denen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, zu verwenden, es sei denn, daß man sich sogenannter Sicherheitslaternen bediene.

II. Vorschriften über die Feueraufsicht.

§ 32.

Die amtliche Feueraufsicht umfaßt:

a) die Aufsicht über die Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften seitens des Publikums und seitens der Bauhandwerker;
b) die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten durch die Kaminfeger;
c) die Untersuchung der Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen, Rauchabzüge, Aschenbehälter u. s. w. in Bezug auf vorschriftsgemäße Konstruktion und auf Feuersicherheit;
d) die Untersuchung der Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten, bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

§ 33.

Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

a) die Feueraufseher der Gemeinden,
b) die Bezirksfeueraufseher,
c) die Kaminfeger,
d) die Ortspolizeibehörde,
e) die Regierungsstatthalter.

Die Oberaufsicht liegt der Direktion des Innern ob.

§ 34.

Für jede Einwohnergemeinde wird vom Gemeinderate auf eine von ihm selbst oder durch Gemeindereglement bestimmte Amtsdauer wenigstens ein Feueraufseher und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Regierungsstatthalter. Der Gewählte ist jedoch nicht schuldig, die Wahl anzunehmen.

Mit Genehmigung des Regierungsstatthalters können große Gemeinden in mehrere Kreise mit je einem Feueraufseher und einem Stellvertreter geteilt werden, oder auch mehrere Gemeinden sich für die Feueraufsicht zu einem einzigen Kreise vereinigen.

§ 35.

Der Feueraufseher, sowie sein Stellvertreter, ist vor seinem Amtsantritt vom Regierungsstatthalter in Gelübde aufzunehmen, wobei denselben die Feuerordnung zuzustellen ist. Auch sollen sie entweder einem Instruktionskurse für Feueraufseher beiwohnen oder, in Ermangelung eines solchen, durch den Bezirksfeueraufseher in ihren Obliegenheiten unterrichtet werden.

§ 36.

Der Gemeindefeueraufseher hat jährlich mindestens zweimal, wovon einmal im Spätherbst, in seinem Kreise Nachschau zu halten und namentlich sämtliche mit Feuerstätten und Beleuchtungsanlagen versehenen Gebäude genau zu besichtigen und zu untersuchen, ob daselbst die polizeilichen Vorschriften seitens der Hauseigentümer und der Bewohner gehandhabt werden. Auch hat er sich zu vergewissern, ob die Kaminfeger ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen.

In der Zwischenzeit hat er solche Besichtigungen vorzunehmen bei jedem Neubau mit Feuerstätte oder Beleuchtungseinrichtung, sowie bei bloßen Veränderungen an den Feuereinrichtungen, ferner, so oft der Eigentümer oder Bewohner eines Gebäudes, die Ortspolizeibehörde, der Bezirksfeueraufseher oder der Regierungsstatthalter ihn dazu auffordern, endlich aus eigenem Antriebe, wenn ihm ein Fall zur Kenntnis kommt, welcher einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Umgang nicht gestattet.

Zur Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen zu gewerblichen Zwecken und für stärkere Feuerungen überhaupt hat er den Bezirksfeueraufseher beizuziehen.

§ 37.

Bei Neubauten ist sowohl der Eigentümer als der Baumeister verpflichtet, den Feueraufseher oder die Ortspolizeibehörde zu dessen Handen zu benachrichtigen, sobald mit der Erstellung einer Feuerungs- oder Beleuchtungsanlage oder einer Rauchleitung begonnen wird. Ebenso ist der Eigentümer wie der Bewohner eines Gebäudes, in welchem Veränderungen an den bestehenden Feuereinrichtungen vorgenommen werden, verpflichtet, dieses sofort dem Feueraufseher anzuzeigen.

§ 38.

Ist der Feueraufseher aus irgend einem Grunde verhindert, einer der ihm in den §§ 36 und 37 auferlegten Verrichtungen nachzukommen, so hat er seinen Stellvertreter mit derselben zu beauftragen.

§ 39.

Der Gemeindefeueraufseher bezieht für seine Verrichtungen aus der Gemeindekasse ein Taggeld von mindestens Fr. 4. Es kann jedoch statt dessen durch gegenseitige Verständigung eine feste Jahresbesoldung bestimmt werden.

Der Stellvertreter bezieht das gleiche Taggeld wie der Feueraufseher.

§ 40.

Für die Oberaufsicht im Feuerpolizeiwesen teilt der Regierungsrat den Kanton in höchstens zwölf Kreise ein und ernennt auf ergangene Ausschreibung hin und nach eingeholtem Vorschlag der Direktion der Brandversicherungsanstalt und der Direktion des Innern für jeden Kreis einen technisch erfahrenen Bezirksfeueraufseher.

§ 41.

Die Bezirksfeueraufseher beziehen eine feste Besoldung von Fr. 500 bis Fr. 600 per wöchentlichen Arbeitstag, nebst Reiseentschädigung. Letztere, sowie die Zahl der wöchentlichen Arbeitstage, wird vom Regierungsrate fest-

gesetzt. Die kantonale Brandversicherungsanstalt hat die Hälfte der bezüglichen Kosten dem Staate zu vergüten.

§ 42.

Dem Bezirksfeueraufseher liegt ob:

a) Die Instruktion und Beaufsichtigung der Gemeindefeueraufseher und ihrer Stellvertreter, sowie die Beaufsichtigung der Kaminfeger in der Ausübung ihrer Berufspflichten und die Klageführung gegen nachlässige oder pflichtvergessene Feueraufseher und Kaminfeger bei der Ortspolizeibehörde und beim Regierungsstatthalter.

Zu diesem Ende hat er jede Gemeinde seines Kreises jährlich wenigstens einmal zu besuchen und in Begleitung der Gemeindefeueraufseher oder ihrer Stellvertreter eine möglichst große Zahl von Gebäuden genau zu untersuchen.

b) Die Untersuchung der neuen Feuereinrichtungen zu gewerblichen Zwecken oder für stärkere Feuerungen überhaupt in Begleitung der Gemeindefeueraufseher (§ 36, letztes Alinea).

c) Die jährliche Untersuchung der Wasserversorgungseinrichtungen zu Löschzwecken von Gemeinden und Privaten bezüglich ihrer Brauchbarkeit und ihres Unterhalts.

d) Die Unterstützung der örtlichen Behörden und Organe der Feuerpolizei als technischer Berater.

e) Die Kontrolle und die Berichterstattung an den Regierungsstatthalter über die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften über Feuerpolizei seitens der Ortspolizeibehörde.

§ 43.

Dem technischen Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt stehen in Feuerpolizeisachen die gleichen Befugnisse zu, wie den Bezirksfeueraufsehern.

§ 44.

Die Gemeinde- und Bezirksfeueraufseher, sowie der technische Inspektor der kantonalen Brandversicherungsanstalt haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Dekret übertragenen Funktionen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei. (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen Art. 38 u. ff.)

§ 45.

Jeder Gemeindefeueraufseher führt über seine amtlichen Verrichtungen als Kontrolle ein Dienstbuch nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular. In dieses Buch sind die gemachten Inspektionen mit Angabe des Datums und der Hausnummer, die gerügten feuerpolizeilichen Uebelstände, die getroffenen Anordnungen und die für die Ausführung der letzteren bestimmten Fristen einzutragen.

Der Bezirksfeueraufseher führt über seine, ohne Begleitung des Gemeindefeueraufsehers gemachten Inspektionen ebenfalls ein solches Dienstbuch, mit Eintragung der Beanstandungen in chronologischer Reihenfolge.

Die in Begleitung des Gemeindefeueraufsehers vorgenommenen Beanstandungen hat er im Dienstbuche des letzteren mit zu unterzeichnen und im seinigen vorzumerken.

§ 46.

Wenn der Feueraufseher in einem Gebäude feuerpolizeiliche Uebelstände vorfindet, so soll er, wo möglich, gleich bei der Nachschau persönlich an den Bewohner des Hauses die Aufforderung zur Beseitigung derselben innert bestimmter Frist erlassen und sich diese Verrichtung in seiner Kontrolle von jenem bescheinigen lassen. Ist ihm die persönliche Aufforderung nicht möglich, oder ist Gefahr im Verzuge oder handelt es sich endlich um einen schwierigeren Fall, so hat er unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche ihrerseits die Aufforderung zu erlassen und die weitern entsprechenden Verfügungen zu treffen hat.

Die Aufforderung ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner, bezw. dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gerichtet worden ist.

§ 47.

Der Aufforderung der Feueraufsichtsorgane hat der Pflichtige bei Strafe nachzukommen. Ist der Hausbewohner jedoch nicht selbst Eigentümer des Hauses und anerkennt er die Verpflichtung, Abhülfe zu schaffen, nicht, so hat er unverzüglich den Eigentümer des Hauses von allen ihm eröffneten Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

§ 48.

Der Feueraufseher hat nach jeder Umschau seine Kontrolle dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde zu Handen derselben abzugeben. Diese letztere erläßt nach Prüfung derselben die erforderlichen Aufforderungen zur Beseitigung vorhandener Uebelstände, soweit dieses nicht schon vom Feueraufseher persönlich geschehen ist.

Die Ortspolizeibehörde zieht Kaminfeger, denen durch den Feueraufseher eine Pflichtvernachlässigung nachgewiesen ist, zur Verantwortung und erhebt bei erheblicher Pflichtvernachlässigung Strafklage gegen sie. In weniger erheblichen Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Fehlbaren mit einer Buße bis auf Fr. 20 zu belegen.

Bei drohender Feuersgefahr ist die Ortspolizei befugt, die Benutzung einer Feuereinrichtung bis zur Herstellung des vorschriftgemäßen Zustandes gänzlich zu verbieten, und überhaupt die nötigen Verfügungen im Interesse der Feuersicherheit zu treffen. Gegen derartige Verfügungen steht dem Hauseigentümer das Recht des Rekurses an den Regierungsstatthalter zu; ein solcher Rekurs besitzt jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 49.

Die Ortspolizeibehörde sendet nach Jahresschluß, und zwar jeweilen bis zum 15. Januar, das Dienstbuch der Gemeindefeueraufseher unter Anmerkung der von ihr erlassenen Aufforderungen und Verfügungen visiert dem Bezirksfeueraufseher ein; dieser übermittelt es mit allfälligen Bemerkungen dem Regierungsstatthalter, welcher dasselbe visiert der Ortspolizeibehörde wieder zurückstellt.

Der Bezirksfeueraufseher ist befugt, jederzeit vom Dienstbuche eines Gemeindefeueraufsehers Einsicht zu nehmen.

§ 50.

Der Regierungsstatthalter ist befugt, im Falle von Widersetzlichkeit oder Säumnis eines Hausbewohners,

beziehungsweise Hauseigentümers, bezüglich der von den Behörden und Beamten der Feuerpolizei getroffenen Anordnungen, diese auf Kosten des Renitenten oder Säumigen, durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 51.

Der Regierungsrat wird gestützt auf das Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und in Abänderung der §§ 39—43 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819 eine Kaminfegerordnung erlassen. In derselben sollen die Kaminfeger als Organe der Feueraufsicht für bestimmte Kreise bezeichnet und ihre Wahlfähigkeit an ein Berufspatent geknüpft werden.

III. Feuerpolizeiliche Bauvorschriften.

A. Feuerungsanlagen im Allgemeinen.

Allgemeine Vorschriften über Erstellung von Feuerungsanlagen.

§ 52. Alle Feuerungsanlagen sind in feuersicherer Weise herzustellen und dürfen nur in Lokalen errichtet werden, die gemäß den nachstehenden Vorschriften erstellt sind.

Gebäude mit Strohdächern. Feuerungsanlagen in deren Dachräumen.

§ 53. In Gebäuden mit Strohdächern dürfen im Dachraum keine Feuerungseinrichtungen erstellt werden.

Vorschriften über die Erstellung von Feuermauern.

§ 54. Alle Wände, welche von Feuerungsanlagen berührt werden, sind aus feuersicherem Material, als sogenannte Feuermauern herzustellen. Bei bürgerlichen Koch- und ähnlichen Feuerungen sollen dieselben eine Stärke von mindestens 12 Centimeter im Rohmauerwerk, für Zimmeröfen eine solche von mindestens 9 Centimeter erhalten und beidseitig gut verputzt werden. Falls Rauchzüge in einer Feuermauer angebracht werden, so sind die Dimensionen der letztern so zu bemessen, daß die Wände des Zugs mindestens 9 Centimeter im Rohen stark sind, und daß alles Holzwerk mindestens 30 Centimeter von jedem Rauch- oder Feuerdurchgang entfernt bleibt. Bei allen diesen Anlagen ist nur tadelloses Material zu verwenden, und die Erstellung soll vollkommen kunstgerecht geschehen.

Bei stärkeren Feuerungen sind die Feuermauern in ihrer Dicke und Ausdehnung entsprechend zu vergrößern, soweit nicht im nachfolgenden bestimmte Vorschriften aufgestellt sind.

Hohlziegel, Tuffsteine, sog. Luftziegel und dergleichen dürfen zu Feuermauern nicht verwendet werden.

Vorschriften über Erstellung von Oefen.

§ 55. Bei Erstellung von Oefen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Ein Ofen, der nicht unmittelbar auf feuersicherer Unterlage, sondern auf hölzernen Balken, Ladenboden und dergleichen zu stehen kommt, ist auf eine Stein- oder Cementplatte von mindestens 8 Centimeter oder einen gemauerten Sockel von mindestens 10 Centimeter Dicke zu stellen.

b. Bei Oefen mit Rösten sind die Aschenbehälter von der Unterlage zu trennen, bei eisernen durch eine Luftschicht von 5 Centimeter Höhe, bei gemauerten durch eine zweite 10 Centimeter starke Steinschicht.

c. Bei Oefen ohne Rost soll der Feuerherd mindestens 25 Centimeter höher liegen, als die Unterlage.

d. Alle gefütterten Oefen müssen von hölzernen Decken mindestens 50 Centimeter, von vergipsten 30 Centimeter abstehen.

Bei schon bestehenden Oefen, wo die Abstände weniger betragen, als hievor bemerkt, ist die Zimmerdecke durch Anbringung einer Blechverkleidung oder eines Gipsverputzes zu schützen. Erstere soll 3 Centimeter von der Decke abstehen und auf allen Seiten die Deckplatte des Ofens überragen.

e. Die Thüren zu Feueröffnungen sind mit Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen.

f. Gefütterte eiserne Oefen sind von jedem Holzwerk der Wände wenigstens 20 Centimeter, thönerne oder gemauerte wenigstens 10 Centimeter entfernt zu halten.

g. Die Sohle des Feuerzugs eines von außen heizbaren Ofens soll wenigstens 25 Centimeter über allem Holzwerk liegen.

h. Vor der Einfeuerung eines Zimmerofens ist auf dem Holzboden ein Schutzblech anzubringen, welches mindestens 10 Centimeter auf jeder Seite über die Einfeuerung hinausgeht und 40 Centimeter vor derselben vorsteht.

Ungefütterte eiserne Oefen und Lokale, in welchen solche aufgestellt werden dürfen.

§ 56. Für die Errichtung eiserner Oefen ohne Ausfütterung gelten außer den einschlägigen Vorschriften des vorstehenden Paragraphen noch folgende weitere Bestimmungen.

a. Bei Erstellung solcher Oefen in Werkstätten oder Lokalen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, sind dieselben mit einem Mantel von Eisenblech, Stein oder dergleichen zu umgeben. Dieser Mantel ist vom Fußboden aus in einem Abstand von wenigstens 10 Centimeter bis auf 20 Centimeter über den Ofen aufzuführen. Der Zwischenraum ist von allem brennbaren Material frei zu halten.

b. Soll ein solcher Ofen in einem schon bestehenden Gebäude, in einem Lokal, wie das vorbeschriebene, gegen eine Holz- oder Riegwand gestellt werden, wo die Errichtung einer Feuermauer mit Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Wand mit einer Stein- oder Cementplatte oder Ziegelverkleidung zu versehen, welche mindestens 40 Centimeter auf allen Seiten über den Ofen und seine Rauchrohre hinausragt und nicht weniger als 9 Centimeter Dicke hat.

c. Von solchen Wandverkleidungen sollen ungefütterte eiserne Oefen mindestens 20 Centimeter entfernt stehen.

d. In Lokalen, in welchen keine leicht entzündbaren Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen ungefütterte eiserne Oefen ohne den Schutzmantel aufgestellt werden, sofern sie auf eine 12 Centimeter dicke Bodenplatte gestellt, mit Bodenblech vor der Einfeuerung versehen und (§ 55, litt. a und b) mindestens 30 Centimeter von allem Holzwerk entfernt gestellt werden.

Kommt ein solcher Ofen gegen eine Rieg- oder Holzwand zu stehen und zwar näher als die vorgenannte Distanz, so ist eine Wandverkleidung gemäß litt. b hievor anzubringen.

§ 57. Für die Anlage eiserner Heizöfen, die zum kochen benutzt werden, sind die Vorschriften in § 56 hievor maßgebend. Außerdem sind solche Oefen:

Eiserne Kochöfen. Sprit- und Petrolkochherde.

a. mit gut schließenden Deckeln zu versehen;
b. soll der Abstand zwischen Deckplatte und Decke nicht weniger als 1,20 Meter betragen.

Koch- oder Feuerungseinrichtungen mit Verwendung von Sprit, Petrol und dergleichen sollen mindestens 50 Centimeter von jedem Holzwerk oder leicht entzündbaren Gegenständen aufgestellt werden.

Unter denselben ist eine auf allen Seiten vorstehende und an den Rändern aufgebogene Blechplatte anzubringen.

Ueber eisernen Kochöfen, sowie über Koch- und Feuerungseinrichtungen dürfen keine Vorrichtungen zum Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenstände angebracht werden.

§ 58. Heizkamine (französische Zimmerkamine) sind auf eine feuersichere Unterlage zu stellen. Diese richtet sich nach der Anlage und Konstruktion des Kamins.

Heizkamine (französische Zimmerkamine).

a. Wenn der Feuerherd sich direkt auf der Unterlage befindet, so soll diese aus massivem Mauerwerk, einem Gewölbe oder aus sonst feuersicherem Material bestehen.
b. Heizkamine, welche mit einem Rost versehen sind, können unter den in § 55, litt. b, genannten Bedingungen auf hölzernen Gebälken aufgestellt werden.
c. Ein Heizkamin darf nur an eine Feuermauer von mindestens 12 Centimeter gestellt werden, und hinter dem Feuerherd soll dieselbe von doppelter Dicke sein.
d. Vor dem Kamin ist auf dessen ganzer Länge und in einer Breite von mindestens 40 Centimeter eine Steinplatte oder ein Bodenblech anzubringen.

§ 59. Für die Anlage tragbarer, französischer Zimmerkamine gelten die zutreffenden Bestimmungen in den §§ 55 und 56 hievor.

Tragbare französische Zimmerkamine.

Diese Kamine dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo die Rauchableitung durch ein nach Vorschrift erstelltes Kamin möglich ist. Hievon ausgenommen sind Gaskamine.

§ 60. Wenn Vorkamine über Holz erstellt werden, so ist eine feuersichere Unterlage von Steinplatten oder einer doppelten Ziegellage von mindestens 12 Centimeter Dicke, welche 3 Centimeter unter die Wände eingreifen muß, anzubringen.

Vorkamine oder Heizwinkel.

Die Wände eines Vorkamins sind in einer Stärke von mindestens 9 Centimeter zu erstellen, desgleichen deren oberer Abschluß. Holzbestandteile dürfen in denselben nicht eingemauert werden.

Die Thüreinfassungen eines Vorkamins sind aus feuersicherem Material zu erstellen.

Wenn der Abstand der Thüre von der Heizöffnung weniger als 40 Centimeter beträgt, so soll sie von Eisen, ist der Abstand größer, so kann sie von Holz erstellt, soll aber innen mit Blech beschlagen werden.

§ 61. Der Raum, in welchem der Ofen für Heizeinrichtungen vermittelst erwärmter Luft untergebracht wird, soll in allen seinen Teilen aus feuersicherem Material erstellt werden.

Luftheizungen.

Die Kanäle und Leitungsröhren der erwärmten Luft sind aus feuersicherem Material zu erstellen. Diejenigen

aus Metall sollen von allem Holzwerk mindestens 12 Centimeter, solche aus Mauerwerk oder anderem zulässigen Material mindestens 6 Centimeter entfernt sein.

Dampfheizungen.

§ 62. Der Dampfkessel für Dampfheizeinrichtungen darf nur in einem Raum untergebracht werden, welcher den Vorschriften des § 69 hienach entspricht.

Dampfleitungs- und Heißwasserheizungsröhren sind mindestens 5 Centimeter von allem Holzwerk entfernt zu halten.

Warmwasserheizungen.

§ 63. Die Anlage der Oefen für Warmwasserheizungen darf nur in Räumen geschehen, welche den Vorschriften in § 69 hienach entsprechen.

Die Leitungsröhren sollen mindestens 3 Centimeter von allem Holzwerk entfernt sein.

Allgemeine Vorschriften über die Erstellung von Küchen.

§ 64. Für Küchen sind außer den Bestimmungen in § 3 hievor betreffend Erstellung von Feuermauern folgende Vorschriften zu beachten:

a. In Küchen, in denen keine Kaminschoße vorhanden, sind die Decken zu vergipsen.
b. In Küchen mit hölzernen Fußböden sind diese bis auf mindestens 1 Meter Distanz rings um den Kochherd auszuschneiden und daselbst der Boden aus Steinplatten, Beton oder dergleichen zu erstellen oder der Ladenboden in jenem Umfang mit Blech zu belegen.
c. Gegen Scheunen, Stallungen, Werkstätten und Magazinen, in denen leicht entzündbare Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen von der Küche aus keine Verbindungsthüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen angebracht werden.
d. Wenn Feuerstätten an Zwischenwände gegen Lokalitäten der vorbeschriebenen Art gestellt werden, so sind dieselben als Feuermauern von mindestens 25 Centimeter Dicke aufzuführen. Rauchzüge dürfen darin nicht angebracht werden.
e. Die Erstellung neuer offener oder sogenannter Rauchküchen ist untersagt. Auf den Feuermauern der bestehenden sind in ihrer ganzen Ausdehnung Flammenplatten von 25 Centimeter Ausladung anzubringen.

   Zwischendecken dürfen in Küchen dieser Art nur dann angebracht werden, wenn als Rauchabzug aus der Küche ein vorschriftsmäßiges gemauertes Kamin bis über das Dach geführt wird.
f. Die Räume über solchen Zwischendecken dürfen nicht als Rauchkammern benutzt werden, es sei denn, daß dieselben feuersicher, gemäß den Vorschriften in §§ 98 und 103 hienach, eingerichtet werden.
g. Offene Küchen, in denen sich offene Feuerstätten, Feuerplatten oder Feuergruben befinden, sind mit feuersichern Fußboden zu versehen.

Feuereinrichtungen, die mit keinem Kamin in Verbindung stehen.

§ 65. Feuerungseinrichtungen, die nicht mit einem Kamin in Verbindung stehen, sind nur für folgende Einrichtungen gestattet:

a. Gas-, Petrol- und Weingeistkochherde;
b. Petrolgas- und Benzingasmotoren ꝛc.;
c. tragbare Glättöfen;
d. Feuerherde in offenen oder sogenannten Rauchküchen.

Für die Anlage solcher Feuerungseinrichtungen sind die zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

Allgemeine Vorschriften über die Anlage und die Erstellung von Kochherden.

§ 66. Kochherdanlagen sollen in feuersicherer Weise erstellt werden. Kochherde über hölzerner Balkenlage sind in Bezug auf feuersichere Unterlage und Isolierung der Aschenkasten den gleichen Bestimmungen unterstellt, wie die Heizöfen.

Freistehende Kochherde müssen von allem unverkleideten Holzwerk mindestens 60 Centimeter und von vergipstem oder mit Blech verkleidetem 40 Centimeter entfernt sein. Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Heizöfen.

Bei größeren Kochherden sind die gemauerten Aschenkasten wenigstens 15 Centimeter über die feuersichere Unterlage zu legen.

Die Feuerzüge solcher größerer Kochherde dürfen nur in dem Falle in unmittelbare Berührung mit Feuermauern kommen, wenn die Stärke der letzteren wenigstens 25 Centimeter beträgt. Im andern Falle sind die Feuerzüge durch eine Vormauerung von mindestens 12 Centimeter Dicke von den Feuermauern zu trennen. Die Einfeuerungen solcher Kochherde sollen nicht weniger als 30 Centimeter über dem Boden sich befinden.

Aschenbehälter.

§ 67. Aschenbehälter aus Steinplatten oder Beton, gemauert, sollen 9 Centimeter dicke Wände haben und, wenn sie über eine Balkenlage zu stehen kommen, mit einem mindestens 12 Centimeter dicken Boden aus feuersicherem Material versehen sein, auf welchem die Wände stehen. Eiserne Aschenbehälter sollen mindestens 20 Centimeter von allem Holzwerk entfernt und auf eine feuersichere mindestens 6 Centimeter dicke Unterlage gestellt werden.

B. Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben.

Vorschriften über die Erstellung der Werkstätten für Feuerarbeiten u. dgl.

§ 68. In Räumen, in welchen zu gewerblichen Zwecken regelmäßig Feuer gemacht wird, sollen die Decken und Wände, wenn solche nicht aus feuersicherem Material erstellt sind, mit Putz versehen werden. Der Fußboden ist aus feuerfestem Material zu erstellen, sofern nicht in den nachfolgenden Paragraphen Ausnahmen gestattet sind. Ebenso findet eventuell § 64 c hier Anwendung.

Allgemeine Vorschriften über die Anlage und den Bau von stärkeren Kesselfeuerungen.

§ 69. Größere Feuerungsanlagen für gewerblichen Betrieb, wie Wasch-, Käse- und andere Kessel, Gasthofs- und Restaurationskochherde u. dgl., dürfen nicht auf hölzerne Gebälke gestellt werden. Die Feuermauern von solchen Anlagen müssen mindestens 25 Centimeter dick, und alles Holzwerk muß mindestens 50 Centimeter von der Feuerung entfernt sein. Die Decken solcher Anlagen sind zu vergipsen, und die Fußböden aus feuersicherem Material zu erstellen.

Backöfen für gewerblichen Betrieb.

§ 70. Auf Backöfen für gewerblichen Betrieb finden bezüglich der Beschaffenheit des Fußbodens, der Wände und Decken der betreffenden Lokale die Bestimmungen in § 68 hiervor Anwendung. Außerdem sollen sie eine Mauerstärke von mindestens 50 Centimeter haben (eventuell mit Inbegriff der Brandmauer).

Backöfen für den Hausbedarf.

§ 71. Bei Erstellung von Backöfen für den Hausbedarf sind folgende Vorschriften zu befolgen:

a. Backöfen dürfen nur in solchen Räumen erstellt werden, welche den in § 64 hievor genannten Bedingungen entsprechen.
b. Dieselben dürfen nur auf absolut feuersicheren Unterlagen, wie massivem Mauerwerk, Gewölben oder Eisenträgern errichtet werden.
c. Ueber dem Backofen muß, wenn die Decke des Lokals nicht feuersicher erstellt ist (Gewölbe), ein offener Raum von wenigstens 50 Centimeter vorhanden sein. Die Decke über dem Backofen ist in diesem Falle bis mindestens 60 Centimeter auf jeder Seite über den Backofen hinaus zu vergipsen oder mit Blech zu bekleiden.
d. In den Wänden, an welche der Backofen sich anlehnt oder in welche derselbe eingreift, muß alles Holzwerk mindestens 60 Centimeter vom feuerbestrichenen Raum des Backofens entfernt sein.
e. Die Rauchzüge sind da, wo sie die Feuerwände durchdringen, mindestens 30 Centimeter von allem Konstruktionsholz entfernt zu halten.
f. Wenn ein Backofen an einem Gebäude vorsteht, so ist derselbe ausschließlich mit feuersicherem Material zu bedecken.
g. Soll über einem Backofen eine Dörreinrichtung angebracht werden, so ist die Deckenkonstruktion über derselben aus feuersicherem Material zu erstellen.

Back- und Dörröfen für den Hausbedarf in eigens dafür erstellten Gebäuden.

§ 72. Back- und Dörröfen für den Hausbedarf in eigens dafür erstellten Ofenhäusern.

a. Die Umfassungswände des Ofenhauses in der Umgebung des Ofens sollen aus mindestens 25 Centimeter dicken Mauern bestehen.
b. In den Mauern des Ofens darf kein Holz eingemauert sein und soll solches nicht näher als 50 Centimeter zur Einfeuerung und 30 Centimeter zu den Feuerzügen angebracht werden.
   Ueber der Einfeuerung ist ein Kaminschoß von mindestens 50 Centimeter Ausladung anzubringen.
c. In jedem Ofenhaus soll ein gemauertes, vorschriftsmäßig aufgeführtes Kamin erstellt werden.

Waschkesselanlagen für den Hausbedarf.

§ 73. Die Bestimmungen des § 72 hievor gelten auch für Waschkesselanlagen und dergleichen für den Hausbedarf.

Backöfen der Konditoreien.

§ 74. Backöfen der Konditoreien. In Bezug auf deren Anlage und die Lokale, in denen solche erstellt werden dürfen, sind die zutreffenden Bestimmungen des § 69 hievor zu beobachten.

Lokale mit Einrichtung von Sprit- und Branntweinbrennereien u. dgl.

§ 75. Für Errichtung von Branntwein- und Spritbrennereien, chemischen Laboratorien und dergleichen sind die Vorschriften in §§ 68 und 69 hievor bezüglich des Fußbodens, der Wände und Decken und der Feuerungsanlagen maßgebend.

Hafneröfen und Lokale, in denen solche errichtet werden.

§ 76. Für die Bauart der Lokale, in denen Hafneröfen errichtet werden und für diese selbst sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

Für die ersteren ist die Beschaffenheit des Ofengewölbes maßgebend.

Bleibt dasselbe ohne weiteren Schutz, so darf der Ofen nur in einem Raum mit massiven 50 Centimeter dicken Wänden, steinernem Boden und steinerner Decke untergebracht werden.

Wird aber über dem Ofengewölbe in einigem Abstand von diesem ein zweites Gewölbe (Schutzgewölbe) angebracht, oder das mindestens 30 Centimeter stark herzustellende Ofengewölbe mit einem ebenso dicken Lehmmantel versehen, so ist die Errichtung solcher Oefen auch in Räumen zulässig, welche nur Gipsdecken haben, sonst aber in steinernen Wänden und feuersichern Fußböden ausgeführt sind. Der Abstand einer Gipsdecke vom Ofen muß mindestens 120 Centimeter betragen.

Die Feueröffnung ist entweder zu überwölben oder es ist darüber ein Kaminschoß anzubringen.

Das Kamin darf nicht direkt auf dem Ofengewölbe aufgesetzt werden, sondern es muß dasselbe von Grund auf fundiert sein.

Kleine Schmelzöfen.

§ 77. Kleine Schmelz- und Emaillieröfen, wie solche von den Gold- und Silberarbeitern, den Zinngießern, Gürtlern, Schriftgießern, Zifferblattmachern und ähnlichen Gewerbsleuten gebraucht werden, können in oberen Stockwerken auf hölzernen Balkenlagen aufgestellt werden, sofern der Fußboden in einem Umkreis von 1 Meter mit einer feuersicheren Vorlage von Blech, Steinplatten, Beton oder dergleichen umgeben ist. Dieselben sind, wenn freistehend, mindestens 50 Centimeter von allem Holzwerk zu entfernen.

Im übrigen gelten zur Anlage solcher Oefen die einschlägigen Vorschriften in §§ 54 und 68 hievor.

Lötöfen.

§ 78. Lötöfen der Metallarbeiter sollen auf feuersichere Unterlagen von Stein oder Blech gestellt werden. Unterlagen von Blech müssen vom Holzboden genügend isoliert werden.

Leimöfen u. dgl. mit offener Feuerung.

§ 79. Feuerherde, welche zur Erwärmung von Leim, Lack, Kitt und dergleichen dienen, sollen, wenn die Erwärmung über offenem Feuer geschieht, in einem feuerfesten, nach Art der Vorkamine (§ 60 hievor) herzustellenden Raume untergebracht werden.

Für gewöhnliche Leimöfen finden die zutreffenden Bestimmungen in §§ 55 und 56 hievor Anwendung.

Allgemeine Vorschriften über stärkere Feuerungsanlagen.

§ 80. Stärkere Feuerungsanlagen als die hievor (§§ 77—79) genannten dürfen nicht über Gebälken angebracht werden.

Hieher gehören:

a. Gemauerte Schmelzöfen für Tiegelguß, der Rot- und Gelbgießer, der Glockengießer, der Gießer von Metallabfällen und dergleichen;
b. ferner die Essenfeuer der Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede ꝛc., ferner
c. der Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen.

Die unter litt. a und b angeführten Feuerungsanlagen dürfen nur an mindestens 25 Centimeter dicke Feuermauern angelehnt werden, für diejenigen unter litt. c angeführten genügt eine Mauerdicke von 15 Centimeter.

Alles Holzwerk soll von vorgenannten Feuerungsanlagen mindestens 1 Meter entfernt sein.

In Bezug auf die Beschaffenheit der Lokale, in denen

solche Feuerungsanlagen untergebracht werden dürfen, sind die Vorschriften des § 68 hievor maßgebend.

Es ist gestattet, in Werkstätten, in denen Gewerbe wie die vorgenannten ausgeübt werden, vor den Werkbänken auf die feuersicheren Fußböden hölzerne Ladenböden anzubringen; jedoch sollen dieselben wenigstens 120 Centimeter von der Feuerstelle abstehen.

Zwischen einer Feuerwerkstätte und einem Lokal, welches zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Holz, Spähne und dergleichen dient, dürfen weder Verbindungsthüren, noch Fenster, noch sonstige Oeffnungen bestehen.

§ 81. Ueber einer jeden Feuerungsanlage der vorgenannten Art soll ein Kaminschoß aus feuersicherem Material angebracht werden; Holz darf in demselben nicht enthalten sein.

Malz- und Hopfendörren.

§ 82. Malz- und Hopfendörren sind durchaus feuerfest zu erstellen. Im ferneren sind hiebei folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die Umfassungswände derselben sind aus Stein, die Thür- und Fenstergestelle gleichfalls aus feuerfestem Material und die Thüren und Verschlußläden ganz aus Eisen zu erstellen, ebenso die Schieber der Kaltluftzüge. Laden und Schieber sind überdies so anzubringen, daß sie bei einem in der Dörre entstehenden Brande jederzeit leicht geschlossen werden können.

   Der Boden ist auf einer feuersicheren Unterlage anzulegen und die Decke zu wölben oder sonst feuersicher zu erstellen.

b. Die Heizung ist in einem geschlossenen, feuersicheren Raume anzubringen und der Feuerkanal mit mindestens 25 Centimeter dicken Wänden aufzuführen.

c. Der Dampf der Malzdörre ist in einem den Vorschriften für den Kaminbau entsprechenden Kamin abzuleiten; dessen unterer Teil ist mit einem leicht zu handhabenden Schieber oder Falle zu versehen.

d. Die Vorrichtungen zum Dörren des Malzes sollen so angelegt werden, daß keine Feuerfunken mit dem Malz in Berührung kommen und keine Entzündung desselben möglich ist. Der Dörrboden soll mindestens 120 Centimeter über den Heizflächen der Heizrohre angebracht und sollen diese so angelegt sein, daß eine gründliche Reinigung und Besichtigung leicht möglich ist.

e. Die Rohre sind aus Eisen zu erstellen und in feuersicherer Weise mit dem Kamin in Verbindung zu bringen. Thönerne oder Cementrohre dürfen nicht verwendet werden.

f. Die Malzdörrboden und deren Unterlagen sind ganz aus feuerfestem Material zu erstellen. Ihre Befestigung an den Wänden hat in solider Weise, mit Ausschluß hölzerner Bestandteile, zu geschehen.

Allgemeine Vorschriften über die Anlage von Tröckneräumen.

§ 83. Bei der Bauart der Tröckneräume für brennbare Stoffe, die vermittelst erwärmter Luft durch Oefen oder Rohrleitungen geheizt werden, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Tröckneräume der Waschanstalten, der Färbereien Bleichereien, Flachs-, Hanf- und Baumwollspinnereien, Appreturanstalten für Baumwollenzeug und dergleichen, welche bis zu 50° C. erwärmt werden, sind folgendermaßen zu erstellen:

a. Die Wände sollen entweder aus feuersicherem Material oder aus Riegwerk mit Schilfbretterverkleidung bestehen. Die Decke muß vergipst sein.
b. Der Fußboden soll aus feuersicherem Material bestehen.
c. Die hölzernen Thüren und Thürgrichte sind mit Blech zu verkleiden und die Fensteröffnungen mit vollen Fensterläden verschließbar zu machen.
d. Die Einfeuerung des Ofens darf sich nicht innerhalb des Tröckneraumes befinden.
e. Eiserne Rohrleitungen sollen, sofern sie beim Eintritt in den Tröckneraum vom Rost der Feuerstelle weniger als 150 Centimeter entfernt sind, mit einem Mauermantel umgeben werden; bis zu einer Entfernung von 10 Meter vom Rost sind sie aber mit einem Drahtgeflecht bis auf einen Abstand von mindestens 25 Centimeter zu überdecken. Die Rohrleitungen sollen so angelegt werden, daß eine vollständige Besichtigung und Reinigung leicht möglich ist.
f. Hölzerne Tröcknegestelle sind von den Röhren mindestens 50 Centimeter entfernt zu halten.
g. Eiserne Oefen dürfen in einem Tröckneraum nicht aufgestellt werden, es seien denn dieselben von einem Schutzgitter von Drahtgeflecht umgeben.

II. Tröckneräume für Türkischrotfärbereien, Kattundruckereien, Tabakfabriken und dergleichen, in welchen eine höhere Temperatur als 50° C. erzeugt wird, sind durchaus aus feuersicherem Material zu erstellen. Es sind hiefür die einschlägigen Vorschriften in § 82 hievor zu beobachten.

Dunstschläuche in den vorgenannten Tröcknereien sind aus feuersicherem Material zu erstellen.

Holzdörr- oder Tröckneöfen.

§ 84. Die Holztröckneöfen und Tröckneräume der Parkettfabriken, der Schreiner, Instrumentenmacher, Zündholzfabriken und dergleichen sollen in allen ihren Teilen aus feuersicherem Material erstellt sein.

Die Wände sollen aus mindestens 45 Centimeter dicken Mauern bestehen, die Decke gewölbt sein, Fußboden aus Steinpflaster oder dergleichen, Tragbalken und Tröcknehurden, die Thüre und die Schieber der Luftzüge ꝛc. aus Eisen bestehen. Im übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen in §§ 82 und 83 zu beobachten.

Bei Dampf- oder Heißwasserheizungen können anstatt der Mauern Riegwände mit Schilfbretterverkleidung gestattet werden.

Aufbewahrung von Putzlumpen.

§ 85. Putzlumpen und Putzfäden, welche zum Reinigen von Maschinen und dergleichen verwendet werden, sowie gefettete Wollabfälle der Wollenspinnereien, Kunstwollfabriken und ähnlicher Betriebe sollen in metallenen Gefässen oder gemauerten Behältern aufbewahrt werden. Die ersteren müssen jeden Abend geleert werden und die letzteren sind in feuersicherer Lage anzubringen und mit einem eisernen Deckel zu verschließen.

C. Kamine und andere Rauchleitungen.

§ 86. Von jeder Feuerungsanlage soll der Rauch in feuersicherer Weise durch eine vorschriftsmäßig erstellte Rauchleitung abgeführt werden.

Allgemeine Vorschriften über den Bau von Kaminen.

§ 87. Alle gemauerten Kamine sollen sorgfältig fundiert und aus liegenden, gebrannten Steinen oder anderem feuersicherem Material aufgeführt und innen und außen auf ihrer ganzen Länge ringsum gut verputzt sein. Hohlziegel, Cement-, Gipssteine, ungebrannte oder sogenannte Luftziegel, ferner alle anderen Steine, die der starken Hitze eines Kaminbrandes nicht zu widerstehen vermögen, dürfen zum Kaminbau nicht verwendet werden. Kamine für Feuerungen zu häuslichen Zwecken können zwischen Gebälken angelegt werden und sind auf eiserne, zwischen Gebälk und Wechseln einzuhängende Trageisen von entsprechender Stärke aufzusetzen. Cementsteine dürfen nur vom Dache aus zur Anwendung kommen.

Wo die Kamine durch Balkenlagen durchgeführt werden, sind sie vor dem Erstellen der Fußböden, Decken und Schiebboden gut zu verputzen.

Alle Kamine sollen frei für sich und mit vier Wänden aufgeführt werden, ohne Verbindung mit anstoßenden Mauern, es sei denn, daß sie mit denselben fundiert und in gemeinsamem Verband mit denselben aufgemauert werden, so daß ungleiche Senkungen ausgeschlossen sind.

In den Kaminen darf kein Holz eingemauert sein. Die Balken und Sparren und deren Auswechselungen, Wandpfosten, Pfetten, Schwellen, kurz alles Konstruktionsholz muß mindestens 5 Centimeter von demselben entfernt sein und der Zwischenraum ausgemauert werden.

Kamine für stärkere Feuerungen und von entsprechend größerer Mauerstärke, als die für gewöhnliche Feuerungen verlangten, sind entweder von Grund aus aufzuführen oder auf massive Bogen, Gewölbe oder Eisen aufzusetzen.

Alle Kamine zu starken Feuerungen, wie Bäckereien und dergleichen, sollen mit einer Falle oder einem Schieber versehen werden, welche bei einem Rußbrande leicht geschlossen werden können.

Vorschriften über Kamine in Gebäuden mit Strohdächern, Heubühnen u. dgl.

§ 88. Kamine, welche entweder durch Strohdächer oder durch Heu- und Getreidebühnen oder andere ähnliche Räume mit leicht entzündbaren Stoffen geführt werden, sollen schlupfbar und möglichst senkrecht erstellt sein; seitliche Rußöffnungen dürfen in denselben nicht angebracht werden. Solche Kamine sollen in der ganzen Höhe des betreffenden Raumes mit einem 20 Centimeter ringsum abstehenden Lattenverschlag umgeben sein.

Beseitigung von Kaminen mit einer Wandstärke unter 8 Centimeter.

§ 89. Alle bestehenden Kamine, deren Wände die Dicke von 8 Centimeter im Rohen nicht erreichen, sind innert dem Zeitraume von 2 Jahren abzubrechen und vorschriftsgemäß neu aufzuführen.

Kamine in Räumen, wie die vorgenannten, von allem leicht entzündbaren Material frei halten.

§ 90. In Räumen, wie die in § 88 genannten, sowie in Estrichen, Holzbehältern und dergleichen, dürfen weder Holz, noch andere leicht entzündbare Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Kamins gelagert werden.

Innere Lichtweite der Kamine.

§ 91. Die innere Lichtweite der Kamine soll mindestens betragen:

a. für besteigbare mindestens 50 Centimeter Länge und 30 Centimeter Breite;
b. für kleine quadratische 20/20 Centimeter (Ofenkamine);
c. für Küchenkamine 25/25 Centimeter;
d. für kleine runde ist ein Durchmesser von 18 Centimeter zulässig.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine soll von unten bis zu ihrer Ausmündung winkelrecht durch die Kamin-

röhre gemessen durchwegs die gleiche sein. Die in die Kamine ausmündenden Ofenröhren dürfen die ersteren nicht verengern.

Wird die lichte Weite der Kamine über 60 Centimeter ausgedehnt, so sind zur leichteren Besteigung derselben im Innern Steigeisen anzubringen.

Vom Schleifen der Kamine.

§ 92. Die Kamine sollen in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das Schleifen eines Kamins darf nicht auf einer hölzernen Unterlage, sondern soll auf steinernen oder eisernen Stützen geschehen.

Durch die Schleifungen darf die Weite eines Kamins nicht verringert werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die sich im Innern ergebende Ecke abzurunden.

Bei starken Biegungen ist die Ecke durch einen abgerundeten Haustein oder eine Blechverkleidung gegen Beschädigungen beim Reinigen des Kamins zu schützen.

Rußthüren in Kaminen.

§ 93. Bei allen Kaminen soll eine ordnungsmäßige Reinigung möglich sein.

Unbesteigbare Kamine sollen zum mindesten je eine Reinigungsöffnung am Fuße und auf dem obersten Dachboden erhalten. Bei starken Biegungen, wo das Rußen nicht anders möglich ist, muß ein Rußthürchen erstellt werden.

Die Rußöffnungen sollen so angelegt sein, daß sie dem Kaminfeger leicht zugänglich sind.

Die Breite dieser Rußöffnungen darf nicht weniger sein, als die Weite des Kamins, und soll wenigstens 30 Centimeter in der Höhe betragen.

Ihr Verschluß ist aus einer eisernen Thüre mit einem 4 Centimeter abstehendem Doppel aus starkem Eisenblech zu erstellen. Dieselbe soll in einem Falz der eisernen Rahme gut schließend eingepaßt sein. Einfache Rußthüren sind gestattet, wenn ein Rußlochstein angebracht ist.

Aehnliche Rußthüren sind auch in besteigbaren Kaminen anzubringen, wo eine seitliche Rußöffnung zum Bedürfnis wird.

Holz, welches sich näher als 20 Centimeter über der Reinigungsöffnung befindet, ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.

Eiserne oder thönerne Kaminaufsätze sind gut zu befestigen und müssen gereinigt werden können.

Höhe der Kamine über Dach.

§ 94. Kamine, welche durch eine Gebäudefirst geführt werden, sollen, wenn das Dach mit hartem Material gedeckt ist, ohne Hut mindestens 45 Centimeter, bei weicher Dachung mindestens 60 Centimeter über die First geführt werden.

Wird ein Kamin durch eine Dachfläche von weichem Material geführt, so soll dasselbe, von der oberen Linie der Durchschneidung mit der Dachfläche gemessen und ohne Hut, eine Höhe von mindestens 120 Centimeter erhalten, bei harter Bedachung eine solche von 60 Centimeter.

Unverkleidete brennbare Gebäudeteile müssen mindestens 150 Centimeter von der Ausmündung jedes Kamins entfernt sein.

Wird infolge zu geringer Höhe eines Kamins die Nachbarschaft oder das Publikum belästigt, so kann eine weitere Erhöhung desselben vorgeschrieben werden. Dieselbe wird auf eingeholtes Gutachten von Sachverständigen

durch den Regierungsstatthalter bestimmt. Ebenso kann die Ausmündung solcher Kamine, welche benachbarte Gegenstände durch Funkensprühen gefährden, höher angeordnet und zudem das Anbringen geeigneter Funkenfänger vorgeschrieben werden.

Kamine, welche durch Weichdachungen geführt werden, sind bis auf einen Abstand von 2,40 Meter, horizontal von jeder Seite desselben aus gemessen, mit Hartdachung zu umgeben.

Eiserne Kamine für Fabriken oder andere starke Feuerungen dürfen nur freistehend und außerhalb von Gebäuden aufgeführt werden; im übrigen gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen, wie für die gemauerten Kamine.

Mauerstärken der Kamine.

§ 95. a. Die Mauerstärke der Kamine von Feuerungen zu häuslichen Zwecken darf nicht weniger als 9 Centimeter im Rohen betragen.

b. Bei Kaminen zu stärkeren Feuerungen, bei kleineren Schmelzöfen, bei Essen der Schlosser, Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Uhrenschalen- und Zifferblattmacher, Büchsenmacher, Gürtler und dergleichen soll die Mauerstärke wenigstens 12 Centimeter im Rohen betragen.

c. Bei Kaminen für größere gewerbliche Anlagen, wie der Schmiede, Kupferschmiede, Feilenhauer und Zeugschmiede ꝛc., bei Kaminen für Backöfen der gewerbsmäßigen Bäckereien, Waschereien, Käsereien, Brauereien mit Kesseln, für Malzdörren, chemische Laboratorien, Branntweinbrennereien bei gewerblichem Betrieb, Gasthofs- und Restaurationskochherde, sollen die Wandstärken ohne den Verputz wenigstens 15 Centimeter betragen; außerdem sollen solche Kamine durch eine mindestens 10 Centimeter starke Ummauerung von allem Holzwerk isoliert und besteigbar sein.

d. Kamine, welche stärkerer Erhitzung, als die vorgenannten, ausgesetzt sind, z. B. Kamine der Ziegelöfen, Hafneröfen, größerer Schmelzöfen, Flammöfen und dergleichen, sollen mit stärkeren Wänden errichtet werden. Die Stärke derselben richtet sich nach der Höhe des Kamins und nach dem Grade der Erhitzung.

Alles Holzwerk soll, von den Innenseiten solcher Kamine gemessen, mindestens 60 Centimeter entfernt sein.

e. Die Bauart der Dampfkamine bei Dampfkesselanlagen richtet sich bezüglich ihrer Höhe nach der nutzbaren Heizfläche des Dampfkessels und der Nähe anderer Gebäude.

Beseitigung von vorschriftswidrigen Kaminen und Kaminschoßen.

§ 96. Zur Erstellung vorschriftsmäßiger Kamine und Kaminschoße in Ofen- und Waschhäusern, wo bisher keine solchen vorhanden waren, wird eine Frist von einem Jahre, vom Inkrafttreten dieses Dekrets an, eingeräumt.

Verbot betreffend Erstellung hölzerner Kamine und Vorschriften über Instandhaltung der bestehenden.

§ 97. Die Erstellung neuer hölzerner Kamine ist untersagt. Bei den bestehenden müssen die Feuermauern auf ihrer ganzen Länge mit Flammplatten von mindestens 30 Centimeter Ausladung überdeckt werden.

Alle eisernen Rauchrohre müssen unter der Flammenplatte ausmünden.

Die bestehenden hölzernen Kamine sollen unten offen sein, und es dürfen keine Zwischendecken und dergleichen in

denselben angebracht werden. Die Seitenwandungen derselben müssen in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein, und es dürfen keinerlei Rauchleitungen durch dieselben geführt werden.

Die Eigentümer von Gebäuden, in denen sich hölzerne Kamine in feuergefährlichem Zustande befinden, sind zur Beseitigung derselben anzuhalten.

Die hiefür zu bestimmende Frist darf nicht mehr als 6 Monate betragen. Dieselbe richtet sich nach dem mehr oder weniger gefährlichen Zustand der Kaminanlage.

Rauchkammern für gewerblichen Betrieb.

§ 98. Bei Erstellung von Rauchkammern für gewerblichen Betrieb sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Die Wände sind aus mindestens 12 Centimeter dicken Backsteinmauern aufzuführen, die Decke zu wölben oder aus Steinplatten oder dergleichen auf Eisenschienen zu erstellen. Der Fußboden soll aus einer doppelten Ziegelschicht oder einem mindestens 10 Centimeter dicken Beleg aus gefalzten Beton- oder Steinplatten bestehen.

   Holzwerk darf in solchen Rauchkammern nicht eingemauert sein.

b. Die Thüreinfassungen sind aus feuersicherem Material und die Thüre aus starkem Eisenblech zu erstellen.

c. Auf die Luftzüge, welche nicht in einen Raum ausmünden dürfen, in welchem leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden, sind feine Drahtgitter und gut schließende eiserne Schieber anzubringen.

d. In Rauchkammern auf Balkenlagen, wo zur Erzeugung von Rauch Sägespähne oder dergleichen verbrannt werden, ist auf der Mitte des Bodens ein Feuerherd von mindestens 20 Centimeter Dicke in genügender Ausdehnung anzubringen; dieser ist ringsum mit einer 10 Centimeter hohen Randschicht zu umgeben.

Rauchkammern für den Hausbedarf.

§ 99. Bestehende Rauchkammern für den Hausbedarf auf Balkenlagen erstellt.

a. Die Wände solcher Rauchkammern können aus Holz oder Rieg bestehen, müssen jedoch innen mit einer gut verputzten mindestens 6 Centimeter dicken Backsteinverkleidung versehen sein. Dieselbe muß auf dem 10 Centimeter dicken feuersicheren Fußboden stehen.

b. Die Decke ist zu vergipsen oder mit Blech zu verkleiden.

c. Thüre und Thüreinfassungen können von Holz sein, müssen jedoch im Innern gut mit Blech verkleidet werden.

d. Die Zuglöcher dürfen in keine Räume ausmünden, in denen leicht entzündbare Stoffe aufbewahrt werden. Dieselben sollen mit feinen Drahtgittern und gut schließenden eisernen Schiebern versehen sein.

e. In diesen Rauchkammern darf nicht gefeuert werden.

§ 100. Neue Rauchkammern müssen aus Stein mit wenigstens 9 Centimeter dicken Wänden erstellt werden.

Rauchabzugsrohre von Eisen oder anderem Metall.

§ 101. Rauchabzugsröhren sind in der Regel aus Eisenblech oder einem andern geeigneten Metall anzufertigen und so zu erstellen, daß sie leicht gereinigt werden können. Ihre Weite soll nicht weniger als 10 Centimeter betragen.

Metallene Rauchabzugsrohre sollen im gleichen Stockwerk in ein Kamin geleitet werden. Wo sie durch Wände gehen, sollen sie in ein ummauertes Futterrohr von Cement, Thon oder Eisen gelegt werden und zwar in einer Entfernung von mindestens 15 Centimeter von allem Holzwerk.

Wenn dieselben durch verborgene oder nicht leicht zugängliche Räume, z. B. durch Wandkästen und dergleichen, geführt werden, so sollen sie in einem gemauerten Kanal oder Cementrohr liegen. Eiserne Rauchrohre sollen weder durch Scheunen, Schöpfe, Remisen, Ställe und Dachräume geführt, noch durch Façaden oder Dächer ins Freie geleitet werden.

Rauchabzugsrohre von Thon, Cement oder dgl., ummauert.

§ 102. Rauchabzugsrohre von Thon, Steingut, Cement und dergleichen sind verboten, zur Anbringung sowohl im Innern als außerhalb der Gebäude, es sei denn, daß dieselben mit einer Backsteinummauerung gleich einem Kamin (§ 87 hievor) umgeben und mit den erforderlichen leicht zugänglichen Rußthüren versehen werden.

Allgemeine Vorschriften über Erstellung von Kaminschoße.

§ 103. Kaminschoße sind über alle offenen Feuerungen anzubringen und müssen aus feuerfestem Material erstellt werden.

Mit dem Kamin und den Feuerwänden ist der Kaminschoß in feuersichere Verbindung zu bringen.

Rauchabzugskanäle unter dem Boden.

§ 104. Zur Erstellung von Rauchabzugskanälen für geschlossene Feuerungen, wie Hotelkochherde, Käsereien, Brennereien 2c., gelten die Bestimmungen über gemauerte Kamine in § 87 hievor. Dieselben sollen durchaus feuersicher angelegt und mit eisernen Rußthüren, Schließklappen, überhaupt mit den erforderlichen Vorrichtungen versehen sein, daß sie vom Kaminfeger leicht gereinigt werden können.

D. Motoren, Gaserzeuger, Gasometer.

Vorschriften betreffend Lokale, in denen Gas auf warmem Wege erzeugt wird.

§ 105. In Räumlichkeiten, wo Gas aus Rohprodukten, wie Holz, Kohlen, Petrol, Oel und dergleichen auf warmem Wege erzeugt wird, sind die Wände und der Fußboden aus feuersicherem Material zu erstellen. Das Lokal soll bis an den Dachstuhl offen sein. Bei größeren Anlagen muß der Dachstuhl in Eisen erstellt und mit einem offenen Oberdach (Dachreiter) versehen werden. Bei Gasmotoren ist, wenn die Vergasung der Rohprodukte durch eine Flamme bewerkstelligt wird, diese mit einer Metallumhüllung zu umgeben.

Vorschriften für die Anlage von Petroleummotoren.

§ 106. Für die Anlage von Petroleummotoren gelten folgende Vorschriften:

1. Der Motor darf nur mit gereinigtem Lampenpetroleum gespiesen werden.
2. Der Motor darf nur auf feuersicherer Unterlage in einem Raum aufgestellt werden, in welchem keine leicht entzündbaren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden.
3. Die Wände und Fußböden dieses Raumes sind in feuersicherem Material zu erstellen und die Decken zu vergipsen.
4. Zwischen Motor und Gipsdecke soll mindestens 1,30 Meter Abstand sein; auch muß die seitliche

Distanz von hölzernen Thüren oder dergleichen mindestens 50 Centimeter betragen.

5. Der Motor und die das Petrol enthaltenden Gefässe sind von geheizten Oefen und deren Rohrleitungen mindestens 1 Meter entfernt zu halten.
6. Das Auspuffrohr muß in Eisen erstellt und darf nur in feuersicherer Weise durch Wände oder Decken ins Freie geführt werden.

Vorschriften über die Anlage von Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphtha-Motoren u. dgl., deren Gaserzeuger in besonderem Raum aufgestellt wird.

§ 107. Für die Anlage von Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphta-Motoren u. dgl., deren Gaserzeuger in besonderem Raume liegen, gelten folgende Vorschriften:

1. Für das Lokal gelten dieselben Vorschriften, wie sie in § 106 unter Ziffer 3 und 4 aufgestellt sind. Ebenso sind die Vorschriften für das Auspuffrohr, § 106, Ziffer 6, auch hier innezuhalten.
2. Das Lokal darf nicht geheizt und auch nicht zu andern Zwecken benutzt werden. Dasselbe muß entweder von außen oder durch elektrisches Glühlicht oder durch Sicherheitslampen (System Davys) beleuchtet werden.
3. Das Füllen des Gaserzeugers darf nur bei Tageslicht geschehen. Geschieht dies mit tragbaren Gefässen, so darf nur das zu einer einmaligen Füllung erforderliche Benzin und dergleichen in einer gut verschlossenen Blechkanne in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.
4. Für die Aufbewahrung des Vorrats an Benzin oder ähnlichen Substanzen ist ein feuersicheres, nur zu diesem Zwecke dienendes Lokal zu erstellen, welches nie mit Licht betreten werden darf.

   Nur wenn die genannten Stoffe in schmiedeisernen Fässern aufbewahrt und aus diesen durch metallene, völlig geschlossene Röhren direkt in den Gaserzeuger gepumpt werden, darf ein solches Faß in den Gaserzeugungsraum gebracht werden.

   Immerhin sind hiefür die allgemeinen Bestimmungen über die Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe maßgebend.

Vorschriften über die Anlage von Benzin-, Neolin-, Ligroin-, Gasolin-, Naphtha- ꝛc. Motoren, welche mit dem Gaserzeuger in demselben Raum montiert sind.

§ 108. Für Motoren, wie die in § 107 erwähnten, deren Gaserzeuger jedoch in demselben Raume montiert sind, gelten folgende Vorschriften:

1. Sie dürfen nur in einem besonderen, lediglich zu diesem Zwecke dienenden, nicht heizbaren Raume, mit feuersicherer Decke und feuersicherem Fußboden aufgestellt werden. Der Raum muß durch massive Wände von allen anstoßenden Lokalen getrennt sein.
2. Für die Beleuchtung gelten die in § 107, Ziff. 2, aufgestellten Vorschriften.
3. Betreffend das Auspuffrohr siehe § 106, Ziff. 6, und betreffend den Vorrat § 107, Ziff. 4.

Glasöfen zum Schmelzen von Glas oder Metall.

§ 109. Oefen zur Erzeugung von Gas zum Glasschmelzen oder -glätten in Glashütten, oder zum Schmelzen von Metall, wie in Gelbgießereien ꝛc., dürfen nur in Lokalen untergebracht werden, wie sie in § 107 beschrieben sind.

Gasbehälter.

§ 110. Größere Gasbehälter für Ortschaften, Gasthöfe oder Fabriken sollen im Freien errichtet werden.

Kleinere Gasbehälter sind luftdicht und feuersicher zu erstellen und müssen mit einer soliden Ummauerung eingefaßt werden.

§ 111. Für die Errichtung jeder Art von Gaserzeugungsapparaten ist eine spezielle Baubewilligung gemäß § 14, litt. g, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 einzuholen.

Bau- und Einrichtungsbewilligung.

E. Erstellung von Gebäuden in Ortschaften, die dem Föhnsturm ausgesetzt sind, sowie von Anstalten und größeren Gasthöfen.

§ 112. In Ortschaften, welche dem Föhnsturm und der dadurch vermehrten Feuersgefahr in besonderem Maße ausgesetzt sind, gelten die Bestimmungen des Föhndekretes vom 13. Januar 1892.

Vorschriften über die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche den Föhnstürmen ausgesetzt sind, sowie von Anstalten und größeren Gasthöfen.

§ 113. a. In Kranken-, Armen- und Erziehungsanstalten, sowie in Gasthöfen, welche höher als im ersten Stockwerk über dem Erdgeschoß Gäste beherbergen und in Fabriken soll wenigstens eine Treppe mit ihren Verbindungsgängen und Umfassungen bis zum obersten Boden aus feuersicherem Material erstellt werden. Treppen in bestehenden Gebäuden dieser Art, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Dekrets vorschriftsgemäß umzubauen.

die Worte „und in Fabriken" zu streichen.

Letzter Satz: „Treppen . . bis . . umzubauen" zu streichen.

b. Außerdem sind die Gemeindebehörden befugt, besondere, die Sicherheit bezweckende Bestimmungen aufzustellen, im Sinne des Gesetzes betreffend Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden vom 15. Juli 1894.

c. Bei bestehenden Gebäuden, welche in einer oder anderer Weise obigen Anforderungen nicht entsprechen, sind die von den Behörden verlangten Umänderungen innert 2 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekrets an auszuführen.

F. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 114. Für alle unter B und D hievor genannten Anlagen ist gemäß § 14, Ziff. 3, und §§ 24 ff. des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. Nov. 1849, unter Vorlage der Pläne, eine Bau- und Einrichtungsbewilligung einzuholen. Die kompetenten Behörden haben die Anlagen durch Sachverständige prüfen zu lassen.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen.

§ 115. Die Bestimmungen dieser Dekrets sind nicht nur maßgebend für Neubauten, sondern sollen auch Anwendung finden für Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen oder für die Umänderung von solchen, ferner in Fällen, wo bestehende Einrichtungen als in ihrer Anlage, Konstruktion oder in den dabei verwendeten Materialien feuergefährlich erachtet werden.

Die Bestimmungen dieses Dekrets finden Anwendung auf Abänderung alter und Erstellung neuer Einrichtungen.

§ 116. In der Voraussicht, daß bei den fortwährenden Fortschritten auf allen Gebieten der Technik neue Erfindungen in Bezug auf Feuerungsanlagen, Bau- und Brennmaterialien und dergleichen gemacht werden, denen die Bestimmungen dieses Dekrets nicht immer in allen Teilen angepaßt sein mögen, kann der Regierungsrat Ausnahmen von den hievor aufgestellten Vorschriften in der Weise gestatten, daß an ihrer Stelle solche aufgestellt werden, welche den Zweck der Feuersicherheit in mindestens ebenso hohem Maße erfüllen.

Die Bestimmungen dieses Dekrets finden, soweit zulässig, Anwendung auf alle Neuerungen, welche die Bautechnik in Bezug auf Feuerungsanlagen u. dgl. erfindet.

§ 117. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekrets durch Feueraufseher und Bezirksaufseher (§§ 36, 38, 42, 45, 46, 48, 49), durch Präsidenten und Mitglieder der Ortspolizeibehörde (§§ 48 und 49), durch Architekten, Baumeister und Bauhandwerker oder durch die Eigentümer oder Mieter der betreffenden Gebäude (§§ 37, 47, 52—113), sowie Widerhandlungen gegen die allgemeinen Vorschriften des Dekrets zur Handhabung der Feuerpolizei (§§ 1—31) sind vom Polizeirichter mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 500 zu bestrafen. Außerdem ist, gemäß Art. 21 des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854, die Beseitigung der vorschriftswidrigen oder ohne gesetzliche Bewilligung ausgeführten Bauten und Einrichtungen zu verfügen. Entsteht bei Widerhandlungen Brandschaden, so bleiben gegenüber dem Fehlbaren auch die Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Brandassekuranzgesetzes vom 30. Oktober 1881 und § 196 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 vorbehalten.

§ 118. Dieses Dekret tritt auf . . . . . in Kraft.

§ 119. Durch dasselbe werden aufgehoben:

a. Die Feuerordnung vom 25. März 1819;
b. Das Kreisschreiben betreffend die hölzernen Kaminleitungen vom 30. September 1836;
c. Das Kreisschreiben betreffend die Bauart der Schornsteine vom 8. Dezember 1854;
d. Art. 12 der Verordnung über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe vom 12. Juni 1865;
e. Das Kreisschreiben betreffend die Aufbewahrung von Putzlumpen u. dgl. vom 27. Juni 1890;
f. Alle weiteren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse und Gemeindereglemente oder dergleichen.

Bern, 12. November 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, 16. November 1894.

Im Namen der Großratskommission
der Vicepräsident
A. Weber.

Feuerordnung.

Neue Abänderungsanträge der Kommission.

(27. Februar 1895.)

§ 10.

„nur bei windstillem Wetter" zu ersetzen durch „nicht bei sehr starkem Winde".

§ 29.

Nach „Feuer oder Licht" einzuschalten „sowie".

§ 86.

Neues Alinea: „Bestehende Rauchleitungen, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, aber nicht als feuergefährlich erachtet werden, dürfen beibehalten werden."

§ 113 a.

Der Satz: „Treppen . . . . bis . . . . umzubauen" zu streichen. Statt dessen ein neuer Satz: „Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat bewilligen, sofern es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint."

Litt. c. Anstatt „obigen Anforderungen" zu setzen: „Den Anforderungen in litt. a."

§ 115.

Die Bestimmungen dieses Dekrets sind maßgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden.

Bern, 27. Februar 1895.

Der Präsident
Hegi.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

betreffend

die Konversion des Staatsanleihens von 1887

im restanzlichen Betrage von Fr. 48,697,000.

(April 1895.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

Am 31. Dezember 1885 hatten die Anleihen des Kantons Bern folgenden Bestand:

Anleihen von 1880, 4 % . . .	Fr. 51,000,000
Anleihen von 1885, 4 % . . .	„ 13,000,000
Rest des Anleihens von 1880, Fr. 2,300,000, 4½ %, . . .	„ 1,486,000
Zusammen	Fr. 65,486,000

Das Anleihen von Fr. 13,000,000 wurde im Jahre 1890 aus dem Erlöse der Bern-Luzern-Bahn vollständig zurückbezahlt. Der Rest des Anleihens von Fr. 2,300,000 ist, dem Amortisationsplane entsprechend, in den Jahren 1886 bis 1892 aus der Laufenden Verwaltung getilgt worden. Von dem Anleihen von Fr. 51,000,000 wurden bis zum Jahre 1887 Fr. 684,000 ebenfalls aus der Laufenden Verwaltung abbezahlt. Der Rest dieses Anleihens, Fr. 50,316,000, wurde auf den 31. Dezember 1887 gekündet, und es ist auf diesen Zeitpunkt ein neues Anleihen von dem nämlichen Betrage von Fr. 50,316,000 zu 3½ % aufgenommen worden. Dem Amortisationsplane entsprechend, sind von diesem Anleihen in den Jahren 1891 bis 1894 Fr. 1,619,000 abbezahlt worden, so daß die Anleihensschuld des Kantons Bern gegenwärtig noch Fr. 48,697,000 beträgt.

Seit der Aufnahme dieses Anleihens haben sich die Verhältnisse so gestaltet, daß nochmals eine Reduktion des Zinsfußes in Aussicht genommen werden konnte, und es ist zu diesem Zwecke mit einem Banksyndikate, bei welchem vorzugsweise die Kantonalbank von Bern und die Banque de Paris et des Pays bas in Paris beteiligt sind, unter dem Vorbehalte der Ratifikation durch den Großen Rat des Kantons Bern ein Vertrag vereinbart worden, nach welchem, wenn er in Kraft erwächst, der Kanton Bern das Anleihen von 1887 im restlichen Betrage von Fr. 48,697,000 auf den 30. Juni 1895 zur Rückzahlung künden und dagegen auf denselben Zeitpunkt ein neues Anleihen von dem nämlichen Betrage von Fr. 48,697,000 zu 3 % aufnehmen wird, welches Anleihen das Syndikat zum Kurse von 95 % fest übernimmt.

Die Obligationen des neuen Anleihens werden in 97,394 Stücken zu Fr. 500, auf den Inhaber lautend, ausgestellt und sind zu 3 % jährlich, mittelst halbjährlicher Coupons auf 1. Jänner und 1. Juli verzinslich und mittelst 50 jährigen Auslosungen in den Jahren 1901 bis 1950 rückzahlbar, wobei sich der Staat das Recht vorbehält, von 1905 an sowohl größere Rückzahlungen als die im Amortisationsplane vorgesehen vorzunehmen, als auch das ganze restliche Anleihen oder einen Teil desselben zu künden. Der Amortisationsplan wird, wie bei dem bisherigen Anleihen, so eingerichtet

werden, daß die Verzinsung und Rückzahlung zusammen jedes Jahr eine gleich große Summe erfordern. Den Inhabern des zur Kündung kommenden Anleihens wird das Recht eingeräumt, ihre Titel gegen solche des neuen 3 % Anleihens im gleichen Kapitalbetrage umzutauschen zu dem Kurse, welcher für die Emission festgesetzt wird.

Durch die Reduktion des Zinsfußes von 3½ auf 3 % und durch die Verlängerung des Rückzahlungstermines um 10 Jahre, von 1940 bis 1950, werden für den Staat folgende Erleichterungen eintreten:

1. von 1895 bis 1900 jährlich Fr. 234,780,
2. von 1901 bis 1940 jährlich Fr. 252,525.

Dagegen werden die Jahre 1941 bis 1950 durch die Verlängerung des Rückzahlungstermines jährlich um die Annuität des neuen Anleihens, Fr. 1,892,633, mehr belastet. Die Erleichterung für 1895 bis 1900 beträgt im Ganzen Fr. 684,248 jährlich, aus dieser Ersparnis sind aber die Anleihenskosten zu tilgen, vorab die Kursdifferenz von 5 %, Fr. 2,434,850, welche während den sechs Jahren jährlich Fr. 449,467 erfordern wird, so daß von den Fr. 684,248 Fr. 234,780 übrig bleiben.

Reduziert man diese jährlichen Erleichterungen und Erschwerungen auf die Gegenwart, so ergeben sich folgende Verhältnisse:

Erleichterung in 1895 bis 1900 . .	Fr. 1,243,890,
„ in 1901 bis 1940 . .	„ 4,960,749,
Zusammen	Fr. 6,204,639,
Erschwerung in 1941 bis 1950 . . .	„ 4,206,146,
Reine Erleichterung	Fr. 1,998,493.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, Sie möchten dem Großen Rat empfehlen, den Anleihensvertrag zu genehmigen und demgemäß den Regierungsrat zu ermächtigen:

1. das 3½ %ige Anleihen von 1887 im restlichen Betrage von Fr. 48,697,000 auf 30. Juni 1895 zur Rückzahlung zu künden;

2. zur Rückzahlung dieses Anleihens ein neues Anleihen von Fr. 48,697,000 zu 3 % aufzunehmen.

Mit Hochachtung

Bern, den 25. April 1895.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat verwiesen.

Bern, den 25. April 1895.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Steiger,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung.
25. Januar 1895.

Gesetz

betreffend

die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht, daß die zerstreute Lage der Grundstücke eines Eigentümers und die zu große Unregelmäßigkeit in der Form derselben, sowie der Mangel an ständigen Feldwegen für den Betrieb der Landwirtschaft von großem Nachteil ist;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1.

Die Zusammenlegung und Verlegung von Parzellen des nämlichen Eigentümers innerhalb einer Flur (Zelg oder Feld), behufs Verbesserung der Feldereinteilung, die Anlage ständiger Feldwege behufs freier Benutzung der einzelnen Grundstücke (Aufhebung des Flurzwanges), sowie die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, kann auch gegen den Willen einzelner Eigentümer der betreffenden Grundstücke ausgeführt werden, wenn mehr als zwei Drittel der beteiligten Grundeigentümer sich für die Ausführung des Unternehmens erklärt und diese Mehrheit auch gleichzeitig zwei Dritteile des Steuerwertes der beteiligten Grundstücke besitzt.

2.

Von dem Zwange zur Beteiligung an diesem Unternehmen sind befreit:

Gebäude, Hofräume, sowie Gärten, die unmittelbar bei den Gebäuden liegen und damit zusammenhängende Hausmatten und Baumgärten, Weinberge und Waldungen, ferner Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, oder in welchen Mineralquellen enthalten sind.

Solche Grundstücke können nur ausnahmsweise beigezogen werden, wenn nachgewiesen wird, daß ohne dieselben das Unternehmen nicht ausführbar ist. Es bedarf jedoch hiezu stets eines besondern Expropriationsdekretes des Großen Rates.

3.

Behufs Ausführung eines solchen Unternehmens haben sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft zu vereinigen.

Dieselbe wählt eine Flurkommission von 5—9 Mitgliedern. In diese Flurkommission sind auch Nichtbeteiligte wählbar.

4.

Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran beteiligt ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht der beteiligten Grundeigentümer wenigstens 14 Tage in der Gemeindeschreiberei aufzulegen, und es ist die Auflage im Amtsblatt und in den Lokalblättern bekannt zu machen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten nebst einem Verzeichnis der denselben ausdrücklich oder stillschweigend beigetretenen Grundeigentümer dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Der Regierungsrat wird diese Genehmigung erteilen, insofern er nach stattgefundener Untersuchung findet, daß die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nötigen Faktoren zu einer zweckmäßigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

5.

Die Flurkommission hat hierauf, nach Maßgabe des Dekretes über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, die neue Einteilung der Felder und Parzellen und die Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

Nach Prüfung und allfälliger Berücksichtigung dieser letzteren legt die Flurkommission das Projekt der Flurgenossenschaft und nach Annahme durch diese dem Regierungsrat zur Genehmigung vor. Dieser kann diejenigen Ergänzungen und Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmäßigen und gerechten Ausführung des Unternehmens für notwendig erachtet.

Nach Genehmigung des Planes durch den Regierungsrat ist der Beginn der Arbeiten durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Erzeigen sich im

Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen als nötig, so kann der Regierungsrat diese, nach Anhörung der Beteiligten, vornehmen.

6.

Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrat berechtigt die Flurgenossenschaft, allfällig zur Ausführung des Unternehmens notwendig werdende Expropriationen von Grundeigentum oder von auf Grundeigentum beruhenden Rechten nach Maßgabe der kantonalen Expropriationsgesetzgebung durchzuführen und die nicht beigetretenen Beiteiligten zu einem verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unternehmens anzuhalten, der sich aber nicht höher belaufen darf, als der Nutzen beträgt, der ihnen durch das Unternehmen erwächst (§ 8, 3. Absatz hienach). Das Beitragsverhältnis für die der Flurgenossenschaft Beigetretenen wird nach den Bestimmungen der Statuten geregelt.

7.

Alle Streitigkeiten über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältnis werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und oberinstanzlich vom Regierungsrat entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. März 1854.

Die Ausmittlung von Expropriationsentschädigungen gehört dagegen vor die Gerichte.

8.

Bei der neuen Einteilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigentümer, soweit thunlich, für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher, in gleicher durchschnittlicher Entfernung von seinem Wohnort und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Wertung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere, vom Regierungsstatthalter ins Handgelübde aufzunehmende Kommission von drei beim Unternehmen nicht beteiligten Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schatzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schatzung des Nutzens ob, welcher denjenigen Grundstücken aus dem Unternehmen erwächst, deren Eigentümer den Statuten nicht beigetreten sind (§ 6).

9.

Eine Entschädigung in Geld findet in der Regel nur statt:

a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken.
b. Wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Land zum Ersatz mangelt.

10.

Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftsgemäß vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

11.

Ueber die neue Flureinteilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt abzufassen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf die daherigen Handänderungsgebühren.

12.

Die Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigten haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens. Die Pfandrechte und die übertragbaren Dienstbarkeitsrechte gehen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung hinfällig wurden, auf die zum Ersatz angewiesenen Grundstücke über. Der Staat verzichtet auf die daherigen Prozentgebühren.

13.

Die auf den zusammengelegten Grundstücken haftenden Pfandrechte, zwischen welchen bisher eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, gehen nach Titelsrechten unverändert auf die zum Ersatz zugeteilten Grundstücke über.

Bestand keine solche Rangordnung, so ist auszumitteln, welche Sicherheit das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugeteilten Grundstücken oder auf bestimmt ausgeschiedenen Teilen derselben durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 8 festgestellte Wert der Grundstücke.

Haften für eine Forderung nicht nur Grundstücke, welche in der Flur liegen, sondern auch solche außerhalb derselben, so ist ihr Wert bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht zu ziehen. Als Wert derselben gilt die Grundsteuerschatzung.

Die Pfandforderung wird durch diese Aenderungen des Pfandobjektes nicht berührt.

Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder, bei gleicher Rangordnung, nach der Größe ihrer Forderungen in abgerundeten Summen durch den Amtsschreiber abzutragen.

14.

Vor der Einschreibung des Flureinteilungs-Aktes (§ 11) hat der Amtsschreiber die Pfand- und Dienstbarkeitsrechte nach den im § 13 festgestellten Grundsätzen auf die neuen Grundstücke zu verteilen und darüber einen Klassifikations-Entwurf aufzustellen. Den Gläubigern und Dienstbarkeitsberechtigten ist davon brieflich Kenntnis zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzuberaumen. Erfolgen binnen dieser Frist keine Einsprachen, oder werden dieselben gütlich beseitigt, so erwächst der Entwurf in Rechtskraft.

Erfolgen dagegen Einsprachen, die gütlich nicht erledigt werden können, so überweist der Amtsschreiber die Akten an den zuständigen Gerichtspräsidenten.

15.

Der Gerichtspräsident hat in diesem Falle die Sache zu untersuchen und nach Anhörung der Beteiligten über den erhobenen Einspruch zu entscheiden. Der Entscheid ist sowohl dem Amtsschreiber als den Beteiligten zu eröffnen und in den Entwurf einzutragen.

Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 400, so steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Appellation zu, und es ist dasselbe nach Vorschrift der §§ 342 u. ff. r. P. geltend zu machen. Die Kosten bis und mit dem erstinstanzlichen Urteil sind von der Flurgenossenschaft zu tragen, Parteikosten werden jedoch keine gesprochen. Die Kosten des Appellationsverfahrens dagegen sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

16.

Der endlich festgestellte Klassifikationsakt ist, dem Flureinteilungsakt unmittelbar folgend, in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung schließt für beide die Wirkungen der Fertigung in sich. Der Amtsschreiber hat den erfolgten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, beziehungsweise die neuen Grundstücke darin zu beschreiben. Ebenso hat er das Erlöschen der übergegangenen Pfand- und Dienstbarkeitsrechte bei den bezüglichen früheren Eintragungen im Grundbuch und in den betreffenden Titeln anzumerken. Die daherigen Kosten fallen zu Lasten des Unternehmens.

17.

Sämtliche Kosten eines derartigen Unternehmens, sowie der Unterhalt der ausgeführten Werke, fallen zu Lasten der Flurgenossenschaft.

Unterstützungsbegehren sind mit den nötigen Angaben über Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, mit den technischen Vorlagen dem Regierungsrat einzureichen und von diesem der Bundesbehörde behufs Erlangung des Bundesbeitrages vorzulegen. An diese Kosten leistet der Staat Bern in der Regel den nämlichen Beitrag, den die Eidgenossenschaft gemäß Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 dem Unternehmen zusichert. Vor Erledigung dieser Begehren dürfen die Arbeiten nicht in Angriff genommen werden.

18.

In die Statuten sind auch die nötigen Bestimmungen über die Handhabung der Flurpolizei aufzunehmen.

Nach der Ausführung einer neuen Weganlage darf kein Grundstück mehr derart geteilt werden, daß es von bestehenden Feldwegen abgeschnitten, beziehungsweise unzugänglich gemacht wird.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlaß gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften geschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen diese Bestimmnngen außer Acht gelassen sind.

19.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe wird die nötigen Instruktionen, Formulare und Normalstatuten für die Ausführung der Unternehmen ausarbeiten lassen.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 25. Februar 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
A. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung.
5. März 1895.

Anträge der Kommission.

(24. Mai 1895.)

Gesetz

über die

amtliche Inventarisation bei Todesfällen.

Art. 1.

Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist dessen Nachlaß behufs Vergleichung mit den Steuerregistern amtlich zu inventarisieren. Diese Inventarisierung kommt nicht zur Anwendung, wenn:

a. auf Begehren der Erben des Verstorbenen ein amtliches Güterverzeichnis nach Vorschrift der Civilgesetze durchgeführt wird;
b. wenn ein vormundschaftliches Vermögensverzeichnis aufgenommen wird;
c. wenn der Verstorbene bevormundet war.

In diesen Fällen (a, b und c) sind die Erben verpflichtet, der Steuerbehörde das betreffende Inventar, beziehungsweise die vormundschaftliche Rechnung vorzulegen.

Art. 2.

Die in Art. 1 vorgeschriebene amtliche Inventarisation erfolgt auf Kosten des Staates.

Für die Durchführung eines amtlichen Güterverzeichnisses nach Vorschrift der Civilgesetze bezieht der Staat eine Gesamtgebühr von — ‰ des rohen Vermögens, im Minimum aber Fr. 10, nebst Vergütung der Barauslagen.

Art. 3.

Der Große Rat wird durch Dekret die nötigen Vollziehungsbestimmungen aufstellen.

Das Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1896 in Kraft.

Bern, den 5. März 1895.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
A. Weber,
der Staatsschreiber
Kistler.

Art. 2. Das amtliche Inventar wird durch einen Notar unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates oder von zwei Delegierten der Gemeinde aufgenommen.

Die Wahl des Notars, der die Aufnahme zu besorgen hat, steht den Erben zu.

Das Inventar soll innerhalb 40 Tagen nach dem Todesfall aufgenommen und der Amtsschaffnerei zu Handen der Steuerbehörden eingesandt werden.

Art. 2 wird Art. 3 mit der Bestimmung:
„eine Gesamtgebühr von 1 ‰".

Bern, den 24. Mai 1895.

Namens der Kommission
der Präsident
Heller-Bürgi.

Strafnachlaßgesuche.

Mai 1895.

1. Heß, Andreas, Zimmermann, von Dürrenroth, geboren 1864, und Elisabeth Hofmann geb. Hämmerli, geschiedene Ehefrau des Niklaus Hofmann von Rüggisberg, geboren 1864, sind am 30. November 1894 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Konkubinats jedes zu sechs Tagen Gefängnis und Kosten verurteilt worden. Nachdem ihre Verheiratung am 19. Januar abhin stattgefunden, suchen die Eheleute Heß nun um Erlaß ihrer Gefängnisstrafe nach, indem sie beifügen, daß eine frühere Abschließung ihrer Ehe wegen der gesetzlichen Wartzeit der geschiedenen Ehefrau rechtlich nicht möglich gewesen sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Bözingen, wo die Eheleute Heß wohnen, empfohlen. Mit Rücksicht auf die in solchen Fällen bisher gewährte Nachsicht empfiehlt der Regierungsrat auch das vorliegende Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der sechstägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Brönnimann, Johann, von Oberbalm, Schmied zu Ostermundigen, geboren 1832, und Maria Bärtschi geb. Studer, Peters Witwe, von Rüegsau, geboren 1844, haben sich am 3. November 1894 verheiratet. Da indes beide vorher schon längere Zeit in gemeinschaftlicher Haushaltung lebten und deswegen eine Strafanzeige gegen sie eingereicht worden war, so hat der korrektionelle Richter von Bern am 16. November 1894 beide wegen Konkubinats zu je einem Tag Gefangenschaft, Fr. 20 bezw. Fr. 10 Buße nebst Fr. 12 Kosten verurteilt, weil durch die Vollziehung der Ehe der Grund der Bestrafung nicht weggefallen war. Die Eheleute Brönnimann wünschen nun, daß ihrer Verehelichung im Begnadigungswege Rechnung getragen werden möchte und stellen darum das Gesuch, es möchte die gegen sie ausgesprochene Strafe nebst Kosten erlassen werden. Mit Rücksicht auf die in solchen Fällen bisher gewährte Nachsicht empfiehlt der Regierungsrat das vorliegende Gesuch soweit es Nachlaß der Gefängnisstrafe und der Buße betrifft. Bezüglich der Kosten dagegen soll es beim Urteile verbleiben.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Gefängnisstrafe und Buße.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Eichenberger, Friedrich, von Trub, Handlanger, in Bern, geboren 1857, wurde am 5. September 1894 vom Polizeirichter von Bern, gemäß dem Antrage der städtischen Armendirektion, wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seinen von der städtischen Armenpflege zur Erziehung übernommenen vier Stiefkindern zu fünf Tagen verschärftem Gefängnis, zu Fr. 10 monatlichen Beiträgen an die Auferziehung der Kinder und zu den Kosten im Betrage von Fr. 12. 70 verurteilt. Gegen dieses Urteil ergriff Eichenberger das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage. Durch Erkenntnis vom 3. November 1894 wies die Polizeikammer diese Klage als unbegründet ab und verfällte den Eichenberger zu den auf Fr. 21 bestimmten Rekurskosten, erklärte jedoch, daß dem Eichenberger durch das erstinstanzliche Urteil zweifellos Unrecht gethan worden sei, weil die städtische Armenbehörde, bevor sie an den Strafrichter gelangte, unterlassen habe, die von Eichenberger zu bezahlenden Unterstützungsbeiträge in dem in Art. 35 u. ff. des Armenpolizeigesetzes vorgeschriebenen Verfahren bestimmen zu lassen und deswegen der Strafrichter den Eichenberger wegen Fehlens eines Thatbestandsmerkmals des Art. 25 des Armenpolizeigesetzes ohne weiteres hätte freisprechen sollen. Aus diesen Gründen beschloß die Polizeikammer, den Eichenberger von Amts wegen zur Begnadigung zu empfehlen. Demgemäß ist von Eichenberger die vorliegende Bittschrift eingereicht worden, worin er um Erlaß der fünftägigen Gefängnisstrafe nebst weiteren Urteilsfolgen nachsucht. Da die Begnadigung des Eichenberger sich aus den von der Polizeikammer angeführten Gründen rechtfertigt, so hat der Regierungsrat beschlossen, das

vorliegende Gesuch auch seinerseits zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der fünftägigen Gefängnisstrafe nebst den Kosten beider Instanzen.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

4. Stauffer, Rudolf, geboren 1871, Stauffer, Christian, geboren 1873, Graber, Friedrich, Christians, geboren 1870, und Graber, Friedrich, Friedrichs, geboren 1870, alle vier von und wohnhaft zu Sigriswyl, wurden am 19. Dezember 1894 von den Assisen des ersten Bezirks der Mißhandlung mit bleibendem Nachteil, begangen an Friedrich Stauffer, wohnhaft in Schwendi bei Sigriswyl, schuldig erklärt und jeder zu 30 Tagen Gefangenschaft und sämtlichen Kosten verurteilt. Mittelst Eingabe vom 7. Januar 1895, empfohlen vom Gemeinderat von Sigriswyl und vom Regierungsstatthalter, stellen nun die Verurteilten zu Handen des Großen Rates das Gesuch um ganzen oder doch teilweisen Nachlaß ihrer Strafe, wobei sie unter ausführlicher Begründung darzuthun suchen, daß der Beweis des Kausalzusammenhanges zwischen den von ihnen an Friedrich Stauffer verübten geringfügigen Thätlichkeiten und der volle vier Monate später bei Stauffer erfolgten Erkrankung, die den bleibenden Nachteil herbeiführte, nicht erbracht sei, sondern es hätten bei dieser Erkrankung Zufälligkeiten mitgespielt, welche von den Petenten nicht verschuldet wurden. Die gegen sie ausgesprochene Strafe sei daher, trotz des Zuspruches aller Milderungsgründe, immer noch sehr scharf gegenüber der ursprünglichen Geringfügigkeit ihrer Uebertretung, die unter normalen Verhältnissen von keiner ernsteren Folge begleitet sein konnte. Im weitern stützen die Gesuchsteller ihr Nachlaßgesuch auch darauf, daß sie nie vorbestraft waren und in jeder Hinsicht gut beleumdet sind. Die Bestrafung der Gesuchsteller bildet das Schlußergebnis einer Kiltgangsaffaire, die sich in der Nacht vom 2./3. Juli 1893 in Endorf bei Sigriswyl abgespielt hatte, und wobei Friedrich Stauffer von den heutigen Gesuchstellern mit Schlägen und Fußtritten traktiert worden war. Von diesem Zeitpunkte an will Stauffer Schmerzen am linken Fuße verspürt haben. Die ärztliche Behandlung erfolgte jedoch erst am 3. November, nachdem Stauffer inzwischen niemand etwas von der Rauferei gesagt, sondern alle seine Arbeiten verrichtet und sogar mehrmals sich aktiv an Schwingfesten beteiligt hatte. Es stellte sich heraus, daß Stauffer an einer schweren Knochenerkrankung litt, die eine mehrmonatliche Spitalbehandlung mit Operation erforderte und einen bleibenden Nachteil zur Folge hatte, indem das linke Fußgelenk steif bleiben wird. Stauffer hat keine Entschädigung, sondern bloß Bestrafung der Schuldigen verlangt. Er macht hievon in einer Eingabe vom 22. Februar abhin dem Großen Rate Mitteilung, damit die Verurteilten nicht durch einen Gnadenakt der nach seiner Ansicht verdienten Strafe entzogen würden. Abgesehen von dieser Kundgebung des Geschädigten kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die von den Petenten angeführten Gründe sind nicht stichhaltig, denn die Frage betreffend den von Friedrich Stauffer erlittenen bleibenden Nachteil und seines Zusammenhanges mit der von den Petenten an demselben verübten Mißhandlung ist durch das Verdikt der Geschwornen, gemäß dem Ergebnis der Hauptverhandlung, bei welcher die beigezogenen ärztlichen Experten sich über den Kausalzusammenhang auszusprechen hatten, entschieden und bejaht worden. Diese Frage hat demnach ihre gesetzmäßige Erledigung gefunden und ist somit nicht neuerdings zu entscheiden; es würde übrigens ein wesentliches Element, die Kenntnis der mündlichen Hauptverhandlung, dazu fehlen. Die klaglose Vergangenheit der Angeklagten hatte das Gericht bei Zumessung der Strafe zu würdigen, und daß dies im vollen Maße geschehen, ergiebt sich aus der zuerkannten geringen Strafe. Für eine weitere Herabsetzung derselben sind keine zureichenden Gründe vorhanden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

5. Bürki, Gottlieb, von Biglen, geb. 1859, wurde am 19. Juni 1890 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes wegen Brandstiftung, nach Abrechnung von drei Monaten Untersuchungshaft, zu fünf Jahren und neun Monaten Zuchthausstrafe verurteilt, die er in der Strafanstalt St. Johannsen verbüßt. Aus den Akten geht hervor, daß Bürki am Sonntagabend den 9. Februar 1890 in das mit seinen Eltern bewohnte Haus an der Marktgasse in Bern vorsätzlich Feuer einlegte, das mit Schnelligkeit und Heftigkeit um sich griff und von der Feuerwehr nur mit Anstrengung bewältigt werden konnte. Der an Gebäuden und Mobiliar entstandene Schaden, nicht eingerechnet derjenige mehrerer Familien, die ihre Habe nicht versichert hatten, überstieg Fr. 23,000. Bürki, auf den sogleich der Verdacht geworfen wurde, hatte sich tags darauf der Polizei gestellt und gestanden, den Brand aus Rache verursacht zu haben. Die Untersuchung hat konstatiert, daß Bürki, wegen seines Hanges zum trinken von seinen Eltern Vorwürfe bekommen hatte und darauf das Feuer einlegte. Bürki sucht nun um Erlaß des Restes oder doch eines Teiles seiner Strafe nach unter der Begründung, daß er sein schweres, in unzurechnungsfähigem Zustande begangenes Verbrechen längst bereut habe, daß er noch niemals bestraft war, auch während seiner Strafzeit sich gut betragen habe und nach seiner Entlassung sich klaglos aufführen werde. Da jedoch der Gesuchsteller noch mehr als einen Zwölftel der Strafe zu verbüßen hat, so erachtet der Regierungsrat dermal einen Strafnachlaß noch für verfrüht, da zu einem weitergehenden Nachlaß keine zureichenden Gründe vorhanden sind. Seine Behauptung, die That in unzurechnungsfähigem Zustande begangen zu haben, ist nicht richtig, indem er sowohl durch die psychiatrische Untersuchung als durch das Verdikt der Geschwornen für zurechnungsfähig und für seine That verantwortlich erklärt worden. Daß er keine Vorstrafen hatte, ist ihm durch Annahme mildernder Umstände, sowie bei der Festsetzung des Strafmaßes zu gute gekommen, und was die gute Aufführung in der Strafanstalt betrifft, so lag sie in seinem Interesse und wird ihre Berücksichtigung darin finden, daß

ihm der Zwölftel erlassen werden wird, sofern er bis zu dessen Eintritt zu keinen Klagen Anlaß giebt. Aus diesen Gründen wird das vorliegende über den Zwölftel hinausgehende Nachlaßgesuch nicht empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

6. Messerli, Rudolf, von Kaufdorf, geboren 1859, welcher am 14. September 1893 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes wegen Brandstiftung, begangen in der Nacht des 26./27. März 1893, wobei drei Gebäude, von denen zwei bewohnt waren, eingeäschert wurden, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, stellt unter Hinweisung auf seine Familienverhältnisse an den Großen Rat das Gesuch um Erlaß eines Teiles der Strafe, damit er wieder selber für seine Familie sorgen könne und sie nicht länger fremder Mildthätigkeit überlassen müsse. Messerli hatte die Brandstiftung verübt, um durch die zu erhoffende Brandversicherungssumme aus finanzieller Bedrängnis herauszukommen. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft und hat sich bisher in der Strafanstalt gut betragen. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, daß für einen über den letzten Zwölftel hinausgehenden Nachlaß kein genügender Grund vorhanden sei und kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Boillat, Arthur, von La Chaux, geboren 1873, welcher am 13. Dezember 1894 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen Fälschung eines Wechsels im Betrage von Fr. 535, den er zu negozieren gesucht hatte, zu einem Jahr Zuchthaus, abzüglich 4½ Monate Untersuchungshaft, der Rest von 7½ Monaten in Korrektionshaus umgewandelt, verurteilt wurde, sucht bei dem Großen Rate um Erlaß des Restes eventuell des Viertels seiner Strafe nach, wobei er unter Hinweisung auf den Thatbestand, der seiner Verurteilung zu Grunde lag, darzuthun sucht, daß die ausgesprochene Strafe, wiewohl sie das gesetzliche Strafminimum nicht übersteigen, in Anbetracht der besonderen Verhältnisse gleichwohl noch zu hart sei. Der Gesuchsteller hat sich in der Strafanstalt befriedigend aufgeführt. Dennoch ist der Regierungsrat nicht im Falle, sein Gesuch zu empfehlen, da nach der Lage der Akten die ihn betroffene Strafe keineswegs als zu hart erscheint. Hätte das Gericht gefunden, daß eine geringere Strafdauer nach den Umständen wirklich gerechtfertigt wäre, so würde es nicht verhindert gewesen sein, die Korrektionshausstrafe in Einzelhaft von fast der Hälfte umzuwandeln. Es liegt darum auch kein Grund vor, im Begnadigungswege eine weitere Herabsetzung der Strafe als für den letzten Zwölftel der zu verbüßenden Korrektionshausstrafe eintreten zu lassen, die gewährt werden wird, wenn Boillat in der Strafanstalt sich gut hält.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Bornèque, Pierre Eduard, aus Frankreich, Federnfabrikant, und Kehlhofer, Johann Georg, von Guntmadingen, Kanton Schaffhausen, Schneider, beide seit Jahren wohnhaft in Biel, gegen welche wegen Nichtbezahlung rückständiger Gemeindesteuern das Wirtshausverbot verhängt wurde, sind vom korrektionellen Richter von Biel wegen Uebertretung dieses Verbotes, der erstere am 14. Dezember 1894 mit vier Tagen Gefangenschaft und der letztere am 18. Januar 1895 mit fünf Tagen Gefangenschaft bestraft worden. Beide haben jedoch seither die ausstehenden Gemeindesteuern, wegen denen das Wirtshausverbot verhängt worden, nebst den Kosten des Strafverfahrens bezahlt und suchen nun um Erlaß ihrer Gefängnisstrafe nach, indem sie dafür anbringen, daß sie unverschuldet, namentlich durch Mangel an Arbeit und häufige Krankheit ihrer Familienangehörigen in finanzielle Not geraten und deshalb ihrer Steuerpflicht nicht früher hätten Genüge leisten können. Der Gemeinderat von Biel hat beide Gesuche empfohlen. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die geleistete Bezahlung und die Empfehlung der Gemeindsbehörde beschlossen, den Nachlaß der Strafe für beide ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Schmid, Johannes, von Bolligen, geboren 1870, welcher am 27. Oktober 1894 vom Amtsgericht Münster wegen Mißhandlung zu einem Jahre Korrektionshaus, abzüglich 53 Tage Untersuchungshaft, verurteilt wurde, stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht darauf, daß er nicht vorbestraft und auch sonst nicht zu Klagen Anlaß gegeben, ein Teil seiner Strafe erlassen werden. Aus den Akten geht hervor, daß Schmid in der Nacht vom 26./27. August 1894 in angetrunkenem Zustande zwei auf dem Heimwege begriffene Personen ohne jede Provokation mit Messerstichen traktiert hat, wobei die eine durch einen Stich in die Bauchgegend so gefährlich verletzt worden, daß sie längere Zeit in Lebensgefahr und total arbeitsunfähig war. Schmid hat sich bisher in der Strafanstalt gut aufgeführt. Der Regierungsrat findet aber, es sei kein Grund vorhanden, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen, indem es mit Rücksicht auf die Schwere des Falles und besonders auch des Umstandes, daß ohne Ursache vom Messer Gebrauch gemacht worden, nicht

gerechtfertigt wäre, wenn über den Nachlaß des Zwölftels hinausgegangen würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Beuthner, Emanuel, von Pleß, Oberschlesien, geboren 1869, wurde am 19. Juli 1894 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagung zu 15 Monaten Zuchthaus und nachheriger zehnjähriger Kantonsverweisung verurteilt. Beuthner, der in einem Berner Warenhause angestellt war, hatte mit einer Geldsumme von Fr. 7434, die er im Auftrage seines Dienstherrn bei einer Bank hätte deponieren sollen, das Weite gesucht; er konnte jedoch schon nach einigen Tagen verhaftet werden, wobei die veruntreute Summe bis auf einige hundert Franken wieder bei ihm gefunden wurde. Er sucht nun um Erlaß des letzten Drittels seiner Strafe nach mit der Begründung, daß er nicht vorbestraft und sein Vergehen bereue, daß er die Strafanstalt gebessert verlassen und fortan einen tadellosen Lebenswandel führen werde. Auch werde er die Schweiz dauernd verlassen. Der Bericht aus der Strafanstalt lautet allerdings günstig. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem die Behauptung Beuthners, er sei nicht vorbestraft, nicht richtig ist, denn derselbe hatte, kurz vor der verübten Unterschlagung, in Berlin eine sechsmonatliche Gefängnisstrafe wegen Urkundenfälschung ausgehalten. Da somit die erste Strafe ihn nicht von der Begehung eines zweiten Verbrechens abgehalten hat, so ist es um so weniger der Fall, die Strafe abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Zbinden, Christian, Landwirt, von und zu Wahlern, und Beyeler, Samuel, Landwirt von und zu Guggisberg, gemeinschaftliche Eigentümer einer Waldung in den Sensenflühen, welche am 7. Januar 1895 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen eines in den Jahren 1893 und 1894 in ihrer genannten Waldung ohne forstamtliche Bewilligung für den Verkauf ausgeführten Holzschlages von wenigstens 40 Festmetern, in Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, zu einer Gesamtbuße von Fr. 160 nebst Kosten verurteilt worden sind, stellen durch den Gemeindspräsidenten von Schwarzenburg zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte ihnen die Buße zum größeren Teile erlassen werden, da sie arme Landwirte seien und keine vorsätzliche Gesetzesübertretung vorliege. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, daß im vorliegenden Falle durchaus kein Grund zur Herabsetzung der Buße vorhanden, denn der ausgeführte Holzschlag erweist sich nach dem Berichte des Forstamtes als ein im höchsten Grade verderblicher Kahlschlag in felsigen Schutzwaldungen. Derartige Abholzungen vermehren bekanntlich die Gefahr für Lawinen und Rutschungen und können nicht nur einzig dem Besitzer des betreffenden Landes schaden, sondern gefährden auch das Eigentum Anderer. Die Petenten wußten daher wohl, daß eine Holzschlagsbewilligung unter diesen Umständen nicht erhältlich, deshalb wurde sie umgangen, und darum erscheint auch ihre Ausrede, sie hätten das Gesetz nicht vorsätzlich übertreten, nicht stichhaltig. Die ausgesprochene Buße ist somit nicht zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

12. Die Alpgenossenschaft Engstligen, Gemeinde Adelboden, vertreten durch ihren Bergvogt Johann Brügger, Gemeindeschreiber zu Frutigen, wurde am 31. Juli 1894 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 zu einer Geldbuße von Fr. 275 nebst Kosten verurteilt, weil sie ohne die kantonale Holzschlagsbewilligung in ihren Waldungen einen Holzschlag von 110 Stämmen, ausmachend 275 Festmeter, zum Zwecke des Verkaufes hatte ausführen lassen. Die Alpgenossenschaft sucht nun bei dem Großen Rate um ganzen oder teilweisen Erlaß dieser Buße nach, indem sie die Gesetzesübertretung damit zu entschuldigen sucht, daß sie nicht beabsichtiget habe, die forstamtliche Bewilligung zu umgehen, daß der Holzschlag bei rechtzeitiger Einreichung des Gesuches jedenfalls bewilligt worden wäre, daß durch den Holzschlag keine Gefahr durch Lawinen und Rutschungen entstanden, somit nur eine formelle Gesetzesverletzung vorliege, und daß endlich der Holzerlös zu einem nützlichen Zwecke, zur Erstellung von Schermhütten zur Unterbringung von Vieh auf der genannten Alp, verwendet worden sei. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsidenten, sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat erachtet im vorliegenden Falle einen Nachlaß der Buße nicht am Platze, weil für die Vertretung der Alpgenossenschaft durchaus kein Hindernis vorlag, die Holzschlagsbewilligung rechtzeitig einzuholen und sie zudem kurz vorher durch eine von der Forstdirektion im Amtsblatte erlassene Bekanntmachung auf die Straffolgen eines unbewilligten Holzschlages aufmerksam gemacht worden war. Ohne die Handhabung der polizeilichen Vorschriften, die im Interesse des Forstschutzes aufgestellt sind, würde dieser ganz illusorisch und die Thätigkeit der Forstpolizei vollständig lahmgelegt. Mit Rücksicht auf die Konsequenzen und da bloß das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe durch den Richter ausgesprochen worden, kann der Regierungsrat das vorliegende Nachlaßgesuch nach keiner Richtung empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: Ermäßigung auf Fr. 100. —.

---

13. Bigler, Christian, von Vielbringen, Landwirt, sonst wohnhaft auf dem Kapf zu Eggiwyl, geboren 1855, wurde am 12. September 1893 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Notzucht, die er im Jahre 1891 an einem elfjährigen Mädchen, das ihm von der Notarmenbehörde von Eggiwyl in Pflege gegeben worden war, verübt hatte. Bigler sucht bei dem Großen Rate um Erlaß des letzten Drittels seiner Strafzeit nach, da durch die bisherige Strafhaft seine volle Besserung erreicht sei und auch die Sühne des Verbrechens dabei nicht zu kurz komme. Das Gesuch, dem sich die Ehefrau Bigler angeschlossen, ist von der Verwaltung der Strafanstalt, sowie vom Gemeinderat von Eggiwyl empfohlen. Der Regierungsrat hat jedoch beschlossen, das vorliegende Gesuch mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

14. Mutti, Simon, von Arni, Dienstmann, in Bern, geboren 1864, welcher am 23. Februar abhin von der Polizeikammer in Bestätigung des von ihm einzig rekurierten erstinstanzlichen Urteils wegen gewerbsmäßiger Begünstigung der Unzucht und wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz korrektionell zu 16 Tagen Gefangenschaft, polizeilich zu einer Geldbuße von Fr. 50, sowie solidarisch mit seiner erstinstanzlich mitverurteilten Ehefrau zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Gesamtkosten von Fr. 300. 30 verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden, an den Großen Rat gerichteten Bittschrift um wesentliche Milderung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach, indem er es nicht für recht findet, daß er von den Gerichten auf die gleiche Linie wie seine Mitangeschuldigten gestellt worden, obschon er nachgewiesen, daß er wegen seines Berufes als Hausierer viel von Hause abwesend sei und daher von dem Treiben seiner Frau keine Kenntnis gehabt habe. Außer einer im Jahre 1887 wegen Ehrbeleidigung erhaltenen Strafe habe er keine weiteren Bestrafungen erlitten und sich immer einer ehrlichen Beschäftigung gewidmet. Sowohl die Ortspolizeibehörde als der Regierungsstatthalter schließen auf Abweisung des Gesuches, da ihres Erachtens Mutti die ihm zugesprochene Strafe voll und ganz verdient. Aus dem beigefügten Strafberichte geht auch hervor, daß Mutti nicht bloß die von ihm zugegebene einmalige Bestrafung erlitten hat, sondern seither noch unter fünf Malen wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz, Nachtlärm, Skandal und Wirtshausstreit bestraft worden ist. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen, da die Akten durchaus keinen Zweifel aufkommen lassen, daß Mutti mit der von seiner Frau gewerbsmäßig betriebenen Platzgeberei zur Unzucht einverstanden war und davon Nutzen gezogen hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

15. Kiener, Johann, von Hasle bei Burgdorf, geboren 1840, wurde am 26. November 1875 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks des Mordes, begangen in der Nacht des 25./26. Juni 1875 an dem Handlanger Johann Joseph Streit, sowie der Mißhandlung, verübt mit einem gefährlichen Instrument an seinen eigenen Eltern, schuldig erklärt und infolgedessen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Kiener, welcher seine Strafe in Thorberg verbüßt, stellt nun zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte derselbe die gegen ihn ausgesprochene lebenslängliche Zuchthausstrafe durch einen Akt der Gnade aufheben und ihm vergönnen, den Rest seines Lebens in Freiheit zu genießen. Er sei nun seit bald zwanzig Jahren im Zuchthause und habe seine in der Aufregung begangene That tief und aufrichtig bereut und dies durch eine mustergültige Aufführung in der Strafanstalt zu beweisen gesucht. Er stellt den Hergang der That so dar, als wäre er von dem Getöteten, den er nicht gekannt, auf dem Heimwege nach der Lorraine mit Geldforderungen belästigt und gereizt worden und hätte von seinem Messer, mit dem er jenem die tötlichen Stiche in den Hals versetzte, erst Gebrauch gemacht, nachdem dieser ihm unter zwei Malen Schläge versetzt, so daß der Vorsatz zu töten seinerseits nicht vorgelegen habe. Das Gesuch ist vom Verwalter der Strafanstalt, der sich über die bisherige Aufführung des Kiener lobend ausspricht, sowie vom Gefängnisinspektor empfohlen. Dessenungeachtet ist der Regierungsrat nicht im Falle, das vorliegende Gesuch mit seiner Empfehlung zu versehen. Zunächst besteht kein Grund, die Richtigkeit des Geschwornenverdikts, durch welches Kiener überwiesen ist, die That mit Vorsatz und Vorbedacht verübt zu haben, in Zweifel zu ziehen. Die Darstellung, welche Kiener von der That giebt, ist den Akten nicht entsprechend, denn es ist durch eine Reihe von Zeugen festgestellt, daß Kiener, trotzdem er dies hartnäckig leugnete, den ganzen Abend vor der That mit dem Getöteten Schnaps getrunken hatte und mit ihm auf dem Wege nach dem Thatorte gesehen worden war. Auch die weitere Behauptung, daß er sein Opfer vorher nicht gekannt, ist durch Zeugen widerlegt worden. Es ist daher auch anzunehmen, daß die mündliche Hauptverhandlung hinreichende Beweise dafür ergab, daß Kiener sich des Mordes und nicht nur des Totschlages, schuldig gemacht habe. Sodann erachtet der Regierungsrat das vorliegende Begnadigungsgesuch jedenfalls für verfrüht. Kiener hat eine äußerst schlechte Vergangenheit. Er war ein roher, arbeitsscheuer, dem Trunke ergebener Mensch; schon seit 1863 war er beständig mit den Strafgerichten in Konflikt und hatte, bevor er das Verbrechen verübt, für das er heute büßt, bereits vierzehn Strafen, namentlich wegen Diebstahl, Mißhandlung, Drohungen u. s. w., erlitten, die ihn unter sechs Malen in die Strafanstalt geführt hatten. Der Regierungsrat vermag deshalb zur Zeit in dem bisherigen guten Verhalten des Kiener in der Strafanstalt noch keine genügenden Garantien für die Zukunft zu erblicken und schließt demnach auf Abweisung seines Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

16. Mérat, César, von Les Enfers, Uhrenschalenmacher, zu Pommerats, 53 Jahre alt, welcher am 10. April abhin von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen Unterschlagung von Gemeindegeldern zum Nachteil der Gemeinde Pommerats, wobei der Wert des Unterschlagenen den Betrag von Fr. 300 nicht überstieg, zu sechs Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde, sucht mit Rücksicht auf seinen Krankheitszustand bei dem Großen Rate um Erlaß des Restes der Strafzeit nach. Aus den beigefügten Arztzeugnissen geht hervor, daß Mérat schon längere Zeit an einer unheilbaren Leberkrankheit leidet und außerdem noch mit andern Leibesgebrechen behaftet ist, die trotz beständiger ärztlicher Behandlung in den Gefangenschaftsverhältnissen sich verschlimmern und um so rascher das Ableben des Patienten zur Folge haben werden. Bei dieser Sachlage erachtet der Regierungsrat die Verkürzung der Strafe um die Hälfte für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

17. Gehri, Bendicht, von Seedorf, gewesener Postpferdhalter zu Hagneck, geboren 1838, wurde am 13. Oktober 1893 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirkes wegen Diebstahl zum Nachteil der eidgenössischen Postverwaltung, begangen dadurch, daß er am Abend des 24. Februar 1893 auf der Straße nach Täuffelen aus dem von seinem Sohne geführten Postwagen, mittelst Oeffnung desselben durch einen falschen Schlüssel, eine Summe von Fr. 4500 entwendet hatte, sowie ferner wegen Fälschung dreier Wechsel, zu zwei und einem halben Jahre Zuchthaus verurteilt. Gehri hatte den Diebstahl lange geleugnet und ein Geständnis erst abgelegt, nachdem er durch aufgefangene heimliche Korrespondenzen das Versteck des gestohlenen Geldes verraten hatte. Gehri stand in günstigen ökonomischen Verhältnissen. Derselbe versteuerte ein reines Grundsteuerkapital von Fr. 10,810. In der vorliegenden Bittschrift sucht er nun um Erlaß des letzten Drittels seiner Strafe nach. Er möchte nach Amerika auswandern, da schon fünf seiner Kinder dort sind. Als Beweggrund seiner That giebt er an, daß er durch die Führung der Post Schaden erlitten und mit seinem Gesuche um Erhöhung von der Postverwaltung abgewiesen worden sei. Die Verwaltung der Strafanstalt hat dem Gehri ein gutes Zeugnis erteilt. Der Regierungsrat erachtet jedoch dessen Nachlaßgesuch für verfrüht, da kein Grund vorliegt, dem Gehri mehr als den letzten Zwölftel zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

18. Pfäffli, Karl, von Eggiwyl, geboren 1862, welcher am 17. Oktober 1894 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen fortgesetzter Unterschlagung an Geldern bis zum Belaufe von Fr. 4881, die er sich als Buchhalter und Reisender zum Nachteile seines Dienstherrn hatte zu schulden kommen lassen, zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht bei dem Großen Rate um Erlaß des Restes der zur Zeit noch nicht zur Hälfte erstandenen Strafe nach, damit er ehestens wieder für seine bedürftige Familie sorgen könne. Er anerkennt und bereut seine Schuld und versichert, daß die Strafe schon jetzt ihren Zweck ganz erreicht habe. Die Verwaltung der Strafanstalt erteilt dem Gesuchsteller ein gutes Zeugnis. Der Regierungsrat findet jedoch dessen Nachlaßgesuch für verfrüht, da kein Grund vorhanden, ihm mehr als den Zwölftel zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

19. Pfarrer, Rudolf, von Reiben, gewesener Lehrling bei einer Bank, geboren 1874, welcher am 23. Oktober 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes wegen fortgesetzter Unterschlagung an Geldern bis zum Betrage von Fr. 2200 und wegen Fälschungen, mit denen er die Unterschlagungen zu verdecken suchte, zu 16 Monaten Zuchthaus, abzüglich 5 Monate Untersuchungshaft und der Rest von 11 Monaten umgewandelt in Korrektionshaus, verurteilt wurde, stellt zu Handen des Großen Rates das Gesuch, es möchte ihm mit Rücksicht auf seine Jugend und seine bisherige Unbescholtenheit der Rest seiner Strafzeit erlassen werden. Nach dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt hat sich Pfarrer bisher gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Die Jugend und die Unbescholtenheit des Gesuchstellers, sowie die übrigen im Gesuche erwähnten Umstände, soweit solche geeignet sein mögen, seine strafbare Handlung in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen, sind schon vom Gerichte in Berücksichtigung gezogen worden. Es erhellt dies aus der Zulassung mildernder Umstände und der kurzen Strafdauer. Der Regierungsrat erachtet das vorliegende Nachlaßgesuch jedenfalls für verfrüht, da kein Grund vorhanden, dem Pfarrer mehr als den letzten Zwölftel zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

20. Braun, Friedrich, von Obersteckholz, Schuhmachermeister in Bern, geboren 1861, welcher am 8. Mai 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes wegen seiner Teilnahme am Krawalle vom 19. Juni 1893 zu einem Jahr Enthaltung verurteilt wurde und seine Strafe seit dem 27. Oktober 1894 in der Strafanstalt Thorberg verbüßt, sucht um Erlaß des Restes der Strafzeit nach. Er hätte bis zum Eintritte des durch den Begnadigungsbeschluß des Großen Rates vom 21. November 1894 nachgelassenen letzten Drittels noch 54 Tage Haft auszuhalten. Braun ist Vater von fünf unerzogenen Kindern. Seine Frau, die während seiner Strafhaft für den Unterhalt der Familie sorgte, ist vor kurzem niedergekommen und durch seitherige Krankheit nun außer stande, weiter ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter zu genügen, so daß sie auf die Anwesenheit und unentbehrliche Mithülfe ihres Mannes angewiesen ist. Mit Rücksicht auf diese durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Thatsachen, die in diesem Falle einen über den Begnadigungsbeschluß

hinausreichenden Nachlaß rechtfertigen, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß des Restes der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

21. Wenger, Robert, von Buchholterberg, Briefträger, im Weißenbühl, geboren 1864, wurde am 19. September abhin von der Polizeikammer in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, verurteilt, wegen gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit, begangen gegenüber einer verheirateten Frau, die am Abend des 14. April 1894 auf dem Heimwege nach einem Außenquartier der Stadt begriffen war. Wenger sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlaß der ihm auferlegten Enthaltungsstrafe nach. Er bestreitet einen Angriff auf die Geschlechtsehre der betreffenden Frau gewollt zu haben und behauptet, bloß an sie herangetreten zu sein, in der Meinung, eine ihm bekannte Person vor sich zu haben. Durch den durch die Untersuchung ermittelten Thatbestand, den beide Gerichtsinstanzen ihrem Urteile zu Grunde legten, ist indessen festgestellt, daß Wenger der betreffenden Frau gewaltsam unter die Kleider langte, ohne sie dabei am Leibe zu berühren. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion mit Rücksicht auf das sonst tadellose Betragen des Wenger und im Interesse seiner Familie zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsstatthalter schloß dagegen auf Abweisung. Der Regierungsrat findet ebenfalls, daß im vorliegenden Falle die Schuldfrage mit Recht zu Ungunsten des Gesuchstellers entschieden worden, deshalb könne schon von vorneherein keine Rede davon sein, ihn ganz von der ausgesprochenen Strafe zu befreien. Dagegen glaubt der Regierungsrat aus den von der Ortspolizeibehörde erwähnten Umständen eine Ermäßigung der Strafe empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf fünfzehn Tage Gefängnis.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

22. Matti, Johann, Wirt zum Falken in Thun, welcher am 1. Dezember 1894 wegen Ueberwirtens und unbefugten Tanzens mit Fr. 10 Buße bestraft wurde, sucht um Erlaß derselben nach. Ein dortiger Gesangverein hatte am Sonntag den 11. November, abends, im Falkensaale eine gesanglich-theatralische Vorstellung gegeben und nach Schluß derselben bis 2 Uhr morgens getanzt, obschon der Regierungsstatthalter die bezügliche Bewilligung nur für die Zeit von nachmittags 3 Uhr bis abends 11 Uhr erteilt hatte. Der Gesuchsteller giebt zu, daß die in der Bewilligung festgesetzte Zeitdauer dem bisherigen Verfahren des Regierungsstatthalters entspreche, wonach derselbe grundsätzlich an Vereine und Privaten die Tanzbewilligungen nur für die Zeit von nachmittags 3 Uhr bis abends 11 Uhr erteilt. Allein der Gesuchsteller hält dafür, daß diese Zeitdauer gemäß Art. 2 des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 nur für die öffentlichen Tanzbelustigungen aufgestellt sei und nicht auch für private Anläße, bei welchen die Tanzbewilligung nicht an die Einhaltung der für öffentliche Tanzbelustigungen bestimmten Frist geknüpft zu werden brauche, sondern jeweilen unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse festzusetzen sei. Der Gesuchsteller ist der Ansicht, der Regierungsstatthalter gebe dem Gesetze eine zu enge Auslegung. Seine Praxis erzeuge Uebelstände, indem es unmöglich sei, in Fällen wie der vorliegende, die Bedingungen der Bewilligung einzuhalten. Daher komme es vor, daß diese Bewilligungen immer übertreten werden, ohne daß weitere Folgen sich daran knüpfen. Da nun aber der Gesuchsteller angezeigt und bestraft worden, so sei dies eine offenbare Unbilligkeit, für welche der Korrektiv im Erlaß der Strafe liege. Der Richter hat sich dahin ausgesprochen, daß er das vorliegende Gesuch empfehle. Der Regierungsstatthalter rechtfertigt in seinem beigefügten Berichte sein Verfahren bei der Erteilung von Tanzbewilligungen durch Gründe des privaten und öffentlichen Wohles. Der Regierungsrat hat keinen Grund, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, indem es nach den dermal noch geltenden Bestimmungen des Dekretes vom 2. Heumonat 1879 keinem Zweifel untersteht, daß der Regierungsstatthalter bei Erteilung der fraglichen Bewilligung ganz in den Schranken seiner Befugnisse gehandelt hat. Da diese Bewilligung wissentlich übertreten wurde, so erscheint die gegen den Wirt Matti ausgesprochene Strafe auch vollständig gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

23. Niklaus, Bendicht, von Münchringen, geboren 1852, wurde am 27. April 1878 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mordes, dessen er ohne mildernde Umstände schuldig befunden worden, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Derselbe hatte am Abend des 16. Januar 1878 auf der Straße zwischen Holzmühle und Hindelbank eine Weibsperson, die mit ihm bei den gleichen Bauersleuten als Magd diente, vorsätzlich und mit Vorbedacht umgebracht, weil ihm dieselbe oft vorgehalten, daß er in Thorberg gewesen. Niklaus, welcher demnächst an seiner Strafe 17 Jahre verbüßt haben wird, sucht nun bei dem Großen Rate um Begnadigung nach, indem er in seiner Bittschrift anführt, er sei früh verwaist und habe eine mangelhafte Erziehung erhalten, dann sei er auf Abwege geraten und die That, die er im Zorne begangen, habe er längst tief bereut. Er habe sich gut verhalten und während seiner Strafzeit habe er, außer der seiner Schwester zugewendeten Unterstützung, sich so viel erspart, daß er sich damit bei seinem Austritt eine bescheidene Existenz gründen könne. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt und vom Gefängnisinspektor empfohlen. Nach den Akten hatte Niklaus, schon bevor er seine gräßliche That beging, eine böse Vergangenheit. Als vierzehnjähriger Knabe wurde er wegen Brandstiftung zur Enthaltung in einer Rettungsanstalt verurteilt. Im Jahre 1877 erlitt er wegen Diebstahls eine sechsmonatliche Korrektionshausstrafe. Trotz dieser Vergangenheit ist der Regierungsrat nicht grundsätzlich gegen die Begnadigung des Petenten, nur hält er dafür, da Niklaus von der gegen ihn ausgesprochenen lebenslänglichen Zuchthausstrafe bloß circa 17 Jahre verbüßt hat, sei die Begnadigung des Niklaus zur Zeit noch verfrüht, indem er doch wenigstens die

vor der lebenslänglichen Zuchthausstrafe kommende Stufe dieser Strafart, nämlich die zeitliche Zuchthausstrafe, die im Maximum zwanzig Jahre dauert, zurückgelegt haben sollte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

24. Jährmann, Gottfried, von Röthenbach, Milchträger, in Gümligen, welcher am 12. Juni 1894 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Impfgesetz zu einer Geldbuße von Fr. 20 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht um Erlaß der Buße nach, indem er durch eine ärztliche Bescheinigung den Nachweis leistet, daß er seither seine beiden schulpflichtigen Kinder hat impfen lassen. Mit Rücksicht auf die nachträglich erfolgte Impfung hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

25. Rosine Roseng geb. Mögli, Franzens Ehefrau, von Erlach, geboren 1857, wurde am 7. Mai 1888 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung und mehreren Diebstählen zu 7 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus verurteilt. Der Ehemann Roseng sucht um Begnadigung seiner Ehefrau nach. Da jedoch ein von der Frau Roseng ausgegangenes Begnadigungsgesuch bereits durch Schlußnahme des Großen Rates vom 19. April 1894 abgewiesen worden und dabei der Frau Roseng für den Fall fortdauernden Wohlverhaltens der Nachlaß des im kommenden Monat Mai eintretenden letzten Zwölftels in Aussicht gestellt wurde, so hält der Regierungsrat dafür, es liege kein Grund vor, auf jene abweisende Schlußnahme zurückzukommen.

Antrag des Regierungsrates: Es sei auf das neue Begnadigungsgesuch nicht einzutreten.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

26. Wiedmer, Christian, von Heimiswyl, geboren 1867, wurde am 4. August 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes wegen Notzucht, begangen an einer ältern Weibsperson, zu dreizehn Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in zehn Monate Korrektionshaus, verurteilt. Der Vater Wiedmer sucht, mit Empfehlung des Gemeinderates von Bechigen, um Erlaß der Strafe seines Sohnes nach, weil er denselben in seinem Haushalte nötig hätte. Wiewohl der Verurteilte von der Behörde seines Wohnortes empfohlen ist, so sieht sich der Regierungsrat dennoch nicht veranlaßt, das vorliegende Gesuch zu befürworten, weil die Natur des Vergehens gegen den Strafnachlaß spricht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

27. Jaußi, Karl, von Wattenwyl, Wagner zu Rüeggisberg, geboren 1864, welcher am 18. Februar 1895 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Jagdfrevel zu einer Buße von Fr. 80 nebst Kosten verurteilt wurde, sucht um Herabsetzung der Buße auf die Hälfte nach, da es ihm nicht möglich sei, die ganze Buße zu bezahlen und solche somit mit Gefangenschaft abverdienen müßte. Der von Jaußi begangene Jagdfrevel bestund darin, daß er während der geschlossenen Jagdzeit auf die Jagd ging und zwei Hasen schoß. Er sucht seine Gesetzesübertretung mit jugendlichem Leichtsinn und Unkenntnis der schweren Folgen zu entschuldigen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Rüeggisberg und vom Regierungsstatthalter von Seftigen empfohlen. Der Regierungsrat kann sich jedoch dieser Empfehlung nicht anschließen, da keine Gründe für Herabsetzung der Buße vorliegen. Der Petent ist mehr als 30 Jahre alt und kann sich daher nicht mehr auf jugendlichen Leichtsinn berufen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

28. Haudenschild, Emil, Bahnarbeiter, von und zu Niederbipp, geboren 1859, verheiratet und Vater von sieben minderjährigen Kindern, wurde am 8. Dezember 1894 vom Polizeirichter von Wangen wegen böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht gegenüber einem vor seiner Verheiratung erzeugten unehelichen Kinde zu vier Tagen verschärfter Gefangenschaft und zu den Kosten verurteilt. Eine hierauf von Haudenschild eingereichte Nichtigkeitsklage wurde von der Polizeikammer abgewiesen. Dagegen beschloß letztere, den Haudenschild von Amts wegen dem Großen Rate zur Begnadigung zu empfehlen, weil die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Haudenschild gegenwärtig derart seien, daß von einer böswilligen Nichterfüllung der Alimentationspflicht seinerseits nicht die Rede sein könne. Aus dem angeführten Grunde kann der Regierungsrat das Gesuch zur Willfahr empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der viertägigen Gefangenschaftsstrafe, sowie der Kosten beider Instanzen.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

29. Anna Hänni geb. Mollet, Gottliebs Ehefrau, von Köniz, wohnhaft in Biel, geboren 1838, wurde am 23. September 1893 von der Polizeikammer, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, das sie von Schuld und Strafe freigesprochen hatte, verurteilt wegen Verleumdung zu einer Geldbuße von Fr. 60, wegen unerlaubter Selbsthülfe zu einer weitern Geldbuße von Fr. 40, ferner zu einer Entschädigung an die Klägerin im Betrage von Fr. 250, sowie zu den Kosten des Staates von Fr. 42. 50. Frau Hänni war vor der obern Urteilsinstanz nicht persönlich erschienen und hatte sich auch, wie sie sagt, auf Anraten sachverständiger Personen, nicht vertreten lassen, sondern sich damit begnügt, in schriftlicher Eingabe auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils anzutragen. Nachdem dieselbe seither die Entschädigung an die Civilpartei zum größeren Teile abbezahlt hat, gelangt sie nun mit dem Gesuche an den Großen Rat um Erlaß der beiden Geldbußen nebst Kosten im Betrage von Fr. 142. 50, weil ihr Erwerb als Wascherin zur Bezahlung dieses Betrages nicht hinreiche. Sie fügt bei, daß die Klägerin, die seiner Zeit bei ihr Lehrmädchen war, seither wegen Kindsmord bestraft wurde. Das Gesuch der Frau Hänni ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die in diesem Falle obwaltenden Umstände und da Frau Hänni, die von ihrem kärglichen Erwerbe lebt, durch die ihr auferlegte, der Civilpartei bereits zum größern Teile bezahlte Entschädigung für ihre widerrechtliche Handlungsweise hinlänglich bestraft erscheint, beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße und Kosten.

„ der Bittschriftenkommission: id.

Feuerordnung.

Neue Anträge der Kommission.

(24. Mai 1895.)

§ 61, Absatz 2.

„Dampfheizungs- und Heißwasserleitungsröhren sind mindestens u. s. w."

§ 87.

„Solche Kamine . . . . umgeben sein" zu streichen.

§ 106.

Ziffer 2: „Der Motor darf nur auf einer mindestens 30 Centimeter über denselben vorstehenden feuersichern Unterlage und in einem Raum aufgestellt werden, dessen Decke vergipst ist und in welchem keine leicht entzündbaren Gegenstände lagern oder verarbeitet werden."

Ziffer 3 zu streichen.

Ziffer 4: „mindestens 1 Meter" anstatt 1,30 Meter.

§ 117.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekrets werden bestraft:

1. Solche gegen die Vorschriften der §§ 1—30 mit einer Buße von Fr. 3—50;
2. solche der Gemeinde- und Bezirksfeueraufseher gegen die Bestimmungen der §§ 36, 37, 41, 44, 45, 47, 48, sowie der Präsidenten und Mitglieder der Ortspolizeibehörde gegen die Bestimmungen der §§ 47 und 48 mit einer Buße von Fr. 10—100;
3. solche der Architekten, Baumeister und Bauhandwerker, sowie der Eigentümer oder Mieter der betreffenden Gebäude gegen die Bestimmungen der §§ 36, 46, 51—112 mit einer Buße von Fr. 20—500.

Wenn sich der Straffällige der durch die Ortspolizeibehörde gesprochenen Buße nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

Die von der Ortspolizei ohne richterliches Urteil bezogenen Bußen fallen in die Ortspolizeikasse.

Der Präsident der Kommission:

Hegi.